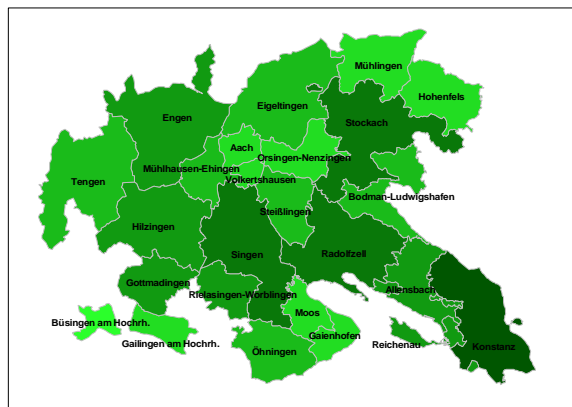


Fortschreibung des Teilhabeplans für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Landkreis Konstanz



Bestand – Bedarf - Perspektiven

Herausgeber

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

E-Mail: susanne.mende@lrakn.de
Internet: www.LRAKN.de

Bearbeitung

Christian Gerle
Dorothee Haug- von-Schnakenburg

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg,
Referat Sozialplanung, investive Förderung



Koordination

Susanne Mende

Landratsamt Konstanz, Sozialplanung

Hinweis

In der Regel werden im Text die männliche und die weibliche Form verwendet. Um den Text lesbarer zu gestalten, wird in einigen Passagen nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

Juli 2017

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundlagen	3
1.1	Grundlagen	3
1.2	Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung	3
1.3	Aktionsplan in Baden-Württemberg	4
1.4	Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen	5
1.5	Drittes Pflegestärkungsgesetz (PSG III)	5
1.6	Entwicklungen in Baden-Württemberg	6
1.7	Auftrag und Ziele	7
1.8	Zielgruppe	8
1.9	Eingliederungshilfe und „wesentliche“ Behinderung	9
2	Planungsprozess	10
2.1	Beteiligung	10
2.2	Bildung von Planungsräumen	10
2.3	Datenerhebung und –auswertung	11
2.4	Vorausschätzung	12
3	Gemeinsames Aufwachsen und Lernen	14
3.1	Frühförderung	14
3.2	Kindertageseinrichtungen	14
3.3	Schule	15
3.4	Eltern und Angehörige stärken und entlasten	18
4	Wohnen flexibilisieren und weiter entwickeln	20
4.1	Standortperspektive	22
4.1.1	Privates Wohnen	22
4.1.2	Betreutes Wohnen (ABW und BWF)	25
4.1.3	Stationäres Wohnen	29
4.1.4	Zukünftiger Bedarf an Wohnunterstützung	35
4.2	Der Landkreis als Leistungsträger – Leistungsträgerperspektive Wohnen	42
5	Arbeit und Tagesstruktur flexibilisieren und weiter entwickeln	45
5.1	Standortperspektive	51
5.1.1	Werkstätten für Menschen mit Behinderung	52
5.1.2	Förder- und Betreuungsgruppen	54
5.1.3	Zukünftiger Bedarf an Tagesstrukturleistungen unter 65 Jahre	57
5.2	Der Landkreis als Leistungsträger – Tagesstruktur unter 65 Jahre	61
5.3	Einen gelingenden Ruhestand sichern	65
6	Inklusives Gemeinwesen und Sozialraum	72
6.1	Kommunales Forum	72
6.2	Kommunale Aktionspläne	73
6.3	Ausgangssituation im Landkreis	73
7	Literaturverzeichnis	77

1 Rahmenbedingungen

1.1 Grundlagen

Seit der ersten Teilhabeplanung aus dem Jahr 2007 haben sich im Bereich der Behindertenhilfe Veränderungen und Entwicklungen ergeben. Diese Veränderungen haben auch Auswirkungen auf die zukünftigen Planungen im Landkreis Konstanz und müssen entsprechend berücksichtigt werden.

1.2 Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Mit der von der Bundesrepublik Deutschland am 26.03.2009 ratifizierte UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention)¹, den Zusätzen im Grundgesetz und den Sozialgesetzbüchern haben gesellschaftliche Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Deutschland eine rechtliche Verbindlichkeit. Sie beinhaltet das Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation und umfassenden Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung und fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft. Anerkannt wurde mit der UN-Behindertenrechtskonvention das Leitbild der Inklusion. Dies meint die vollumfängliche Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft. Mit diesem Leitbild geht ein Behinderungsbegriff einher, der nicht länger Defizite festschreibt. Nach diesem Verständnis entstehen Behinderungen stets aus einer Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- bzw. umweltbedingten Barrieren, die sie an ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.

Das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist, Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen und umzusetzen:

- vom Konzept der Integration zum weitreichenderen Konzept der Inklusion,
- von der Fürsorge zur Selbstbestimmung,
- vom Objekt staatlicher Fürsorge zum selbstbestimmten Subjekt,
- von der Patientin, dem Patienten, zur Bürgerin oder zum Bürger,
- vom Hilfeempfänger zum Träger von Rechten und Pflichten.

In der Behindertenrechtskonvention sind die Menschenrechte hinsichtlich der Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung konkretisiert. Sie zielt auf die Förderung der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft ab. Es geht nicht um Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern um unteilbare Grund- und Menschenrechte und die Inklusion in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Bund und Länder haben sich durch die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention rechtlich dazu verpflichtet,

- die Menschenrechte von Menschen mit Behinderung sicherzustellen,
 - Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern,
 - geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zu treffen,
- damit die Vorgaben der Konvention realisiert werden.

¹ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Januar 2010.

1.3 Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde ein eigener Plan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, der sogenannte Landesaktionsplan erarbeitet. Er knüpft an den nationalen Aktionsplan der Bundesregierung vom 15. Juni 2011 an und wurde in enger Kooperation mit Betroffenenverbänden, den Sozialverbänden sowie mit den Kommunen erstellt. Der Landes-Behindertenbeauftragte für Baden-Württemberg koordinierte den Prozess. Es wurde ein Maßnahme-Papier entwickelt, das unter breiter Beteiligung von 700 Menschen mit und ohne Behinderung in vier Regionalkonferenzen diskutiert und ergänzt wurde. Am 6. Mai 2014 hat der Landes-Behindertenbeauftragte diese Vorschläge an die Landesregierung übergeben. Die Vorschläge betreffen die Handlungsfelder Bildung, Erziehung, Gesundheit, Arbeit, Wohnen, Barrierefreiheit, Kultur, Freizeit, Sport und die Persönlichkeitsrechte. Unter der Zielvorgabe, wie Inklusion aktiv gestaltet und gelebt werden kann, formulierte daraufhin die Landesregierung unter Beteiligung aller Ressorts den Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg². Damit liegt ein umfassender Überblick vor, der die Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land und das weitere Vorgehen aufzeigt.

1.4 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen (Bundesteilhabegesetz, BTHG)

Das Bundeskabinett hat am 28.06.2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen (Bundesteilhabegesetz, BTHG) beschlossen. Nach zahlreichen Änderungen im letzten Teil des Gesetzgebungsverfahrens hat der Deutsche Bundestag das BTHG am 01.12.2016 beschlossen. Am 16.12.2016 hat auch der Bundesrat diesem Gesetz zugestimmt. Nach Verkündung des endgültigen Gesetzestextes im Bundesgesetzblatt tritt das BTHG ab 01.01.2017 stufenweise in Kraft.

Das Gesetz enthält eine Neufassung des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen). Im ersten Teil wird das für alle Reha-Träger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst. Im zweiten Teil wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Der dritte Teil enthält das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht.

Nachfolgende Ziele sollen mit dem BTHG umgesetzt werden:

- dem Verständnis einer inklusiven Gesellschaft Rechnung tragen durch einen neu gefassten Behinderungsbegriff,
- Leistungen „aus einer Hand“, Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten der Träger sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen,
- Stärkung der Position der Menschen mit Behinderungen durch eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung,
- Verbesserung der Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.³

² Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg: Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg. Stuttgart 2015. https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Menschen_mit_Behinderungen/Aktionsplan_UN-BRK_2015.pdf, 16.06.2016

³ Vollständiger Gesetzestext: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/bundesteilhabegesetz-entwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=5

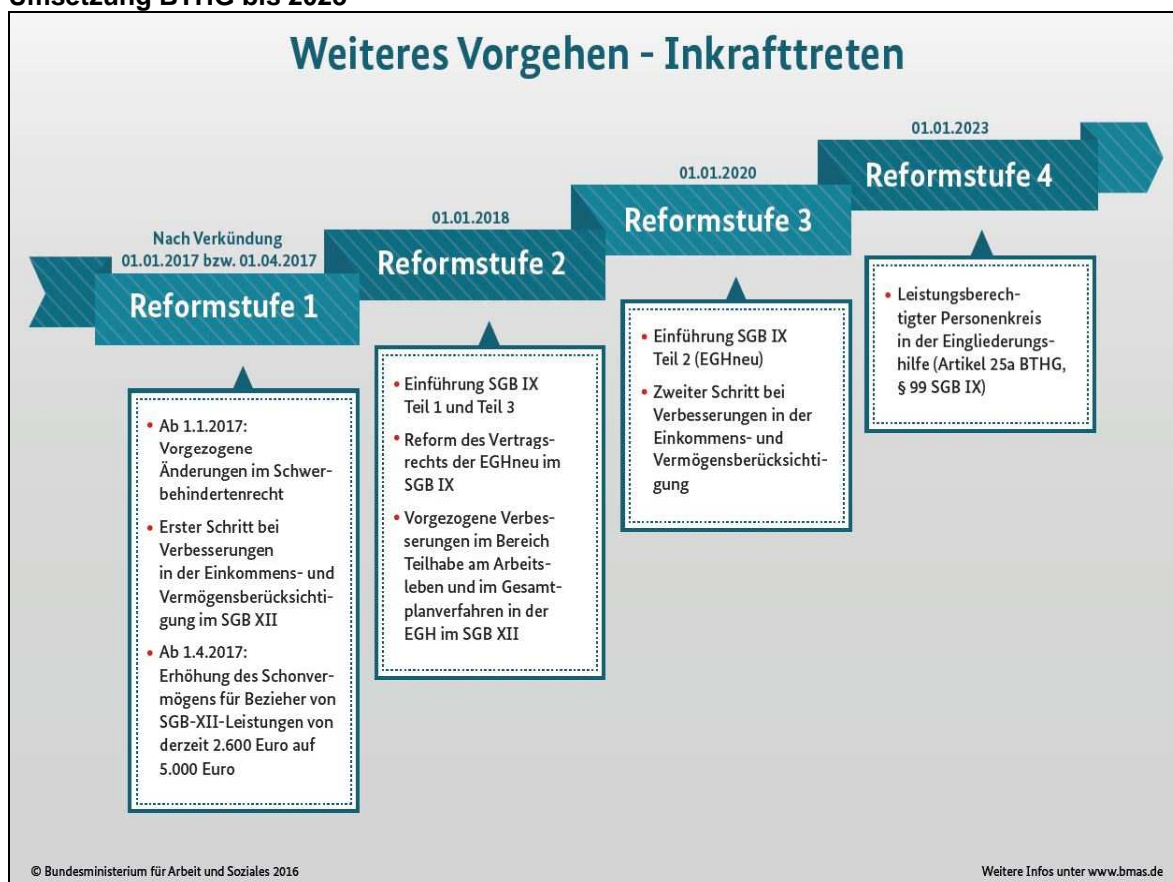
Ab 01.01.2017 tritt zum Beispiel die Verdoppelung des Arbeitsfördergeldes in Werkstätten auf monatlich 52 Euro in Kraft. Außerdem gibt es Verbesserungen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz. So gilt für Personen, die Eingliederungshilfeleistungen erhalten ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag von bis zu 25.000 Euro als angemessen. Neu ist der Absetzungsbetrag für Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit bei Empfängern von Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe mit 40 Prozent.

Ab 01.01.2018 wird eine Regelung für das Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe eingeführt und das neue Schwerbehindertenrecht tritt in Kraft.

Ab 01.01.2020 tritt schließlich das neue Eingliederungshilferecht in Kraft.

Ab dem Jahr 2023 wird abschließend der berechnete Personenkreis für Leistungen der Eingliederungshilfe neu definiert.⁴ Der gesamte Prozess der Umsetzung des BTHG wird evaluiert.

Umsetzung BTHG bis 2023⁵



1.5 Drittes Pflegestärkungsgesetz (PSG III)

Nachdem der Bundestag am 01.12.2016 das Dritte Pflegestärkungsgesetz beschlossen hat, hat auch der Bundesrat am 16.12.2016 dem Gesetz zugestimmt. Wesentlicher Bestandteil ist die Übertragung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der Leistungsbeträge aus dem SGB XI in das SGB XII, die ebenfalls zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Nach Verkündung des Gesetzesblattes tritt das PSG III zum 01.01.2017 in Kraft.

⁴ Hier erfolgt nur eine beispielhafte Aufführung von Neuerungen durch das BTHG, keine komplette Auflistung.

⁵ <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/faq-bthg.html#faq537280>, zuletzt aufgerufen am 21.03.2017

1.6 Entwicklungen in Baden-Württemberg

Bewegung gibt es auch auf Landesebene. Eine breite Diskussion über inklusive Beschulung und die Erprobung in verschiedenen Modellkreisen in Baden-Württemberg hat zur Aufhebung der Sonderschulpflicht für Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf geführt. Die Änderung des Schulgesetzes⁶ ist zum August 2015 erfolgt. Auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen hat das Thema Inklusion eine große Bedeutung bekommen. In der Behindertenhilfe hat die "Landesheimbauverordnung"⁷ bereits 2009 Weichen für inklusive Strukturveränderungen in der Einrichtungslandschaft und zur Verbesserung des Standards in Richtung des Normalitätsprinzips gestellt.

Erste Ergebnisse einer Debatte über den Umbau der Strukturen in der Behindertenhilfe und die Konversion von Komplexeinrichtungen wurden 2012 in einem "Impulspapier Inklusion"⁸ zusammengefasst und werden seitdem auf vielen Ebenen engagiert weiter verfolgt.

Zudem trat in Baden-Württemberg am 1. Juni 2014 die Landesrahmenvereinbarung zur Frühförderungsverordnung⁹ in Kraft. Sie regelt das Zusammenwirken der zuständigen Leistungsträger, der Interdisziplinären Frühförderstellen und der Sozialpädiatrischen Zentren. Gegenstand der Landesrahmenvereinbarung ist die Gewährleistung von medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Leistungen Interdisziplinärer Frühförderstellen und Sozialpädiatrischer Zentren als Komplexleistung.

Seit Januar 2015 gibt es das neue Landesbehindertengleichstellungsgesetz¹⁰, das Stadt- und Landkreise verpflichtet, haupt- oder ehrenamtliche Behindertenbeauftragte zu bestellen.

Vorschläge für Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen hat auch der Landesbehindertenbeirat Baden-Württemberg erarbeitet. Sie sind in den Landesaktionsplan¹¹ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom Juni 2015 eingeflossen.

⁶ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 15, zuletzt geändert am 23.02.2016.

⁷ Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO), zuletzt geändert am 18. April 2011.

⁸ <http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales/Impulspapier-Inklusion.pdf>, 16.06.2016.

⁹ Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg vom 1. Juni 2014.

¹⁰ Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, vom 17.12.2014.

¹¹ https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Menschen_mit_Behinderungen/Aktionsplan_UN-BRK_2015.pdf, 16.06.2016

1.7 Auftrag und Ziele

Der Landkreis Konstanz hat im Jahr 2007 erstmals eine Teilhabeplanung für Menschen mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen erarbeitet.¹² In diesem Teilhabeplan wurden die Angebote, die im Kreis für Menschen mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen zur Verfügung stehen, dargestellt, bewertet, der künftige Entwicklungsbedarf geschätzt und beschrieben und Handlungsempfehlungen formuliert.

Mit der vorliegenden Fortschreibung wird die bisherige Teilhabeplanung an aktuelle Entwicklungen angepasst und die seitherige Entwicklung bilanziert. Vor allem das Thema Inklusion hat Veränderungen im Hilfesystem und in der Gesellschaft herbeigeführt und wird weitere Veränderungen mit sich bringen. Deshalb sollen unter den aktuellen Rahmenbedingungen und der aktuellen Situation Empfehlungen für die künftige Entwicklung gegeben werden. Dies beinhaltet auch eine neue Festlegung der Personengruppe, für die die Fortschreibung vorgenommen wird: Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung. Die Fortschreibung konzentriert sich auf den Bereich der Eingliederungshilfe. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) wurde wieder beauftragt, den Kreis bei der Fortschreibung des Plans zu unterstützen und Hinweise und Empfehlungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu formulieren.

Die Fortschreibung des Teilhabeplans soll keine statische Beschreibung, sondern die Grundlage für weitere Konkretisierungen und die Umsetzung von Planungsprozessen mit allen Beteiligten sein. Da im ersten Teilhabeplan eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Leistungsangebote stattgefunden hat, wurde bei dieser Fortschreibung darauf verzichtet.

Ziele der Fortschreibung der Teilhabeplanung sind es, für Verwaltung, Politik und Leistungserbringer eine fundierte Planungsgrundlage zu erhalten sowie die Öffentlichkeit über die Situation von Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung anhand von Daten und Fakten zu informieren und sie für deren Belange zu sensibilisieren und so dem Ziel der Inklusion — der uneingeschränkten Teilhabe an allen Lebensbereichen in ihrer Lebenswelt — ein Stück näher zu kommen.

Hierzu wurden die Angebote zur Unterstützung von Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung mit allen im Landkreis Konstanz beteiligten Akteuren analysiert, bewertet und Ansatzpunkte zu deren Weiterentwicklung erarbeitet. Außerdem werden die Entwicklungen seit dem 31.12.2005 (Stichtag erster Bericht) aufgezeigt. Damit wird es möglich, zukünftige Entwicklungen auf valider Basis zu bewerten. Dabei ersetzt die Fortschreibung der Teilhabeplanung nicht die Entscheidung selbst, sondern dient dazu, eine Entscheidung auf gesicherter Grundlage treffen zu können.

Handlungsempfehlung 1 – Sozialplanung als kontinuierlicher Prozess

Zur Standortbestimmung und Aktualisierung der Bedarfe wird der Teilhabeplan in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Weiter werden auswärtige Unterbringungen dokumentiert. Daraus ergeben sich Maßnahmen um Bedarfe zu decken, die noch nicht im Kreis unterstützt werden können.

¹² Landratsamt Konstanz: Sozialplanung für wesentlich geistig, körperlich und sinnesbehinderte Menschen im Landkreis Konstanz – Bestand – Bedarf – Perspektiven, Konstanz, Juni 2007.

1.8 Zielgruppe

Zielgruppe der Fortschreibung der Teilhabeplanung sind Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung. Sie sind in der Regel auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen, die dazu beitragen sollen, eine drohende Behinderung zu verhüten bzw. deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Dazu zählen auch Menschen, die zusätzlich zur geistigen Behinderung eine Sinnesbehinderung haben. Menschen mit mehrfacher Behinderung haben meist einen komplexen Unterstützungsbedarf mit medizinischen und pflegerischen Aspekten. Tritt dazu stark herausforderndes Verhalten auf, sind spezielle pädagogische Konzepte notwendig.

Es gibt keine allgemeingültige Definition von „Behinderung“. Die Definition von Behinderung verändert sich mit gesellschaftlichen Entwicklungen. Aktuelle Konzepte setzen an der Wechselwirkung zwischen individueller Schädigung und Umweltbedingungen an. Menschen mit Behinderung sind danach Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe. Dabei können die Einschränkungen sowohl bei den Menschen mit Behinderung selbst als auch in ihrem Umfeld begründet liegen. Die Grenzen zwischen Behinderung und chronischer Erkrankung sind dabei fließend. Dieser Begriff von Behinderung lehnt sich an die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) an. Die ICF ist eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Sie beschreibt einheitlich und standardisiert den funktionalen Gesundheitszustand, die Behinderung, die sozialen Beeinträchtigungen sowie die relevanten Umgebungsfaktoren eines Menschen.

Die sozialrechtliche Definition des Begriffs „Behinderung“ findet sich im Sozialgesetzbuch IX. Danach sind Menschen „... behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“¹³

Meist wird eine Behinderung erst dann „amtlich“ festgestellt, wenn eine Leistung beantragt wird – zum Beispiel ein Schwerbehindertenausweis, eine Leistung der Eingliederungshilfe oder eine sonderpädagogische Unterstützung für den Schulbesuch.

Zahl der Menschen mit Behinderung im Landkreis Konstanz am 31.12.2005 und 31.12.2015

	31.12.2005	31.12.2015
Einwohner	274.692	280.288
schwerbehinderte Menschen mit Ausweis*	17.179	23.509
Empfänger von Eingliederungshilfe in Leistungsträgerschaft des Landkreises Konstanz**	1.206	1.589
davon seelisch behindert	401	517
davon geistig behindert	731	820

*Datenbasis Statistisches Landesamt Baden-Württemberg am 31.12.2005 und 31.12.2015

**Datenbasis Erhebungsbogen des KVJS zur Statistik „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII“ Stichtage 31.12.2006 und 31.12.2015.

¹³ Sozialgesetzbuch IX, § 2 Absatz 1

1.9 Eingliederungshilfe und „wesentliche“ Behinderung

Die Zahl der Menschen mit wesentlicher Behinderung ist sehr viel kleiner als die Zahl der schwerbehinderten Menschen. Die Zielgruppe der Sozial- und Teilhabeplanung des Landkreises Konstanz sind Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, für die im Rahmen der Sozialhilfe gemäß § 53 und § 54 SGB XII diese sogenannte wesentliche Behinderung festgestellt wurde oder voraussichtlich festgestellt werden wird. Die Menschen sind in der Regel auf besondere Leistungen nach einem der Sozialgesetzbücher angewiesen, um ihren Alltag zu gestalten.

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind oder von solch einer wesentlichen Behinderung bedroht sind. Die Eingliederungshilfe-Verordnung konkretisiert den Begriff der wesentlichen Behinderung weiter. Die Eingliederungshilfe soll dazu beitragen, eine drohende Behinderung zu verhüten oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Sie soll Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen Tätigkeit ermöglichen.¹⁴

¹⁴ Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)

2 Planungsprozess

2.1 Beteiligung

Der Prozess der Fortschreibung der Teilhabeplanung startete mit einer Auftaktveranstaltung am 26.11.2015 im Landratsamt Konstanz. An dieser Auftaktveranstaltung nahmen alle Akteure der Eingliederungshilfe im Landkreis Konstanz, Menschen mit Behinderung und deren Angehörige, Vertreter des Kreistages, Vertreter der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und weitere Akteure an den Schnittstellen zur Behindertenhilfe teil.

Neben der Auftakt- und Abschlussveranstaltung wurden im Planungsprozess diverse Fachgespräche und Arbeitskreise zu unterschiedlichen Themen durchgeführt, um die Themen Wohnen, Freizeit, Arbeit- und Beschäftigung, Mobilität, Gesundheit, Inklusion und Schule genauer zu beleuchten. Hierzu wurden jeweils sachkundige Personen eingeladen bzw. aufgesucht.

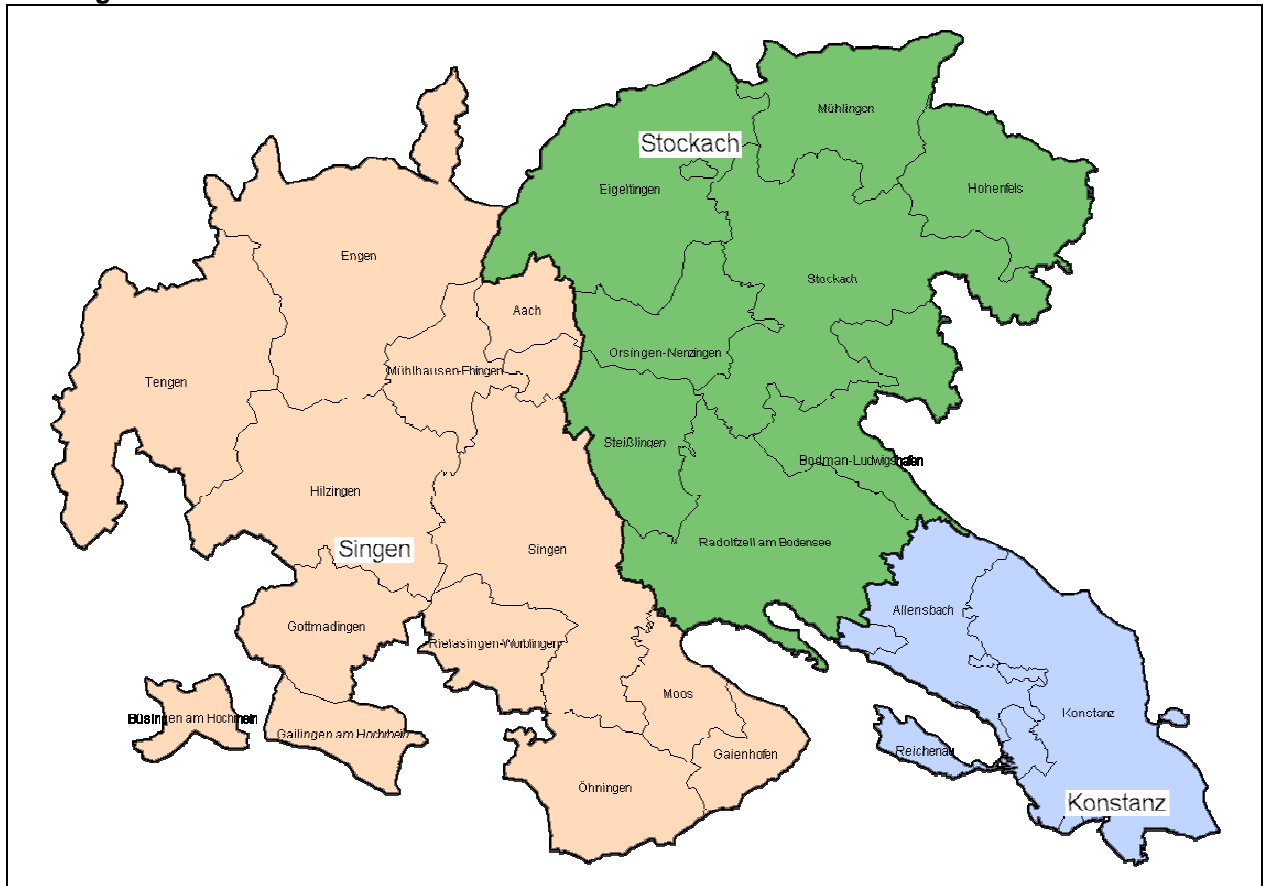
2.2 Bildung von Planungsräumen

Die vorliegende Fortschreibung der Teilhabeplanung orientiert sich — wie die Teilhabeplanung aus dem Jahr 2007 auch — am Ziel einer wohnortnahen Grundversorgung. Menschen mit Behinderung wünschen sich in aller Regel, in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben, wenn sie Unterstützung benötigen. Um die Ergebnisse der Datenerhebung und der Vorausschätzung besser nutzen zu können, wurde wieder auf die bestehenden drei Planungsräume zurückgegriffen.

Die Aufteilung der Planungsräume berücksichtigt geografische Bezüge, bestehende Verkehrsverbindungen wie Straßen und ÖPNV sowie gewachsene regionale Identitäten. Das individuelle Wunsch- und Wahlrecht wird durch die Bildung von Planungsräumen nicht eingeschränkt. Es gibt fachliche und persönliche Gründe, einen Wohnort zu wählen, der in einem anderen Planungsraum oder gar in einem anderen Stadt- und Landkreis liegt.

Die Planungsräume sind Bausteine, auf denen im Rahmen der Sozial- und Teilhabeplanung der aktuelle Stand und die zukünftige Entwicklung abgebildet werden. Je nach Thema kann man diese Bausteine auch kleinräumiger betrachten oder zu größeren Einheiten zusammenfassen. Die zukünftige Entwicklung in einem Planungsraum zeigt auf, wie hoch die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung voraussichtlich sein wird, die Unterstützung – zum Beispiel durch eine Leistung der Eingliederungshilfe – benötigen. Damit steht noch nicht fest, in welchem Planungsraum diese Leistung erbracht wird. Bei konkret anstehenden Planungsvorhaben muss im Einzelfall aktuell geprüft werden, welche Lösung sinnvoll ist.

Planungsräume im Landkreis Konstanz



Karte: KVJS 2017.

2.3 Datenerhebung und –auswertung

Eine zuverlässige und aktuelle Datengrundlage ist die Basis einer verlässlichen Sozialplanung. Um einen umfassenden Überblick über die Situation im Landkreis Konstanz zu erhalten, wurden vorhandene Datenquellen genutzt und neue Daten erhoben. Zu Beginn des Planungsprozesses wurde eine Leistungserhebung durchgeführt. Stichtag war der 31.12.2014. Die Leistungserhebung bezieht sich auf Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die eine Leistung der Eingliederungshilfe mit Standort im Landkreis Konstanz erhielten. Maßgeblich war also der Ort, an dem diese Leistung in Anspruch genommen wurde. Für jede Leistung, die eine Person erhielt, wurden Geburtsjahr, Geschlecht, Hilfebedarfsgruppe, Leistungsträger und Wohnort der Person ermittelt. Die Leistungserhebung ist ein zentraler Bestandteil des Teilhabeplans, weil sie genauere Erkenntnisse über die Lebenssituation von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Kreisgebiet liefert. Sie bildet zudem die Basis für die Vorausschätzung.

Nur ein Teil der Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, für die der Landkreis Konstanz Eingliederungshilfe bezahlt, lebt innerhalb der Kreisgrenze. Um nähere Erkenntnisse über die auswärts lebenden Menschen zu gewinnen, wurde die Statistik der Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe des Landkreis Konstanz ausgewertet. Darüber hinaus wurden weitere Datenquellen herangezogen, wie zum Beispiel Daten des Statistischen Landesamtes und Statistiken des Integrationsamtes beim KVJS. Der Dank gilt hier allen Beteiligten, die Daten zur Verfügung gestellt haben.

Die Ergebnisse der Datenauswertung werden in Form von Karten, Grafiken und Tabellen dargestellt. Bei Summen, die sich auf 100 Prozent ergänzen, sind Abweichungen von wenigen Prozenten aufgrund von Rundungen möglich. Um Standort-Vergleiche zwischen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg sowie zwischen den Planungsräumen zu

ermöglichen, wurden zudem Kennziffern gebildet. In der Regel handelt es sich dabei um Werte je 10.000 Einwohner. Prozente, also Werte je 100 Einwohner, sind zwar gebräuchlicher, weisen hier aber aufgrund der geringen Fallzahlen oft nur Ziffern nach dem Komma auf und wären somit schlecht lesbar.

2.4 Vorausschätzung

Der Landkreis Konstanz ist Planungsträger für die Einrichtungen und Dienste im eigenen Kreisgebiet. Er benötigt eine solide Entscheidungsgrundlage, um den zukünftigen Bedarf abschätzen zu können und angemessene und ausreichende Angebote planen zu können. Er bestätigt zum Beispiel den Bedarf, wenn öffentliche Mittel für den Neubau oder die Sanierung von Gebäuden eingesetzt werden sollen. Deshalb wurde für die Fortschreibung der Teilhabeplanung über den Zeitraum vom Ende des Jahres 2014 bis zum Ende des Jahres 2024 berechnet, wie viele Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Konstanz voraussichtlich leben und welche Unterstützung sie dafür benötigen werden. Die Ergebnisse der Vorausschätzung und das genaue Vorgehen werden am Ende der Kapitel 4 und 5 jeweils für die Tagesstruktur und das Wohnen dargestellt.

Die Vorausschätzung bildet einen Orientierungsrahmen für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote im Landkreis Konstanz.

Datenbasis

Basis für die Vorausschätzung sind die Daten aus der Leistungserhebung. Zusätzlich haben die Schulleitungen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bzw. körperliche und motorische Entwicklung eine Einschätzung abgegeben, wie viele Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs geistige Entwicklung in den nächsten zehn Jahren voraussichtlich ihre Schule verlassen und welchen Bedarf an Unterstützung sie voraussichtlich haben werden.

Annahmen

Jede Vorausschätzung beruht auf Annahmen, die aufgrund von fachlichen Einschätzungen und nach gründlicher Abwägung getroffen werden. Eine Vorausschätzung kann deshalb später nur insoweit Gültigkeit beanspruchen, wie die ihr zugrundeliegenden Annahmen auch tatsächlich eintreffen. In der Berechnung für den Landkreis Konstanz wurden Annahmen berücksichtigt, die sich aus der Perspektive des Kreises einschätzen und hinreichend zuverlässig quantifizieren lassen. Aus den Zahlen lässt sich eine wahrscheinliche Entwicklung ableiten. Diese Entwicklung bezieht sich auf die Zahl der Personen. Eine Platzzahl kann man daraus erst nach einer differenzierten Bewertung des Bestandes und zusätzlicher Faktoren festlegen. Die Vorausschätzung beruht auf den folgenden Annahmen:

- Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die heute im Landkreis Konstanz leben, haben hier ihren Lebensmittelpunkt. Sie werden deshalb in der Regel hier altern und sterben, auch wenn sie ursprünglich aus anderen Kreisen stammen. Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung aus dem Landkreis Konstanz, die heute in anderen Kreisen wohnen und dort betreut werden, werden voraussichtlich dort altern und sterben. Umzüge, deren Zahl und Zeitpunkt sich heute noch nicht bestimmen lässt, sind den Ergebnissen der Vorausschätzung hinzuzurechnen.
- Die durchschnittliche Lebenserwartung von Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung nähert sich der Lebenserwartung der Gesamtbevölkerung an. Sie liegt aber immer noch unter der der Gesamtbevölkerung. Im KVJS-Forschungsvorhaben „Alter erleben“¹⁵ wurde die aktuelle Lebenserwartung von Men-

¹⁵ KVJS-Forschung (Hrsg.): Friedrich Dieckmann, Heidrun Metzler: Alter erleben – Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. Stuttgart 2013.

schen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg ermittelt.¹⁶ Diese Daten sind in die Berechnung der Vorausschätzung eingegangen.

- Die Zugänge in die Angebote der Eingliederungshilfe erfolgen in den nächsten Jahren immer noch wesentlich aus den SBBZ mit Bildungsgang geistige Entwicklung. Die Einschätzungen der Schulen mit Standort im Landkreis Konstanz beruhen auf Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren. Die geschätzte Zahl der Schulabgänger kann somit – trotz bestehender Unwägbarkeiten – derzeit als relativ gut gesichert gelten.
- Abgänge resultieren aus Sterbefällen und aus dem Erreichen des Rentenalters in der Tagesstruktur. Erfahrungen aus anderen Kreisen zeigen, dass sich die Zahl von Abgängern und Quereinsteigern in etwa ausgleicht.
- Der angestrebte Auf- und Ausbau neuer inklusiver Wohnformen im Landkreis Konstanz verringert den quantitativen Bedarf an weiteren stationären Plätzen.
- Der Anteil der ambulant betreut Wohnenden wird sich bis zum Jahr 2024 deutlich erhöhen. Mindestens 40 Prozent aller Neuanträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen werden in ambulanter Form gewährt werden. Diese Quote wird bei der Berechnung des künftigen Bedarfs an unterstützten Wohnangeboten im Landkreis Konstanz zu Grunde gelegt.

Umgang mit den Ergebnissen

Die „quantitative“ Vorausschätzung der Personen mit Unterstützungsbedarf bildet einen Orientierungsrahmen. Sie stellt keine Festschreibung dar. Zahlen allein sind kein ausreichendes Kriterium für die Weiterentwicklung der Angebote. Erst die „qualitativ“ differenzierte Ausgestaltung der Angebote schafft eine gute wohnortnahe Versorgung, die für jeden die passende Form der Unterstützung ermöglicht.

Inwieweit die vorausgeschätzten Zahlen Wirklichkeit werden, hängt von mehreren Faktoren ab. Der tatsächliche Bedarf für konkrete Planungen muss immer im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und gesetzlichen Rahmenbedingungen¹⁷ bewertet werden. Der tatsächliche Bedarf kann zum Beispiel höher liegen,

- wenn Angebote mit überregionalem Einzugsbereich entstehen und Menschen aus anderen Kreisen zuziehen,
- wenn Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung wieder in den Landkreis Konstanz zurückkehren, weil große Einrichtungen Plätze verlagern,
- wenn Werkstätten zunehmend Schulabgänger, die nicht den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besucht haben, aufnehmen.

Darüber hinaus können landes- und bundespolitische Entwicklungen — zum Beispiel die Einführung des Bundesteilhabegesetzes — erheblichen Einfluss auf die zukünftige Entwicklung haben. Sollten sich die Rahmenbedingungen deutlich verändern, müssten die Annahmen bei zukünftigen Vorausschätzungen angepasst werden. Was sich durch die Rahmenbedingungen jedoch nicht verändert, ist die Zahl der Menschen, die eine Form der Unterstützung benötigt.

¹⁶ Und zwar für jeden Jahrgang der 20- bis unter 85-Jährigen. Für die Altersgruppen unter 20 Jahren und ab 85 Jahren wird auf die Allgemeine Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes von 1991 zurückgegriffen, da diese eine etwas geringere Lebenserwartung ausweist als die aktuelle Sterbetafel.

¹⁷ Die Umsetzung des BTHG wird Veränderungen der Rahmenbedingungen mit sich bringen, die zu dem heutigen Zeitpunkt aber noch nicht absehbar sind.

3 Gemeinsames Aufwachsen und Lernen

3.1 Frühförderung

Dienste der Frühförderung beraten Eltern und andere wichtige Erziehungspartner und unterstützen sie bei der Bewältigung der Lebenssituation. So sollen Kinder mit Auffälligkeiten in der Entwicklung so früh wie möglich gestärkt werden, um eine (drohende) Behinderung abzumildern oder eine bleibende Behinderung zu vermeiden. Die ersten Schritte sind Früherkennung und Diagnostik. Sie münden bei Bedarf in einen individuellen Behandlungs- und Förderplan. Dieser kann medizinische, heil- und sonderpädagogische sowie psychologische Maßnahmen umfassen. Wichtig ist, dass die verschiedenen Angebote gut aufeinander abgestimmt sind. Voraussetzung für den Erfolg ist auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern.

Zu den Diensten der Frühförderung zählen:

- Sonderpädagogische Beratungsstellen als Bestandteil der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)
- Interdisziplinäre Frühförderstellen
- Sozialpädiatrisches Zentrum am Klinikum Konstanz.

3.2 Kindertageseinrichtungen

Seit dem Jahr 2013 haben Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege. Dieses Recht gilt auch für Kinder mit Behinderung. Auch Kinder mit geistiger und mehrfacher Behinderung besuchen in der Regel eine Kindertagesbetreuung. Dies wird durch die UN-Konvention noch bestärkt. Spätestens ab dem Alter von drei Jahren besuchen nahezu alle Kinder – ob mit oder ohne Behinderung – eine Kindertagesstätte.

Immer häufiger werden Kinder mit geistiger Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Auch das Kindertagesbetreuungsgesetz in Baden-Württemberg, das zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, enthält eine grundsätzliche Aufforderung zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung. Zudem müssen danach die Belange von Kindern mit Behinderung bei der kommunalen Bedarfsplanung berücksichtigt werden.¹⁸ Der Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg greift das Thema Behinderung ebenfalls an verschiedenen Stellen auf.¹⁹

In Baden-Württemberg besteht für Kinder mit Behinderung bislang ein zweigliedriges System: Kinder mit Behinderung können entweder eine Kindertageseinrichtung beziehungsweise die Kindertagespflege besuchen oder – bei sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf – einen sogenannten Schulkindergarten. Die Finanzierung und die Rahmenbedingungen unterscheiden sich. In der Praxis des Alltags mischen sich diese beiden Formen jedoch immer häufiger. Ohnehin differenziert sich die Angebotslandschaft immer weiter aus. Kindertagesstätten unterscheiden sich nach konfessioneller und weltanschaulicher Ausrichtung, Neigungsprofil, Betreuungszeiten und Gruppenkonzepten. Zum Teil integrieren sie Gruppen von Kindern mit Behinderung, die von Schulkindergärten dorthin ausgelagert werden. Auch Schulkindergärten öffnen sich mehr und mehr für Kinder ohne Behinderung. Immer mehr Schulkindergärten sind kaum noch als sogenannte Sondereinrich-

¹⁸ Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 17.03.2009, § 2 Absatz 2, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013.

¹⁹ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Fassung vom 15. März 2011.

tungen erkennbar, weil Kinder mit und ohne Behinderung unter einem Dach in gemischten Gruppen betreut werden.

Am Ende des Jahres 2015 erhielten 103 Kinder vom Landkreis Konstanz Leistungen der Eingliederungshilfe als ambulante Integrationshilfe zum Besuch einer Kindertagesstätte. Dies entspricht einer Kennziffer von 6,3 pro 1.000 Einwohner unter 7 Jahren und liegt deutlich über dem Durchschnitt aller Kreise in Baden-Württemberg (5,7).²⁰

Im Landkreis Konstanz gibt es 4 Schulkindergärten für Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung.

3.3 Schule

Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung haben gleichermaßen die Pflicht wie das Recht, eine Schule zu besuchen. Das baden-württembergische Schulgesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Schularten.²¹ Der Begriff des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) ersetzt seit dem 01.08.2015 im Schulgesetz für Baden-Württemberg den Begriff der Sonderschule.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung konnten in Baden-Württemberg zwar schon bislang Schüler einer allgemeinen Schule werden, allerdings nur, wenn sie dem jeweiligen Bildungsgang an diesen Schulen folgen konnten. Das war für Kinder mit geistiger Behinderung meistens ein Ausschlusskriterium. Möglich war dies nur im Rahmen einer Kooperation zwischen der allgemeinen Schule und des SBBZ in Form von Außenklassen, wobei das Kind offiziell Schüler des SBBZ geblieben ist. Des Weiteren wurde im Schuljahr 2009/10 schulische Inklusion im Rahmen eines Modellversuchs in fünf Schulamtsbezirken durchgeführt.

Mit der Änderung des Schulgesetzes seit dem 01.08.2015 ergeben sich deutliche Veränderungen. Im Einzelnen sind dies:

- Die Sonderschulpflicht wurde aufgehoben.
- Ein qualifiziertes Elternwahlrecht wurde eingeführt.
- Ein zieldifferenter Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch wurde eingeführt.
- Inklusive Bildungsangebote wurden realisiert.
- Die Sonderschulen wurden in Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) umgewandelt, die auch Kindern ohne Behinderung offen stehen.
- Die Steuerungsfunktion der Staatlichen Schulämter und die Bedeutung der Bildungswegekongressen wurden verstärkt.
- Die Zuschüsse an die Privatschulen mit inklusiven Bildungsangeboten im Privatschulgesetz wurden angepasst.²²

Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet nunmehr in allgemeinen Schulen statt, soweit die Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein SBBZ besuchen.²³ Das Staatliche Schulamt stellt auf Antrag der Erziehungsberechtigten fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht und legt den Förderschwerpunkt fest. Nach einer Beratung durch das Staatliche Schulamt wählen die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind eine allgemeine Schule

²⁰ KVJS-Berichterstattung: Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2015, Stuttgart 2017, alle Behinderungsarten.

²¹ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 15, Absatz 1, zuletzt geändert am 21.07.2015.

²² <http://service-bw.de/zfinder-bw-web/showregulation.do?regulationId=4175702>. 03.09.2015.

²³ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 15 Absatz 1, zuletzt geändert am 21.07.2015.

oder ein SBBZ besuchen soll. Wenn die Eltern sich für eine allgemeine Schule entscheiden, leitet die Schulaufsichtsbehörde eine Bildungswegekonferenz ein. Dazu werden die Eltern, die beteiligten Schulen, Schulträger und Leistungs- und Kostenträger eingeladen. Bei einem Kind mit geistiger Behinderung, das eine allgemeine Schule besucht, ist es grundsätzlich erforderlich, zieldifferent zu unterrichten. Zieldifferenten Unterricht bedeutet, dass ein Kind mit einer geistigen Behinderung zwar die gleiche Klasse besucht wie seine Schulkameraden, aber nach einem anderen Bildungsplan unterrichtet wird, weil es in der Regel das Bildungsziel einer allgemeinen Schule nicht erreichen kann. Das neue Schulgesetz sieht gruppenbezogene Lösungen vor.²⁴ Das heißt, dass mehrere Kinder mit Behinderung als Gruppe in einer Klasse an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung ist Aufgabe aller Schulararten. Besuchen konnten Schülerinnen und Schüler mit Behinderung allgemeine Schulen bislang jedoch nur, wenn sie dem Bildungsgang der Schule folgen konnten. Hier zeichnen sich grundlegende Veränderungen ab, die voraussichtlich zu einer Änderung des derzeitigen Schulgesetzes in Baden-Württemberg führen werden. Zum Schuljahr 2009/2010 wurde deshalb ein landesweiter Schulversuch gestartet. Neben der Weiterentwicklung der Sonderschulen geht es dabei vor allem um den Aufbau von Förderstrukturen an allgemeinen Schulen. Dazu werden in fünf Schwerpunktregionen, zu denen auch der Alb-Donau-Kreis und die Stadt Ulm gehören, Erfahrungen und Erkenntnisse gesammelt.

Am Ende des Jahres 2015 erhielten 43 Kinder mit Behinderung vom Landkreis Konstanz eine Leistung der Eingliederungshilfe als Integrationshilfe zum Besuch einer Schule. Bezogen auf 1.000 Einwohner von 7 bis unter 21 Jahren erreichte der Landkreis Konstanz am Ende des Jahres 2015 einen Wert von 1,1 und lag damit genau im Durchschnitt aller Kreise in Baden-Württemberg.²⁵

In den kommenden 10 Jahren werden im Landkreis Konstanz 155 Schülerinnen und Schüler die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Bildungsgang geistige Entwicklung verlassen. Davon werden 126 Schüler Leistungen der Eingliederungshilfe benötigen werden.²⁶

Übergang Schule – Beruf

Beim Übergang von der Schule ins Erwachsenenleben erschließen sich jungen Menschen mit Behinderung neue Lebensbereiche und neue Entwicklungsaufgaben, wie zum Beispiel die Ablösung vom Elternhaus oder der Aufbau neuer Freundschaften und Partnerschaften. Die Eingliederung in das Arbeitsleben stellt dabei nur einen Teil der Vorbereitung auf das Erwachsenenleben dar. Neben der gezielten Vermittlung arbeitsrelevanter Fähigkeiten und Kompetenzen gewinnen deshalb in den letzten Schuljahren zunehmend solche Maßnahmen an Bedeutung, die darauf ausgerichtet sind, junge Menschen mit Behinderung auf ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben vorzubereiten.

Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung auf das Arbeitsleben erfolgt in der Berufsschulstufe der SBBZ unter Einbeziehung der Eltern, des Integrationsfachdienstes, der Agentur für Arbeit und der Sozialverwaltung des Stadt- oder Landkreises als Leistungsträger der Eingliederungshilfe — insbesondere bei der Berufswegeplanung in Berufswegekonferenzen. Den Schülerinnen und Schülern soll außerdem – soweit möglich – frühzeitig die berufliche Orientierung und Erprobung am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Praktika werden sorgfältig vorbereitet und unter möglichst realen Rahmenbedingungen durchgeführt.

²⁴ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 83, zuletzt geändert am 21.07.2015.

²⁵ KVJS-Berichterstattung: Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2015, Stuttgart 2017.

²⁶ Vgl. Vorausschätzung für Angebote des Wohnens (Kapitel 4) und Arbeit (Kapitel 5)

Nach Schulabschluss absolvieren die meisten Schulabgängerinnen und Schulabgänger des Schultyps geistige Entwicklung eine zweijährige berufliche Förderung im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt.²⁷ Dies war lange Zeit der scheinbar vorgezeichnete Weg. Mittlerweile gibt es aber in Baden-Württemberg seit Beginn der „Aktion 1000“ im Jahr 2005 vielfältige Verabredungen und Bestrebungen, diesen Automatismus zu durchbrechen. Dazu zählen die Berufswegekonzferenzen, die als Zukunftsplanung insbesondere an den SBBZ „geistige Entwicklung“ und für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf der SBBZ „Lernen“ eingeführt wurden, die Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) als spezifische Ausgestaltung der Berufsschulstufe der SBBZ und die Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV) als anschließende Qualifizierungsmaßnahme, die auf das BVE aufbaut und konzeptionell vernetzt ist.

Berufswegekonzferenzen

Die Berufswegekonzferenzen stellen sicher, dass frühzeitig eine individuelle Berufswegeplanung erfolgt, die die persönlichen Ressourcen und Lebensziele der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Ziel der Berufswegekonzferenz ist die verbindliche Planung, Umsetzung und Auswertung aller erforderlichen Schritte, um den individuell „richtigen“ Weg für alle Schülerinnen und Schüler zur beruflichen Bildung, Vorbereitung, Qualifizierung und Platzierung im Arbeitsverhältnis zu finden. Mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern wird daran gearbeitet, dass das Ziel der beruflichen Teilhabe erreicht wird – gleich ob es in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder am allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert wird. Für Schüler, die inklusiv beschult werden und einen höheren Unterstützungsbedarf beim Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt haben, ist die Berufswegekonzferenz ebenfalls ein wichtiges Planungsinstrument.

Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)

Die Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) ist ein Angebot der schulischen Bildung, das mit der „Aktion 1000“ als Konzept in Baden-Württemberg umgesetzt wird und in der Regel an den allgemeinen Berufsschulen angesiedelt ist. Federführend ist jeweils das SBBZ. Ziel ist die intensive Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Zielgruppen sind zum einen besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung – zum anderen Schüler des Förderschwerpunktes Lernen mit besonderem Unterstützungsbedarf, die mit den üblichen Fördermaßnahmen allein den Sprung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht schaffen würden.

Nachdem in der Berufswegekonzferenz eine gemeinsame Entscheidung für den Besuch einer BVE getroffen wurde, wechseln die Schülerinnen und Schüler in der Regel nach der Hauptstufe in die BVE. Ein Wechsel ist auch später aus der Berufsschulstufe noch möglich. Die Dauer ist auf zwei Jahre angelegt, kann aber bei Bedarf um ein Jahr verlängert oder auch verkürzt werden, wenn zum Beispiel der Übergang in KoBV früher sinnvoll ist. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gemeinsam unterrichtet und auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet. Formal bleiben Schüler des SBBZ „geistige Entwicklung“ Schüler dieser Schule. Schüler aus dem SBBZ „Lernen“ werden Schüler der Berufsschule. Nach dem Motto „erst platzieren, dann qualifizieren“ durchlaufen sie in der BVE mehrere betriebliche Praktika. Sie erhalten dadurch Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sind neben der Vorbereitung auf die Arbeit auch die Bereiche Wohnen, Nutzung des ÖPNV, Freizeit und Partnerschaft weiterhin wichtige Handlungsfelder im BVE.

Am Ende des Jahres 2016 waren in Baden-Württemberg an 56 Standorten BVE eingerichtet. Somit bestanden in fast allen Stadt- und Landkreisen entsprechende Angebote.²⁸

²⁷ siehe Kapitel 5.1.1- Werkstätten für Menschen mit Behinderung

²⁸ Datenbasis: KVJS-Integrationsamt. Stand November 2016.

Im Landkreis Konstanz wurde im September 2009 ein BVE-Angebot an den Standorten Konstanz und Engen eingerichtet. Im Jahr 2014 besuchten 24 Schülerinnen und Schüler Berufsvorbereitende Einrichtungen, die Mehrzahl davon mit einer geistigen Behinderung. Seit 2009 besuchten 67 Schüler die Berufsvorbereitende Einrichtungen, davon wurden 54 vom Integrationsfachdienst betreut. 22 Schüler kamen aus dem SBBZ „geistige Entwicklung“ und 20 Schüler aus dem SBBZ „Lernen“.^{29 30}

Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)

Die Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV) ist ein Angebot der beruflichen Bildung. KoBV ist ein gemeinsames Angebot der Kultusverwaltung, der Arbeitsverwaltung und des Integrationsamtes beim KVJS als Komplexleistung. Sie schließt unmittelbar an die Förderung in der BVE an und ist an die duale Ausbildung angelehnt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Regel für drei Tage im Betrieb und erhalten an zwei Tagen Unterricht an der Berufsschule. Bei der KoBV handelt es sich um eine Variante einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB). Sie integriert vorhandene Angebote der schulischen und beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderung, die früher von der Agentur für Arbeit, dem Integrationsfachdienst, den SBBZ und Werkstätten getrennt, neben- und nacheinander durchgeführt wurden. In der KoBV werden diese Leistungen gleichzeitig und nebeneinander erbracht. KoBV bietet kontinuierliche Unterstützung durch den Integrationsfachdienst, Jobcoaching im Betrieb und sonderpädagogisch ausgerichteten Berufsschulunterricht.

Die unmittelbare Anleitung am Praktikumsplatz stellt ein Jobcoach sicher, der von der Agentur für Arbeit refinanziert wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Auszubildenden gleichgestellt. Sie sind sozialversichert und beziehen Ausbildungsgeld von der Agentur für Arbeit. Die Dauer ist auf maximal 18 Monate begrenzt.

Inzwischen konnten beinahe flächendeckend KoBV-Standorte in Kooperation mit BVE eingerichtet werden. Insgesamt waren am Ende des Jahres 2015 in Baden-Württemberg 38 KoBV eingerichtet. Teilweise sind mehrere BVE-Standorte mit einem KoBV-Standort vernetzt.

Im Landkreis Konstanz wurde im Jahr 2013 ein KoBV-Angebot eingerichtet. Der schulische Teil findet am Berufsschulzentrum in Stockach statt. Im Jahr 2014 nahmen zehn ehemalige Schüler an den Maßnahmen der KoBV teil (2015: 12 Schüler; 2016: 11 Schüler).³¹

3.4 Eltern und Angehörige stärken und entlasten

Unterstützung und Entlastung können Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen in Angeboten der sogenannten „Offenen Hilfen“ erhalten. Dazu zählen alle ambulanten und mobilen Angebote für Menschen mit Behinderung, die in einem Privathaushalt mit und ohne Unterstützung der Eingliederungshilfe zum Wohnen leben. Ziel ist – neben der Entlastung von Angehörigen – die Erhöhung der gesellschaftlichen Teilhabe, der langfristige Erhalt der privaten Wohnform und die Ermöglichung von sozialem Miteinander und Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderung. Offene Hilfen können auch Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung ein Leben in einer ambulant betreuten Wohnform oder im privaten Umfeld, z.B. bei den Eltern, ermöglichen. Zu den Offenen

²⁹ 20 weitere Teilnehmer besuchten die BVE nach dem Abbruch einer vorherigen Maßnahme und 5 weitere Schüler besuchten vorher Integrationsklassen.

³⁰ Schriftliche Auskunft Integrationsfachdienst Radolfzell vom 23.03.2017.

³¹ Schriftliche Auskunft Integrationsfachdienst Radolfzell vom 23.03.2017.

Hilfen zählen Angebote wie Familienentlastende Dienste, Kurzzeitunterbringung und Kurzzeitpflege.

Familienentlastende Dienste bieten Bildungs-, Freizeit- und Kulturangebote als Gruppenbetreuungen, Tagesbetreuungen, Einzelbetreuungen, Wochenendbetreuungen und Ferienprogramme an. Hinzu kommt die individuelle Begleitung in der Familie und im direkten Lebensumfeld der Betroffenen.

Kurzzeitunterbringung und Kurzzeitpflege sind Angebote, die als Ferienfreizeiten, z.B. an einem Urlaubsort, oder als zeitlich befristetes Angebot im Rahmen des stationären Wohnens in einem Wohnheim angeboten werden.

Im Landkreis Konstanz gibt es derzeit keine Kurzzeitplätze.

Handlungsempfehlung 2 – Förderung barrierefreien Zugangs zu allgemeinbildenden Schulen und Kindertageseinrichtungen

Zur Stärkung einer wohnortnahen und inklusiven Betreuung und Beschulung wird Barrierefreiheit benötigt. Die Richtlinien für den Schulneubau berücksichtigen bereits die Barrierefreiheit. Barrierefreiheit in Bestandsgebäude muss hergestellt werden und entsprechende Beratung und Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Handlungsempfehlung 3 – Vernetzung der Schulen

Zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung sollen die SBBZs und Schüler (v.a. SMV und Schüler der Berufsschulstufe) enger kooperieren. Dies kann durch Vernetzung der Schüler und Schulen gelingen, in Form von regelmäßigen und regelhaften Treffen und Austausch.

Handlungsempfehlung 4 – Inklusive Beschulung

Durch die Steigerung der inklusiven Beschulung im Landkreis Konstanz soll geprüft werden, wie Berufswegekonzferenzen in den allgemeinbildenden Schulen installiert werden können. Weiter sollte ein Dokumentationswesen in enger Zusammenarbeit zwischen dem Leistungsträger und dem staatlichen Schulamt installiert werden, um die Kooperation und die Steuerungspotentiale des Landkreises als Leistungsträger der Angebote der Eingliederungshilfe im Erwachsenenbereich zu stärken.

Handlungsempfehlung 5 – Entlastung Angehörige

Die Leistungserbringer und die Verwaltung gründen einen zeitlich befristeten „Arbeitskreis Kurzzeitunterbringung“ und erarbeiten Lösungen und Konzeptionen, wie die betroffenen Familien bzw. Leistungsempfänger im privatem Wohnen durch verschiedene Formen der Familienentlastung (Kurzzeitunterbringung in verschiedenen Formen, gegenseitige „Patenschaften“, Kurzzeitpflege, stundenweise Angebote) besser entlastet werden können. Eine auskömmliche Finanzierung der Familienentlastenden Dienste sollte in diesem Prozess geprüft werden

4 Wohnen flexibilisieren und weiter entwickeln

Das eigene Zuhause und die eigene Wohnung sind für alle Menschen - ob mit oder ohne Behinderung - von zentraler Bedeutung. Die Vorstellungen und Wünsche der Menschen mit Behinderung unterscheiden sich kaum von denen der Gesamtbevölkerung. Die individuelle Lebensqualität steht in einem engen Zusammenhang mit der Wohnform, wie eine Untersuchung der Universität Tübingen zeigt, in deren Verlauf die Wünsche von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen dokumentiert wurden. Bevorzugt werden das Zusammenleben mit einem Lebenspartner, das Wohnen in der Herkunftsfamilie und die eigene Wohnung. Die Angehörigen (vor allem die Eltern) stellen das ambulant betreute Wohnen und das Wohnen in einem Wohnheim in den Vordergrund, um somit insbesondere für die Angehörigen dem Bedürfnis nach Sicherheit und Verlässlichkeit nach zu kommen.³²

Die Ergebnisse der verschiedenen Workshops während der Prozessbegleitung bestätigen, dass die Schülerinnen und Schüler bzw. die erwachsenen Menschen mit Behinderung eine Wohnform außerhalb eines Heimes bevorzugen. Zukünftige Planungen müssen weiterhin die teilweise unterschiedlichen Ansichten von Betroffenen und Angehörigen berücksichtigen.

Bei der folgenden Beschreibung der Wohnformen von Menschen mit Behinderung im Landkreis Konstanz wird grundsätzlich zwischen privatem Wohnen (meist in der Herkunftsfamilie) und unterstütztem Wohnen (ambulant betreutes Wohnen, betreutes Wohnen in (Gast-) Familien, Außenwohngruppen und Wohnheimen) unterschieden.

Privates Wohnen

Soweit dies von den Eltern und vor allem von den Menschen mit Behinderung gewünscht ist, sollte privates Wohnen ermöglicht werden. Der Verbleib im gewohnten und vertrauten Umfeld innerhalb des Gemeinwesens eröffnet Möglichkeiten und Gelegenheiten zu sozialen Kontakten, Begegnungen, Hilfestellung und Inklusion, ohne dass gleich umfangreiche professionelle Begleitung und Unterstützung notwendig werden. Neben den sozialen Ressourcen im Gemeinwesen sind die Rahmenbedingungen im Wohnumfeld von entscheidender Bedeutung für die Qualität und Möglichkeit des privaten Wohnens für Menschen mit Behinderung: Barrierefreiheit von öffentlichen Räumen und Gebäuden, Mobilität durch den öffentlichen Nahverkehr, die vorhandene Infrastruktur, eine funktionierende Nachbarschaft sowie die Nutzungsmöglichkeiten von Vereinen und sonstigen Angeboten vor Ort. Wichtig in diesem Zusammenhang sind die Angebote der familienentlastenden Dienste und offener (inklusive) Stadtteil- oder Bürgertreffs (siehe Kapitel 6 Inklusives Gemeinwesen). Diese sollten wohnortnah zur Verfügung stehen.

Beim privaten Wohnen spielen die Angehörigen, meist die Eltern, eine zentrale Rolle. In jüngeren Jahren organisieren und leisten sie die notwendige Unterstützung meist allein oder in Kooperation mit (familien-)entlastenden Diensten und Angeboten. Mit zunehmendem Alter der Eltern (und deren Kinder mit Behinderung) lässt das elterliche Unterstützungspotential nach und es stellen sich neue Herausforderungen an die Organisation der notwendigen Unterstützung.

Die Bildungspläne der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und neue Angebote der Behindertenhilfe unterstützen und fördern den Prozess der möglichst frühen Verselbständigung. Dies bringt sowohl für die Menschen mit Behinderung und ihren Familien als auch für die Gesellschaft Vorteile. Wer früh gelernt hat, seine vorhandenen Potenziale zu nutzen und eigene soziale Netzwerke aufzubauen, ist später, wenn die Unterstützung der Herkunftsfamilie allein nicht mehr ausreicht und fachliche

³² Metzler/Rauscher: Wohnen inklusiv. Wohn- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung in Zukunft, Projektbericht. Reutlingen 2004.

Unterstützung beim Wohnen benötigt wird, meist eher in der Lage, in einer ambulant betreuten Wohnform zu leben. Für diejenigen Menschen mit Behinderung, die dies nicht gelernt haben, bleibt mit zunehmendem Alter häufig der Umzug in eine stationäre Wohnform die einzige Lösung.

Ambulant betreutes Wohnen und Begleitetes Wohnen Gastfamilien

Zielgruppe des ambulant betreuten Wohnens (ABW) sind erwachsene Menschen mit wesentlicher Behinderung, die relativ selbständig in einer eigenen Wohnung leben können. Das ambulant betreute Wohnen ist als Einzelwohnen, als Paarwohnen oder in einer Wohngemeinschaft möglich. Wichtig in ambulanten Wohngemeinschaften sind eine sorgfältige Auswahl der Wohnpartner und die Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten.

Ambulant betreute Wohnformen können in geeigneter Weise zur Dezentralisierung der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung und damit zu einer flächendeckenden und vor allem wohnortnahen und inklusiven Versorgung beitragen. Jedoch ist nicht jeder Standort oder jede Gemeinde für das ambulant betreute Wohnen geeignet. Eine gute Infrastruktur im Wohnumfeld, die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und die Akzeptanz der Nachbarschaft sind wichtige Erfolgsfaktoren. Vorteilhaft ist auch, wenn der Weg von der Wohnung zu einem Angebot der Tagesstruktur (z. B. Werkstatt, Integrationsbetrieb, u. a.) selbständig bewältigt werden kann. Eine Anlaufstelle für Kontakte und zur Unterstützung in akuten Krisensituationen in der Nähe der Wohnung ist ebenfalls von Vorteil. Um einer Vereinsamung der Klienten entgegen zu wirken, besteht die Möglichkeit, mehrere ambulante Wohngruppen in räumlicher Nähe zueinander zu organisieren.

Das begleitete Wohnen in (Gast-) Familien (BWF) ist eine Sonderform des betreuten Wohnens. In dieser Wohnform wohnt der Mensch mit wesentlicher Behinderung als „Untermieter mit Familienanschluss“ in einer Gastfamilie.

Das begleitete Wohnen in (Gast-) Familien eignet sich besonders für Menschen mit Behinderung, die eine familiäre Anbindung und einen überschaubaren Rahmen für ihren Alltag suchen. Dabei ist auf die Auswahl der Beteiligten zu achten und das Zusammenleben muss sorgfältig vorbereitet werden. Nur so ist diese sehr individuelle Wohnform auf Dauer tragfähig. Weil Familien und Gast sehr gut zusammenpassen müssen, ist das begleitete Wohnen in (Gast-) Familien nicht zwingend als wohnortnahes Angebot zu verstehen. Quantitativ spielt diese Wohnform eine eher geringere Rolle.

Stationäres Wohnen

Stationäres Wohnen heißt in der Regel Wohnen in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung. Es bietet umfassende Leistungen rund um die Uhr an: Wohnraum, hauswirtschaftliche Versorgung, Unterstützung bei der Lebens- und Freizeitgestaltung, Begleitung, Förderung und Assistenz. In einem Wohnheim können – falls notwendig – auch pflegerische oder medizinische Hilfen erbracht werden. Stationäres Wohnen ist meist auf Dauer angelegt, kann aber auch zeitlich begrenzt sein (Therapeutisches Wohnen, Trainingswohnen oder Kurzzeitunterbringung).

Leistungen bei privatem Wohnen (ohne Einpendler): Vergleich 2005 und 2014				
	31.12.2005	31.12.2014	Veränderung absolut	Veränderung in %
Planungsraum Konstanz	36	30	-6	-16,7
Planungsraum Singen	95	97	+2	2,1
Planungsraum Stockach	41	48	+7	17,1
Landkreis Konstanz	172	175	+3	1,7

Leistungsdichte pro 10.000 Einwohner bei privatem Wohnen (ohne Einpendler): Vergleich 2005 und 2014				
	31.12.2005	31.12.2014	Veränderung	Veränderung in %
Planungsraum Konstanz	3,9	3,2	2	14,3
Planungsraum Singen	8,3	8,5	-1	-5
Planungsraum Stockach	6,1	7,1	1	4
Landkreis Konstanz	6,3	6,3	0,3	2,1

Tabellen: KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2005 und 31.12.2014

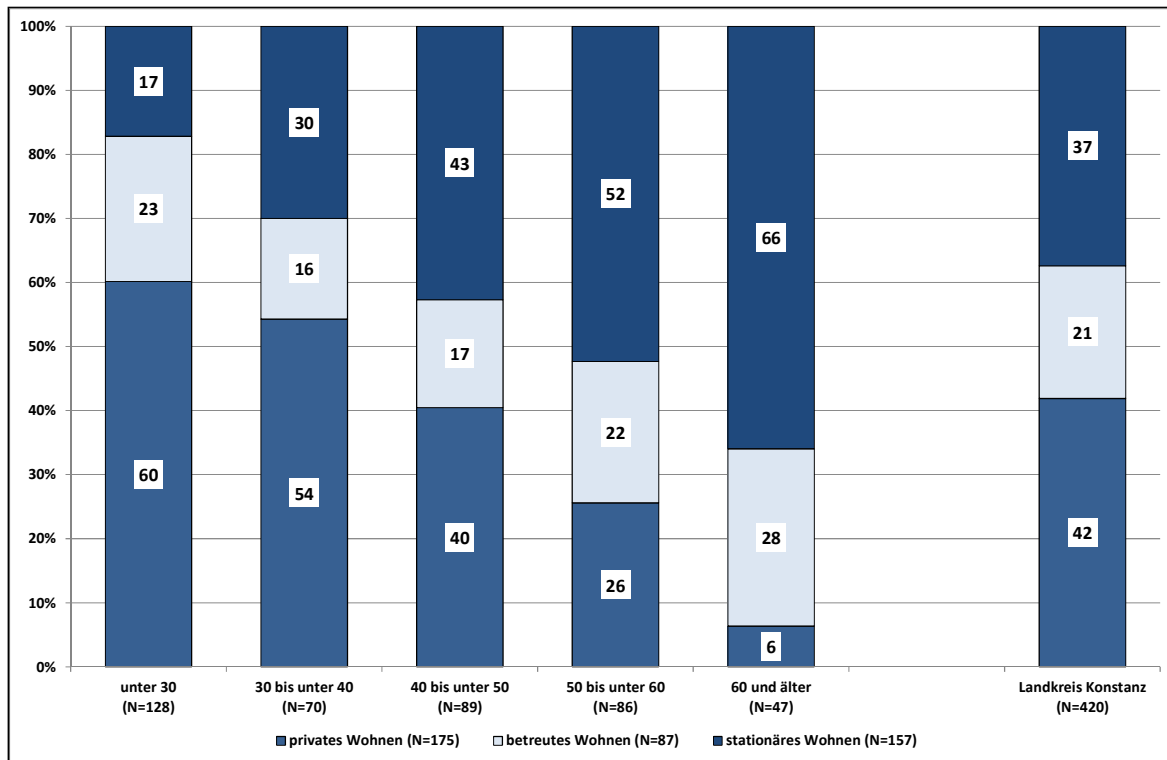
Die Veränderungen in den Kennzahlen seit 2005 beim privaten Wohnen sind, sowohl auf Ebene der einzelnen Planungsräume, als auch auf Kreisebene, gering. Die Verteilung der privat Wohnenden ist über die Jahre stabil. Die Zugänge ins private Wohnen erfolgen in der Regel durch Schulabgänger, die teilstationäre Leistungen in einer Werkstatt oder einem Förder- und Betreuungsbereich erhalten. Abgänge erfolgten im Vergleichszeitraum durch den Wechsel in eine ambulant oder stationär betreute Wohnform, Wegzug oder durch Versterben.

In nahezu allen Städten und Gemeinden im Landkreis Konstanz wohnen Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ohne Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für ein Angebot der Tagesstruktur erhalten (Vgl. Karte oben). Das verdeutlicht, dass die Daseinsvorsorge für diesen Personenkreis Aufgabe aller Städte und Gemeinden im Landkreis Konstanz ist.

Alter

Wie in anderen Stadt- und Landkreisen auch, hängen im Landkreis Konstanz Wohnform und Alter der Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung zusammen.

Erwachsene mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung mit einer Tagesstruktur der Eingliederungshilfe (einschließlich Berufsbildungsbereich in Werkstätten) im Landkreis Konstanz: Wohnform nach Alter am 31.12.2014 in Prozent

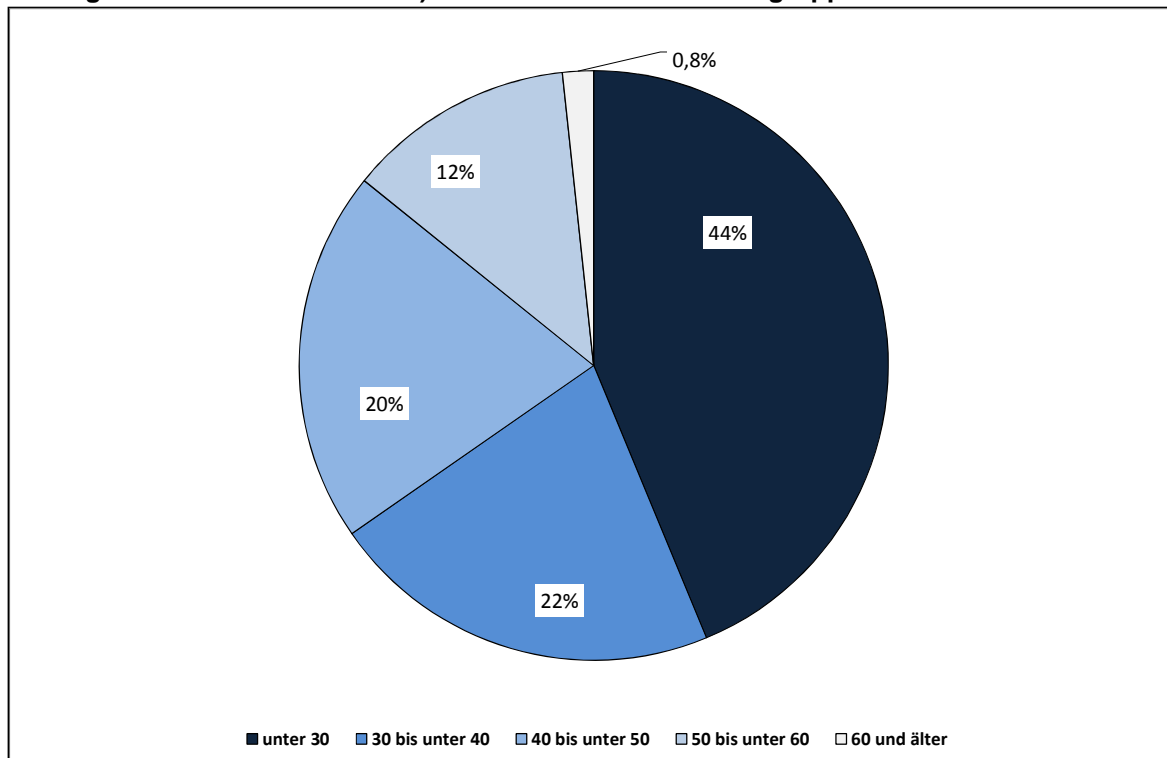


Grafik: KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N= 420)

Von den jüngeren Erwachsenen unter 30 Jahren, die eine Tagesstruktur der Eingliederungshilfe im Landkreis Konstanz in Anspruch nahmen oder den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt besuchten, wohnte über die Hälfte (60 Prozent) privat. Mit höherem Alter nimmt der Anteil der privat Wohnenden kontinuierlich ab. So wohnten jeweils nur noch sechs Prozent der über 60-Jährigen privat. Derzeit ist das stationäre Wohnen die „normale“ Wohnform für über 60-jährige Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung.

Die folgende Grafik beschreibt den Altersaufbau der 175 privat wohnenden Erwachsenen, die Angebote der Tagesstruktur im Landkreis Konstanz nutzen:

Privat wohnende Erwachsene mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung im Landkreis Konstanz mit einer Tagesstruktur der Eingliederungshilfe (einschließlich Berufsbildungsbereich der Werkstätten) am 31.12.2014 nach Altersgruppen



Grafik: KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N= 175)

Das Durchschnittsalter der privat wohnenden Menschen lag bei 35 Jahren und entspricht dem Durchschnitt der Kreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen. Insgesamt reichte die Altersspanne im privaten Wohnen im Landkreis Konstanz von 19 bis 61 Jahren. Zwei Drittel der privat Wohnenden waren jünger als 40 Jahre. Der Anteil der über 60-Jährigen war mit knapp einem Prozent sehr gering. Dies entspricht drei Personen. Die Altersgruppe der 50- bis unter 60-jährigen machte rund 12 Prozent aus. Dies sind 22 Personen. Obwohl mit zunehmendem Alter immer weniger Menschen mit einer wesentlichen Behinderung privat wohnen, war die Zahl derjenigen, die auch im Alter beim Wohnen ausschließlich Unterstützung durch Angehörige erhalten, beträchtlich. Es ist davon auszugehen, dass die Eltern der betroffenen Menschen selbst bereits ein hohes Alter haben. Nicht bekannt ist, ob weitere Unterstützer aus dem Kreis der Herkunftsfamilie (z.B. Geschwister) oder der Nachbarschaft vorhanden sind. Deutlich wird, dass den Lebenslagen dieser älteren Menschen und ihrer Familien in besonderer Weise Rechnung getragen werden muss und ihnen die benötigte Unterstützung passgenau und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden muss.

4.1.2 Betreutes Wohnen (ABW und BWF)

Zum Stichtag 31.12.2014 lebten im Landkreis Konstanz 74 Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im ambulant betreuten Wohnen und 13 im begleiteten Wohnen in (Gast-) Familien³⁴. Insgesamt wurden 87 ambulante Wohnleistungen gezählt. Dies entspricht 3,2 Personen pro 10.000 Einwohner. Im Vergleich zu 2005 erhöhte sich die Angebotsdichte des betreuten Wohnens insgesamt von 1,4 auf 3,2 Personen pro 10.000 Einwohner.

³⁴ Im begleiteten Wohnen in (Gast-) Familien wurden 2005 neun Personen im Landkreis Konstanz gezählt und im ambulant betreutem Wohnen 29 Personen. Diese Leistungen werden in der Darstellung zusammengefasst.

Leistungen im betreutem Wohnen absolut: Vergleich 2005 und 2014

	31.12.2005	31.12.2014	Veränderung absolut	Veränderung in %
Planungsraum Konstanz	7	27	20	285,7
Planungsraum Singen	28	39	11	39,3
Planungsraum Stockach	3	21	18	600,0
Landkreis Konstanz	38	87	49	128,9

Leistungsdichte pro 10.000 Einwohner im betreuten Wohnen: Vergleich 2005 und 2014

	31.12.2005	31.12.2014	Veränderung	Veränderung in %
Planungsraum Konstanz	0,7	2,9	2,1	283,8
Planungsraum Singen	2,4	3,4	1,0	39,1
Planungsraum Stockach	0,4	3,1	2,7	595,3
Landkreis Konstanz	1,4	3,2	1,8	128,0

Tabellen: KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2005 und 31.12.2014

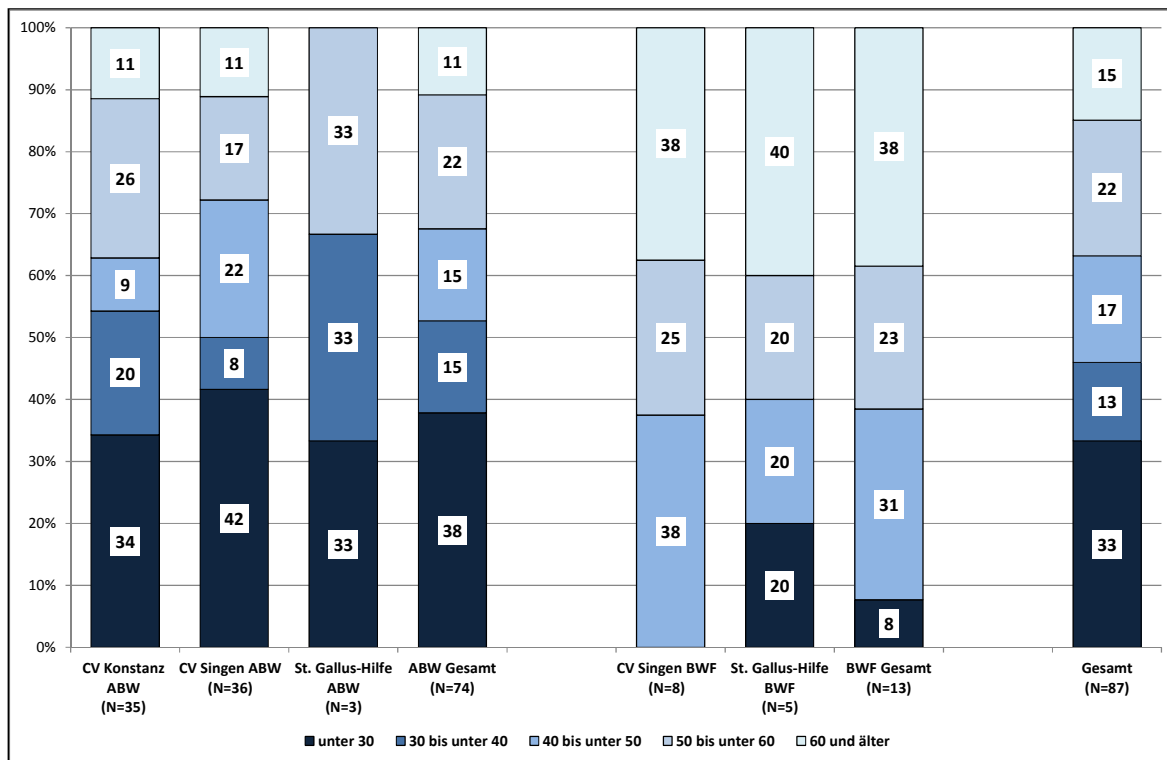
Im betreuten Wohnen erhöhte sich die Zahl der Leistungen zwischen 2005 und 2014 um 128,9 Prozent (+ 49 Leistungen). In den Planungsräumen Konstanz und Stockach fiel der Ausbau deutlich stärker aus als im Planungsraum Singen. Im Planungsraum Singen lag die Kennzahl 2005 deutlich über dem Schnitt des Landkreises. In den beiden anderen Planungsräumen wurden flächendeckend ambulant betreute Wohnformen weiter aufgebaut. Zum Stichtag 31.12.2014 wurden in 15 von 25 Gemeinden im Landkreis Konstanz Leistungen des betreuten Wohnens gezählt. Im Jahr 2005 war dies nur in neun Gemeinden der Fall. Es gelang im Kreis ein quantitativer und zugleich wohnortnaher Ausbau der betreuten Wohnleistungen.

Wohntraining zu Hause

Um die Ambulantisierung im Landkreis Konstanz weiter voranzubringen, wurde von der Sozialverwaltung im Juli 2012 das Projekt „Wohntraining zu Hause“ ins Leben gerufen. Ausgangspunkt für die Entwicklung des Projekts war, dass aufgrund der Altersstruktur der Menschen mit Behinderung und deren Eltern die familiäre Betreuungssituation zeitlich begrenzt ist, womit sich die Frage nach alternativen Wohnmöglichkeiten für die Zukunft stellt. Damit nach dem Wegfall der familiären Betreuung nicht zwingend eine stationäre Versorgung folgen muss, können die Menschen mit Behinderung im Rahmen des Projekts durch eine individuelle Förderung auf ein selbständiges Leben vorbereitet werden. Durch entsprechende Trainingsmaßnahmen (z. B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Mobilität) sollen die vorhandenen Ressourcen gefördert und so die Grundlagen für ein selbständiges bzw. ambulant betreutes Wohnen geschaffen werden. Zur fachlichen Begleitung, Betreuung und Koordination des Projekts genehmigte der Kreistag eine zusätzliche Stelle im Sozialen Dienst der Eingliederungshilfe. Seither sind einzelne Trainingsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Trägern der Behindertenhilfe erarbeitet und in den vorhandenen Angeboten (z. B. Werkstatt) umgesetzt worden.

Alter und Geschlecht

Erwachsene mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung im betreuten Wohnen (ABW u. BWF) nach Trägern und Altersgruppen im Landkreis Konstanz am 31.12.2014 in Prozent



Grafik: KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N= 87)

Das Durchschnittsalter der Menschen in allen betreuten Wohnformen liegt zum Stichtag 31.12.2014 bei 42,6 Jahren (Durchschnittsalter 2005: 46,0 Jahre). 57 Prozent sind Männer und 43 Prozent sind Frauen.

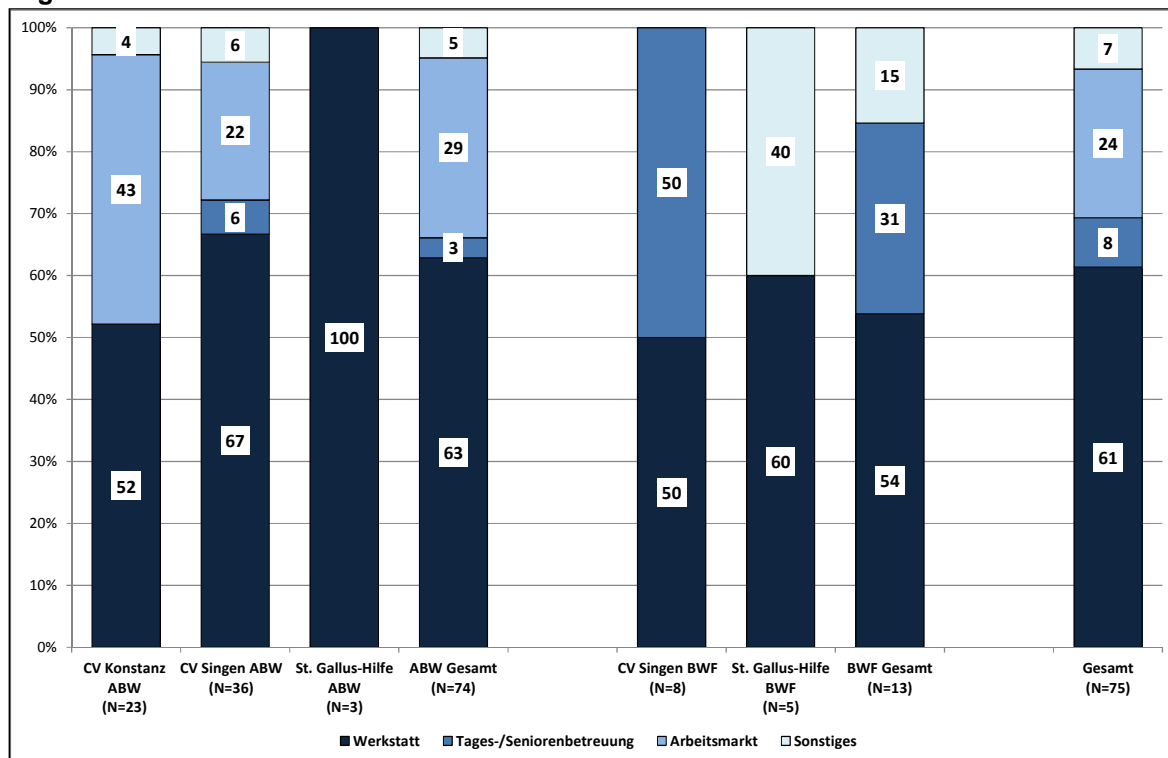
Im ambulant betreuten Wohnen beträgt das Durchschnittsalter 40,2 Jahre (Durchschnittsalter 2005: 45,0 Jahre) zum Stichtag 31.12.2014 und die Altersspanne reicht von 20 bis 71 Jahren. Im Jahr 2014 lag das Durchschnittsalter im begleiteten Wohnen in (Gast-) Familien bei 55,8 Jahren und die Altersspanne reichte von 32 bis 60 Jahren (Durchschnittsalter 2005: 49,2 Jahre). Diese Werte für das ABW und BWF sind vergleichbar mit denen anderer Kreise, für die dem KVJS Daten vorliegen.

Zum Stichtag 31.12.2014 waren 38 Prozent der Menschen im ambulant betreuten Wohnen unter 30 Jahren. 2005 waren in dieser Altersgruppe keine Leistungsempfänger dokumentiert. Der Anteil der über 50-Jährigen lag 2014 bei einem Drittel, 2005 betrug dieser Anteil etwas mehr als ein Viertel (28 Prozent). Es bestätigt sich, dass in den nächsten Jahren eine nicht unerhebliche Zahl von Nutzern der Angebote des betreuten Wohnens ins Seniorenalter kommen wird oder dieses schon erreicht hat. Gleichzeitig stieg der Anteil der jüngeren Menschen im ambulant betreuten Wohnen. Somit ist das ambulante Wohnen nicht nur für Jüngere eine passende Unterstützungsform, auch höhere Altersgruppen profitieren von der wohnortnahen Unterstützungsleistung.

Im Begleiteten Wohnen in (Gast-) Familien lag der Schwerpunkt im Altersaufbau auf den älteren Jahrgängen. 61 Prozent der Menschen in Gastfamilien waren älter als 50 Jahre. Der Anteil der unter 30-Jährigen lag insgesamt bei acht Prozent. Diese Altersverteilung ist typisch für den Altersaufbau im Begleiteten Wohnen in (Gast-) Familien.

Tagesstruktur

Erwachsene mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung im betreuten Wohnen (ABW u. BWF) im Landkreis Konstanz am 31.12.2014 nach Leistungsart und ergänzender Tagesstruktur in Prozent



Grafik: KVJS 2014; Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=87)

Knapp zwei Drittel (61 Prozent) der Leistungsempfänger in betreuten Wohnformen arbeiteten in einer Werkstatt. Im ambulant betreuten Wohnen lag der Anteil mit 63 Prozent höher, im Begleiteten Wohnen in (Gast-) Familien mit rund 54 Prozent deutlich darunter. Eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchte niemand. Auch der Besuch einer Tagesbetreuung für Senioren war bisher eher die Ausnahme. Am Stichtag waren es zwei Personen im ambulant betreuten Wohnen und vier Personen im Begleiteten Wohnen in Familien, die ein spezielles Angebot der Tagesstruktur für Senioren nutzten.

29 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner im ambulant betreuten Wohnen gingen einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt nach, im begleiteten Wohnen in Familien war dies nicht der Fall. 15 Prozent hatten eine sonstige Tagesstruktur. Dies bedeutet, dass keine Leistungen der Tagesstruktur nach dem Landesrahmenvertrag in Anspruch genommen werden. Im begleiteten Wohnen in Familien arbeiteten einige Klientinnen und Klienten im Betrieb ihrer Gastfamilie, oder nahmen am Familienalltag teil. In beiden Angebotsformen gab es auch Renterinnen und Rentner, die aufgrund einer EU-Rente nicht mehr in der Werkstatt arbeiten und die offenen Angebote der Behindertenhilfe zur Tagesstrukturierung nutzten.

Träger

Träger der betreuten Wohnangebote im Landkreis Konstanz zum 31.12.2014

	ABW	BWF	Gesamt	In %
CV Singen	36	8	44	50,6
CV Konstanz	35		35	40,2
St. Gallus-Hilfe	3	5	8	9,2
Gesamt	74	13	87	100,0

Tabelle: KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=87)

Der Caritasverband Singen-Hegau organisierte zum Stichtag 50,6 Prozent der betreuten Wohnverhältnisse im Landkreis Konstanz. Dies waren 36 Plätze im ambulant betreutem Wohnen und acht Plätze im begleiteten Wohnen in (Gast-) Familien. Auf den Caritasverband Konstanz entfielen 40,2 Prozent der Leistungen mit 36 Betreuungen im ambulant betreuten Wohnen. Die St. Gallus-Hilfe unterstützte drei Personen im ambulant betreuten Wohnen und fünf Personen im begleiteten Wohnen in (Gast-) Familien. Dies entspricht 9,2 Prozent.

Leistungsträger

Ambulant betreutes Wohnen und betreutes Wohnen in (Gast-) Familien für Erwachsene mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung sind im Landkreis Konstanz wohnortnahe, regionale Angebote. Die betreuten Menschen stammen überwiegend aus dem eigenen Kreisgebiet. Der Landkreis Konstanz war für 79 Prozent der Klienten in den betreuten Wohnformen der zuständige Leistungsträger. Sechs Prozent waren Selbstzahler. Für 15 Prozent der Leistungsempfänger waren andere Leistungsträger zuständig. Diese waren vor allem die umgebenden Nachbarkreise und, in Einzelfällen, andere Bundesländer.

4.1.3 Stationäres Wohnen

Zum Stichtag 31.12.2014 lebten im Landkreis Konstanz 157 Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in einem stationären Wohnangebot. Davon 59 Personen beim Caritasverband Konstanz und 98 Personen beim Caritasverband Singen-Hegau. Die Gesamtzahl von 157 stationären Wohnleistungen entspricht 5,6 Personen pro 10.000 Einwohner. 2005 lag die Kennzahl bei 3,7 Personen pro 10.000 Einwohner. Insgesamt erhöhte sich die Platzzahl um 54 neue stationäre Plätze. Neue Wohnangebote entstanden 2008 in Stockach durch die Fertigstellung des Wohnheims St. Raphael mit 24 Plätzen. Der Umzug in das Haus St. Klara (40 Wohnplätze) als Ersatz für St. Lioba in Singen erfolgte im Jahr 2014.

Stationäre Wohnangebote gab es am Stichtag 31.12.2014 in vier Städten und Gemeinden im Landkreis Konstanz: Singen, Konstanz, Stockach und das Angebot der Kurzzeitunterbringung in Radolfzell. In den Städten Singen und Konstanz boten die Träger stationäres Wohnen an unterschiedlichen Standorten an. Dadurch war die Zahl der Einzelstandorte sehr viel höher als in der Karte am Anfang des Kapitels abgebildet.

Stationäres Wohnen: Leistungen absolut: Vergleich 2005 und 2014

	31.12.2005	31.12.2014	Veränderung absolut	Veränderung in %
Planungsraum Konstanz	42	57	15	35,7
Planungsraum Singen	59	74	15	25,4
Planungsraum Stockach	0	24	24	
Landkreis Konstanz	101	155	54	53,5

Leistungsdichte pro 10.000 Einwohner im stationären Wohnen: Vergleich 2005 und 2014

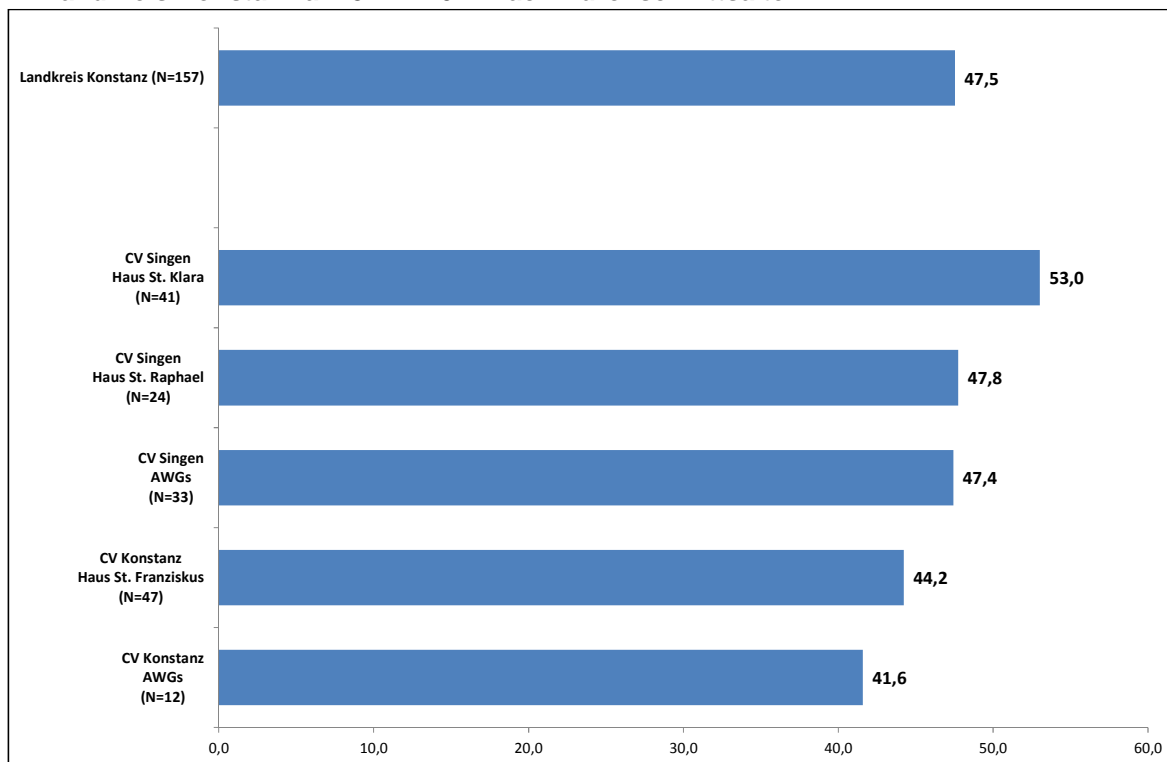
	31.12.2005	31.12.2014	Veränderung	Veränderung in %
Planungsraum Konstanz	4,5	6,1	1,6	35,0
Planungsraum Singen	5,2	6,5	1,3	25,2
Planungsraum Stockach	0,0	3,6	3,6	
Landkreis Konstanz	3,7	5,6	1,9	52,9

Tabellen KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2005 und 31.12. 2014, Berechnungen KVJS. Ohne Kurzzeitunterbringung in Stockach

Die Angebotsdichte war in den drei Planungsräumen zum Stichtag unterschiedlich. Der Planungsraum Singen mit 74 Plätzen wies eine Kennzahl von 6,5 Leistungen pro 10.000 Einwohner auf und hatte somit die höchste Angebotsdichte. Eine ähnlich hohe Kennzahl ergab sich für den Planungsraum Konstanz mit 57 Plätzen. Hier lag die bevölkerungsbezogene Kennzahl bei 6,1. Im Planungsraum Stockach lag die Kennzahl deutlich unter dem Durchschnitt des Landkreises. Ein Teil des Bedarfs an Wohnunterstützung in diesem Planungsraum wurde durch ambulant betreute Wohnverhältnisse kompensiert.

Alter und Geschlecht

In den stationären Angeboten im Landkreis Konstanz wohnten zum Stichtag 31.12.2014 78 Männer und 79 Frauen. Diese hälftige Verteilung ist in den gesamten Wohnangeboten im Landkreis Konstanz ähnlich. Der jüngste Bewohner eines stationären Wohnangebots war zum Stichtag 21 Jahre alt, der älteste Bewohner 80 Jahre.

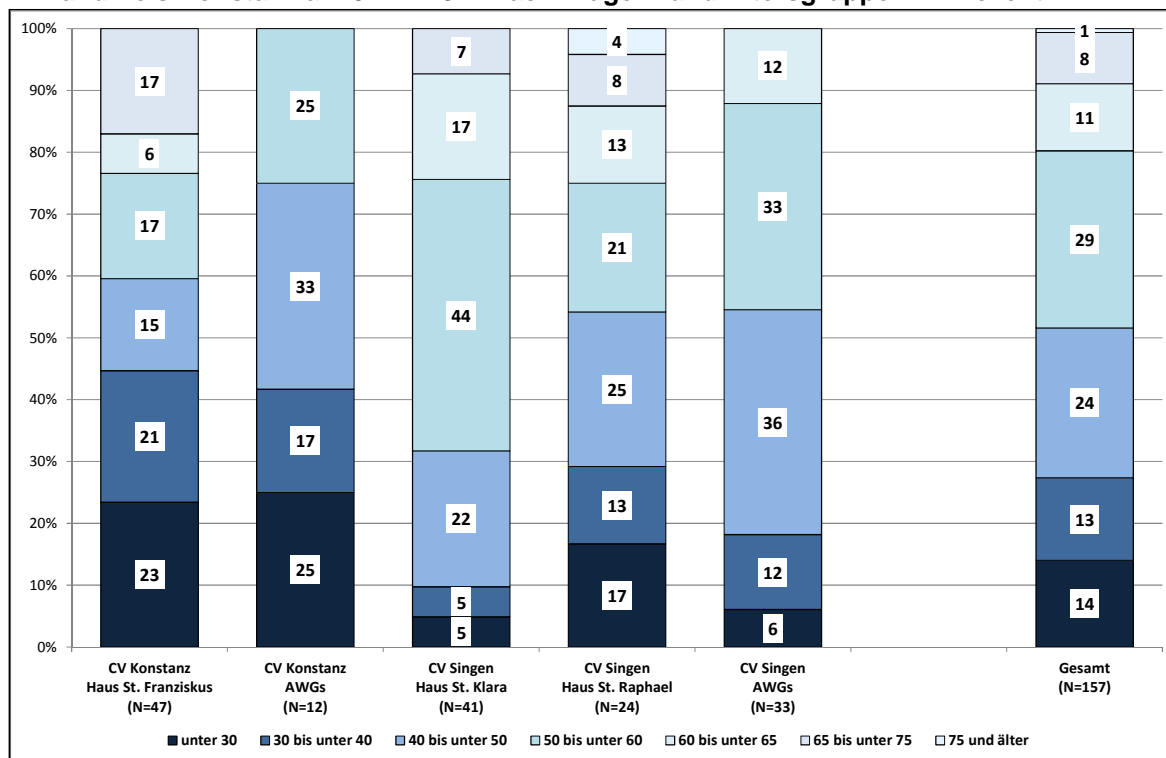
Erwachsene mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung im stationären Wohnen im Landkreis Konstanz am 31.12.2014 nach Durchschnittsalter

Grafik: KVJS 2014; Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=157)

Die obige Grafik vergleicht das Durchschnittsalter in den Einrichtungen des stationären Wohnens im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014. Insgesamt waren die Bewohner der stationären Wohnangebote des Caritasverbandes Singen-Hegau älter als die des Caritasverbandes Konstanz. Das Haus St. Klara als Ersatzangebot für das ehemalige Wohnheim St. Lioba, ist auf die Belange älterer und schwerer behinderter Menschen ausgerichtet. Die Bewohner in den Außenwohngruppen des Caritasverbandes Singen-Hegau und des Caritasverbandes Konstanz waren jeweils deutlich jünger als in den Haupthäusern St. Klara und St. Franziskus.

Bei der Analyse der einzelnen Altersgruppen ergab sich ein differenziertes Bild.

Erwachsene mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung im stationären Wohnen im Landkreis Konstanz am 31.12.2014 nach Trägern und Altersgruppen in Prozent



Grafik: KVJS 2017; Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=157)

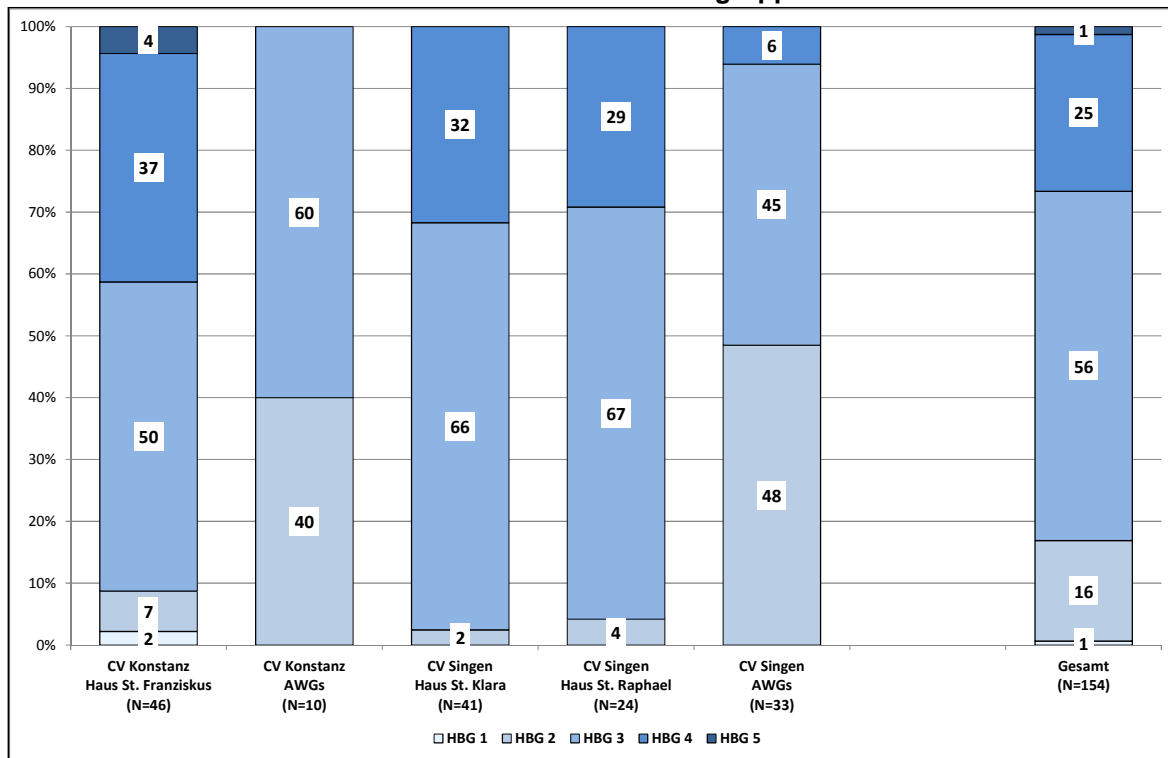
Im Landkreis Konstanz waren 27 Prozent der Bewohner unter 40 Jahre alt, ein knappes weiteres Viertel war zwischen 40 und 50 Jahre alt. 29 Prozent waren zwischen 60 und 65 Jahre alt, 20 Prozent im Seniorenalter älter als 65 Jahre.

In den Haupthäusern St. Franziskus, St. Klara und St. Raphael war jeweils rund ein Viertel älter als 60 Jahren. Der Anteil der unter 30 Jährigen lag im Haus St. Franziskus und in den Außenwohngruppen der Caritas Konstanz bei rund einem Viertel, im Haus St. Raphael in ähnlicher Größenordnung bei 17 Prozent. Im Haus St. Klara hingegen war dieser Anteil mit fünf Prozent sehr gering. In diesem Haus lag der Schwerpunkt im Altersaufbau auf der Gruppe der über 50-Jährigen mit 68 Prozent. In den Außenwohngruppen des Caritasverbandes Konstanz wohnten eher jüngere Menschen. Bewohner im Seniorenalter waren in den Außenwohngruppen nicht stark vertreten. Dies wird sich in den nächsten Jahren ändern. Wichtig ist, dass für die Bewohner in den gemeindeintegrierten Wohnformen in Zukunft das Wohn- und Tagesstruktursetting so gestaltet wird, dass ein Verbleib im gewohnten Umfeld gesichert werden kann. Eventuell bedarf es Anpassungen an die Barrierefreiheit und einer Erschließung von Regelangeboten der Altenhilfe, um Umzüge zu vermeiden.

Hilfebedarfsgruppen

Fast alle Wohnheimbewohner sind einer von fünf Hilfebedarfsgruppen zugeordnet. Für neue Bewohner erfolgt die Einstufung durch den Medizinisch-Pädagogischen-Dienst (MPD) des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Der höchste Hilfebedarf besteht in der Hilfebedarfsgruppe 5, der geringste in Hilfebedarfsgruppe 1.

Erwachsene mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung im stationären Wohnen im Landkreis Konstanz am 31.12.2014 nach Hilfebedarfsgruppen in Prozent



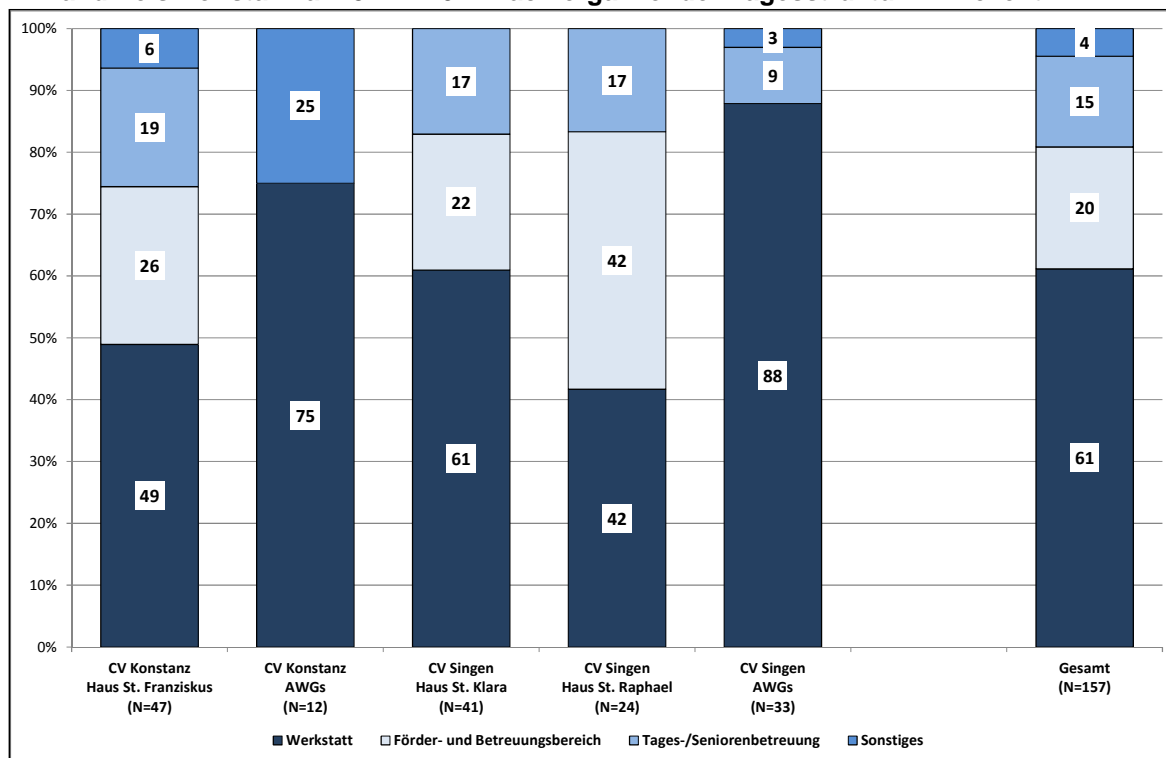
Grafik: KVJS 2017; Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=154)

Bei allen Trägern zeigte sich die Tendenz, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Außenwohngruppen meist einen niedrigeren Hilfebedarf haben als die Bewohner der Haupthäuser. In den Außenwohngruppen lagen mehrheitlich Einstufungen der Bewohner in die Hilfebedarfsgruppen zwei und drei vor, in den Haupthäusern hingegen die Hilfebedarfsgruppen 3 und 4. Die Hilfebedarfsgruppe 1 ist im stationären Wohnen selten zu finden. Im Landkreis Konstanz war am Stichtag im stationären Wohnen nur eine Person dort eingestuft. Dies kann daran liegen, dass es sich um einen neuen Bewohner handelte und die Einstufung noch nicht erfolgt war. Die Hilfebedarfsgruppe 2 hatte einen Anteil von 16 Prozent. So kann man davon ausgehen, dass Bewohner mit weniger Unterstützungsbedarf in einer ambulanten Wohnform leben.

Tagesstruktur der Nutzer stationärer Wohnangebote

Die Nutzung einer Tagesstruktur steht in engem Zusammenhang mit der Art und Schwere der Behinderung und dem Alter der stationär wohnenden Menschen mit wesentlicher Behinderung.

Erwachsene mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung im stationären Wohnen im Landkreis Konstanz am 31.12.2014 nach ergänzender Tagesstruktur in Prozent



Grafik: KVJS 2017; Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=157)

Von den Wohnheimbewohnern im Landkreis Konstanz arbeitete die Mehrheit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (61 Prozent), knapp ein Viertel (20 Prozent) besuchte einen Förder- und Betreuungsbereich, 15 Prozent eine sonstige Tagesbetreuung, in der Regel für Senioren und vier Prozent hatte eine ‚sonstige‘, nicht näher definierte Tagesstruktur. Im Vergleich zur Verteilung im Jahr 2005 nahm der Anteil der Werkstattbeschäftigten von 71 auf 61 Prozent ab, der Anteil der Besucher des Förder- und Betreuungsbereiches verdoppelte sich nahezu von elf auf 20 Prozent, der Anteil der Besucher einer sonstige Tagesbetreuung, in der Regel für Senioren hat sich von neun auf 15 Prozent ebenfalls nahezu verdoppelt. Diese Veränderungen erklären sich einerseits durch den Alterungsprozess der Bewohner und der damit verbundenen Abnahme der Arbeitsfähigkeit, die einen Wechsel in den Förder- und Betreuungsbereich notwendig gemacht haben oder altersbedingt durch den Wechsel in den Ruhestand. Andererseits fehlten im Jahr 2005 im Landkreis Konstanz noch Plätze im Wohnen für Menschen mit schwerer mehrfacher Behinderung mit dem Bedarf einer Förder- und Betreuungsgruppe. Diese Personengruppe musste in der Vergangenheit in anderen Kreisen unterstützt werden, in denen es solche Angebote gab. Der Um- und Aufbau der Wohnangebote seit 2005 hat eine wohnortnahe Unterstützung für Menschen mit weniger Ressourcen und hohem Unterstützungsbedarf geschaffen.

Leistungsträger

Am Stichtag 31.12.2014 kamen 139 der 157 Bewohner der Wohnheime im Landkreis Konstanz aus ihrem Heimatkreis. Hinzu kamen noch fünf Selbstzahler. 13 Personen waren in Zuständigkeit anderer Leistungsträger, in der Regel Nachbarkreise. Der Landkreis Konstanz war somit für 89 Prozent der im Kreis angebotenen stationären Hilfen der zuständige Kostenträger. 2005 lag dieser Anteil bei 92 Prozent. Unter Beachtung der Selbstzahler und des Platzaufbaus seit der ersten Teilhabeplanung sind die Wohnangebote im Landkreis Konstanz wohnortnah belegt worden. Nur wenige Kreise in Baden-Württemberg, für die beim KVJS Vergleichsdaten vorliegen, haben eine ähnlich hohe Eigenbelegungsquote.

4.1.4 Zukünftiger Bedarf an Wohnunterstützung

Die Methodik der Bedarfsvorausschätzung wurde im Teilhabeplan 2007 ausführlich dargestellt. Auf Grundlage der Erhebung zum Stichtag 31.12.2005 wurde seinerzeit die künftig benötigte Anzahl an Wohnleistungen als Bedarf bis 2016 vorausgeschätzt³⁵. Der Landkreis Konstanz verfolgt seit Beginn seiner Teilhabeplanung das Ziel, die Angebotsstruktur nach aktuellen fachlichen Gesichtspunkten weiterzuentwickeln. Eine rein zahlenmäßige Bedarfsfortschreibung reicht hierfür nicht aus. Vielmehr sollen, um fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlagen zu erhalten, den Berechnungen inhaltliche Vorgaben zugrunde gelegt werden. Im Bereich der Neubeantragung für Hilfen im Wohnen mit Unterstützung wurde seinerzeit von den am Planungsprozess Beteiligten der Beschluss gefasst, dass bis zum Jahr 2016 mindestens 30 Prozent der Wohnangebote in ambulanter Form organisiert sein sollen. Um dies zu erreichen, sollten ab 2007 bei mindestens 30 Prozent aller Neuanträge auf Unterstützungsleistungen beim Wohnen nach Möglichkeit eine Unterstützung in ambulanter Form gewährt werden. Das angestrebte Ziel konnte erreicht werden: Der Landkreis Konstanz weist einen Anteil von 36 Prozent ambulant betreuter Wohnformen im Kreisgebiet auf.

Die aktuelle Planfortschreibung knüpft am 2007 veröffentlichtem Teilhabeplan und den dort formulierten Planungszielen an. Bei der aktuellen Bedarfsberechnung wurden die Vorgaben aktualisiert und den veränderten Rahmenbedingungen im Landkreis Konstanz hinsichtlich Neubeantragung von Wohnhilfen und Wechselwahrscheinlichkeiten aus dem privaten Wohnen in unterstützte Wohnformen angepasst:

Wechselwahrscheinlichkeiten nach Alterskohorten:

	Pro Jahrgang Annahme 2005	Pro Jahrgang Annahme 2014
20 bis unter 30 Jahren	1,5 %	2,0 %
30 bis unter 40 Jahren	2,0 %	5,0 %
40 bis unter 50 Jahren	5,0 %	6,0 %
50 bis unter 60 Jahren	8,0 %	8,0 %
60 bis unter 70 Jahren	97,0 %	10,0%
Älter als 70 Jahre	97,0 %	90,0 %

Tabelle KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=242). Berechnungen KVJS.

Die Änderungen der altersspezifischen Wechselwahrscheinlichkeiten bilden rechnerisch das geänderte Suchverhalten nach Wohnunterstützung ab. Durch die Erhöhung in den Altersjahrgängen unter 50 Jahre soll den Normalisierungstendenzen der Biografien von Menschen mit geistiger Behinderung Rechnung getragen werden. Viele Eltern gestalten Übergänge und Ablösungsprozesse ihrer Kinder mit Behinderung vom Elternhaus deutlich früher wie noch 2005 angenommen. Die Änderungen in den Jahrgängen 60 Jahre und älter berücksichtigen, dass Menschen mit Behinderung auch, zum Beispiel durch Unterstützung durch ihre Geschwister, in höherem Alter noch ohne Leistungen der Eingliederungshilfe privat wohnen.

Weiter liegen bei der Neuberechnung der Bedarfsvorausschätzung baden-württembergsspezifische Überlebenswahrscheinlichkeiten von Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung zu Grunde³⁶. Diese sogenannten Sterbetafeln ergaben sich aus einer breit angelegten Untersuchung im Auftrag des KVJS durch die Universität Münster und Z.I.E.L. Tübingen im Rahmen des Projekts „Alter erleben“

³⁵ vgl. Landkreis Konstanz, Sozialplanung für wesentlich geistig, körperlich und sinnesbehinderte Menschen im Landkreis Konstanz; Bestand – Bedarf - Perspektiven, S. 52 ff., Konstanz 2007.

³⁶ KVJS-Forschung (Hrsg.): Friedrich Dieckmann, Heidrun Metzler: Alter erleben – Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. Stuttgart 2013.

Zum Stichtag der Erhebung am 31.12.2014 wird nun zum einen die tatsächliche mit der 2007 vorausgeschätzten Entwicklung verglichen. Zum anderen wird durch eine Fortschreibung unter den oben genannten Vorgaben der Bedarf im ambulanten und stationären Wohnen bis 2024 auf der aktuellen Datenbasis neu geschätzt. Die Vorausschätzung bezieht sich auf den Bedarf an ambulanter sowie stationärer Wohnunterstützung innerhalb des Landkreises Konstanz.

Grundlage sind die privat Wohnenden, die aktuell eine Werkstatt oder einen Förder- und Betreuungsbereich mit Standort im Landkreis besuchen sowie die Angaben der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Der Aufteilung in ambulante und stationäre Plätze liegt die 2016 auf Kreisebene vereinbarte Vorgabe zugrunde, 40 Prozent der Neuanträge für Wohnunterstützung ambulant zu organisieren. Dieses Verhältnis spiegelt die Erfahrung des Sozialdezernats in Bezug auf die Bearbeitung der Anträge auf Wohnunterstützung in den letzten Jahren wider und entspricht der Umsetzung des Ziels, die erforderlichen Hilfen möglichst niederschwellig und ambulant zu organisieren.

Aus der Gruppe der in ihren Herkunftsfamilien privat Wohnenden Erwachsenen (176 Personen zum Stichtag; s. Kapitel 4.1.1) ergeben sich bis zum Jahr 2024 aufgrund der Altersstruktur voraussichtlich 81 Übergänge in unterstützte Wohnformen. Von dieser Personengruppe sind 61 Leistungsempfänger (35 Prozent) älter als 40 Jahre. Hier kann davon ausgegangen werden, dass sich deren Eltern bereits im Seniorenalter befinden und in absehbarer Zeit die Betreuung ihres Kindes nicht mehr sicherstellen können. Daher kann damit gerechnet werden, dass ein vermehrter Bedarf dieser Personengruppe an Wohnformen mit umfangreicher Unterstützung besteht. Allerdings lässt sich dieser potentielle Mehrbedarf quantitativ nicht fassen, da es von zahlreichen Faktoren abhängt, ob und wann ein Auszug aus dem Elternhaus stattfindet.³⁷

Bei der Erhebung bei den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Landkreis Konstanz wurde angegeben, dass 155 Schüler in den nächsten zehn Jahren die Regenbogenschule Konstanz, die Haldenwangschule Singen, die Gebhardschule Konstanz und das Schulangebot des Hauses am Mühlebach in Mühlhausen-Ehingen verlassen. Davon werden 126 Schüler Leistungen der Eingliederungshilfe benötigen. Im Bereich des Wohnens werden voraussichtlich pro Jahr zwischen zwei und drei Schüler direkt nach dem Schulabschluss perspektivisch ein unterstütztes Wohnangebot benötigen. In zehn Jahren werden dies 24 Schülerinnen und Schüler sein. Der größere Teil der ehemaligen Schüler wird weiterhin privat wohnen, im Regelfall bei ihrer Herkunftsfamilie. Die Wechsel in unterstützte Wohnformen erfolgen dann nach den altersspezifischen Quoten.

Wie im Jahre 2005 wurde für die Prognose von folgenden Grundannahmen ausgegangen:

- Neubeantragung für eingliederungshilfefinanzierte Wohnhilfen aus dem privaten Wohnen (teilstationäre Leistungen) werden zu 60 Prozent stationär und zu 40 Prozent ambulant organisiert.
- Wohnunterstützung nach Schulabschluss wird ebenfalls zu 60 Prozent stationär und zu 40 Prozent ambulant organisiert
- Um den Bedarf bezogen auf die Planungsräume abbilden zu können, erfolgt die rechnerische Verteilung der Schüler auf die Planungsräume entsprechend den Bevölkerungsanteilen der Planungsräume. (siehe Kapitel 2.4)

³⁷ Reinhard Burtscher, Älter werdende Eltern und erwachsene Kinder mit Behinderung zu Hause, Fachbeitrag in: VHN, 81. Jg., S. 312 – 324 (2012)

Geschätzter Bedarf an ambulanter und stationärer Wohnunterstützung bis 2024 im Landkreis Konstanz insgesamt

	Leistungen			Differenz		
	2014	2019	2024	2014-2019	2019-2024	2014-2024
amb. betreutes Wohnen	87	101	115	14	14	28
stationäres Wohnen	155	174	193	19	19	38
unterstütztes Wohnen gesamt	242	275	308	33	33	66

Tabelle KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=242). Berechnungen KVJS.

Die Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung zeigen, dass im Bereich des betreuten Wohnens mit einem Zuwachs von 28 Leistungen zu rechnen ist, die sich gleichmäßig auf die zwei 5-Jahres-Intervalle verteilen. Im Bereich des stationären Wohnens sind voraussichtlich 38 Leistungen zusätzlich erforderlich. Auch hier verteilen sich die Bedarfe gleichmäßig auf die 5-Jahres-Intervalle.

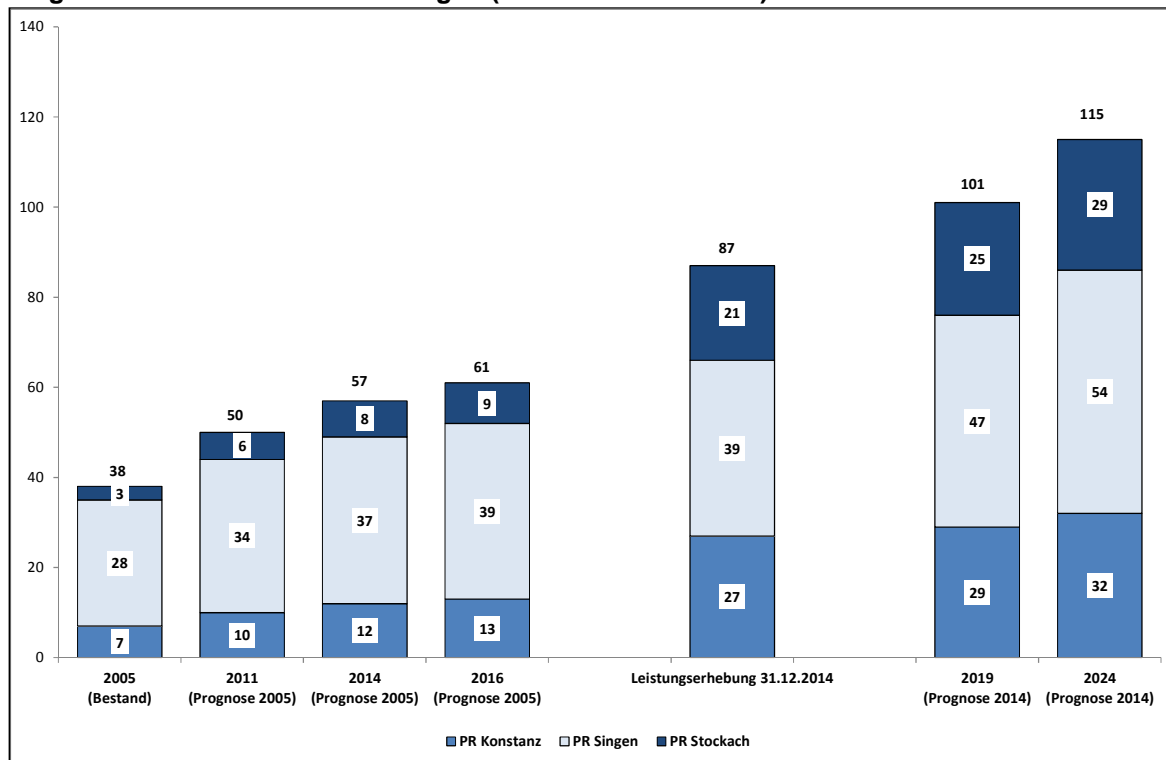
Bezogen auf die drei Planungsräume ergibt sich das in der folgenden Tabelle dargestellte Bild:

	Leistungen			Differenz (Zusatzbedarfe von...bis)		
	2014	2019	2024	2014-2019	2019-2024	2014-2024
Planungsraum Konstanz						
betreutes Wohnen	27	29	32	2	3	5
stationäres Wohnen	57	61	67	4	6	10
Summe	84	90	99	6	9	15
Planungsraum Singen						
betreutes Wohnen	39	47	54	8	7	15
stationäres Wohnen	74	83	91	9	8	17
Summe	113	130	145	17	15	32
Planungsraum Stockach						
betreutes Wohnen	21	25	29	4	4	8
stationäres Wohnen	24	30	35	6	5	11
Summe	45	55	64	10	9	19
Landkreis Konstanz gesamt						
betreutes Wohnen	87	101	115	14	14	28
stationäres Wohnen	155	174	193	19	19	38
Summe	242	275	308	33	33	66

Tabelle KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=242). Berechnungen KVJS.

Das folgende Schaubild beschreibt die Ergebnisse der beiden Bedarfsvorausschätzungen mit den Basisjahren 2005 und 2014 und vergleicht den für das Jahr 2014 geschätzten Bedarf mit der tatsächlichen Zahl der betreuten Wohnleistungen.

Vergleich Bedarfsvorausschätzungen (Basis 2005 und 2014): Betreutes Wohnen



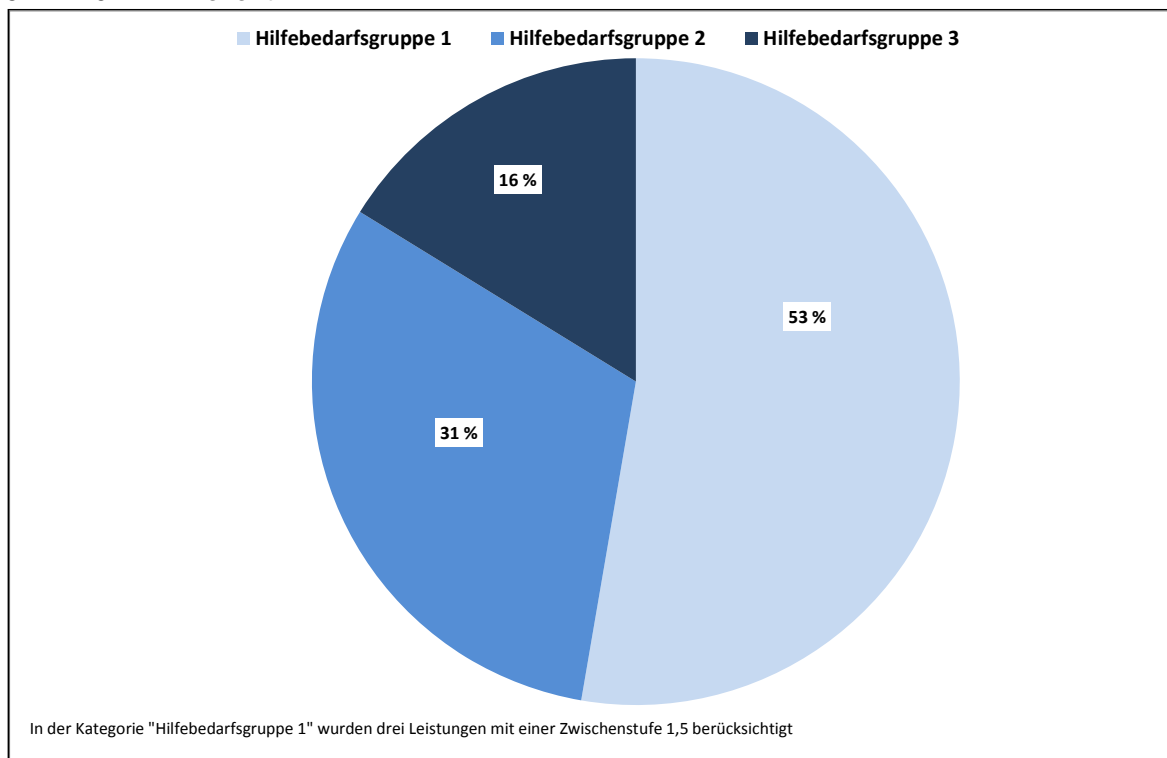
Grafik: KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2005 und 31.12.2014. Bedarfsvorausschätzung KVJS, Basis 2005 und 2014.

Im ambulanten Wohnen ist die Zahl der tatsächlichen Leistungen im Jahr 2014 höher als der vorausgeschätzte Bedarf. Insgesamt wurden für 2014 61 Leistungen im betreuten Wohnen geschätzt, die tatsächliche Zahl liegt um 26 höher und somit bei 87 Leistungen. Im Planungsraum Konstanz wurden doppelt so viel ambulant unterstützte Wohnleistungen gezählt, wie vorausgeschätzt. Im Planungsraum Singen entspricht der errechnete Bedarf den tatsächlich gezählten Leistungen. Im Planungsraum Stockach ergibt sich ein ähnliches Bild wie im Planungsraum Konstanz. Auch hier wurden doppelt so viele Leistungen gezählt, wie geschätzt. In der Bewertung der Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung im betreuten Wohnen im Planungsprozess auf Basis der Daten aus dem Jahr 2005 wurde festgehalten, dass „die errechneten Ergebnisse daher [...] beim Wohnen eine untere Variante des bis 2016 prognostizierten Bedarfs“³⁸ abbilden. „Insbesondere die Zahl der ambulant betreuten Wohnverhältnisse kann nach Ansicht der Leistungserbringer in Abhängigkeit von den gewährten Leistungspauschalen deutlich verbessert werden.“³⁹ Durch den Ausbau des Fallmanagements und der Einführung gestufter Sätze beim ambulant betreuten Wohnen wurden die Leistungspauschalen flexibilisiert und der Aufbau ambulanter und wohnortnaher Wohnformen in den Gemeinden im Landkreis Konstanz intensiviert.

³⁸ Landratsamt Konstanz: Sozialplanung für wesentlich geistig, körperlich und sinnesbehinderte Menschen im Landkreis Konstanz – Bestand – Bedarf – Perspektiven, Konstanz, Juni 2007, S. 53

³⁹ Landratsamt Konstanz: Sozialplanung für wesentlich geistig, körperlich und sinnesbehinderte Menschen im Landkreis Konstanz – Bestand – Bedarf – Perspektiven, Konstanz, Juni 2007, S. 53

Hilfebedarfsgruppen im ambulant betreuten Wohnen im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 in Prozent



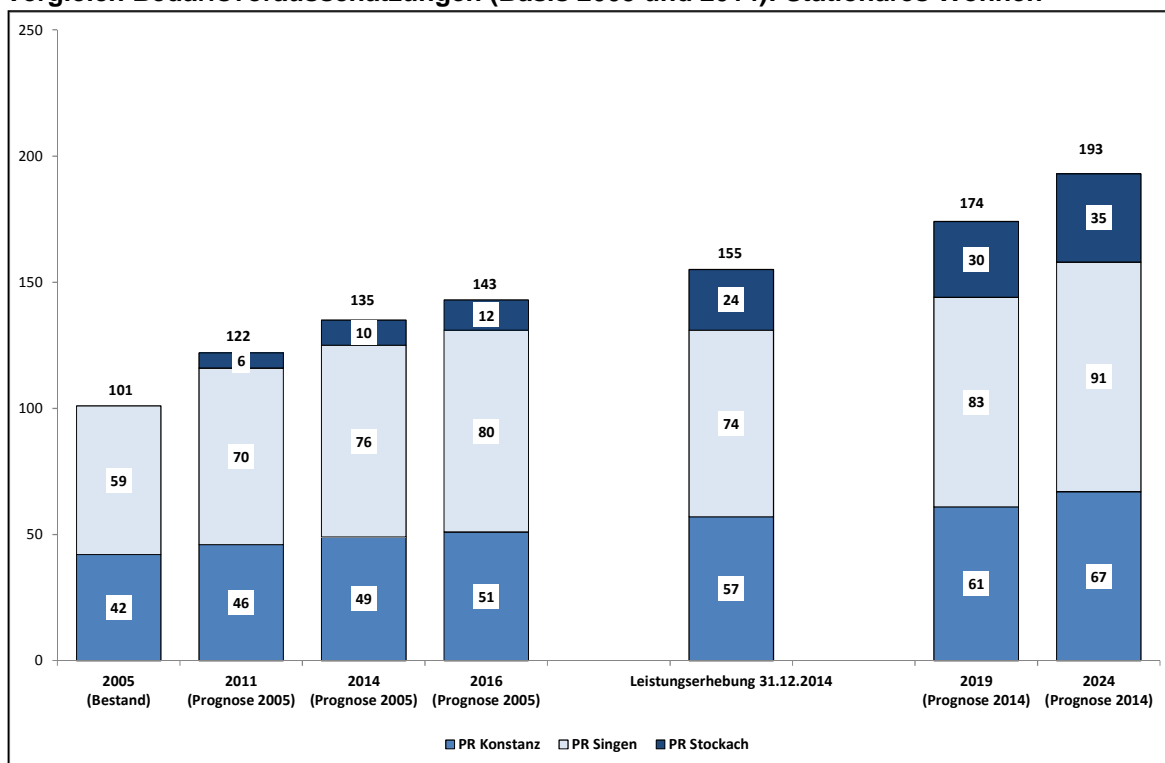
Grafik: KVJS 2017; Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=74)

Von den 74 Leistungsempfängern im ambulant betreuten Wohnen waren 53 Prozent in die Hilfebedarfsgruppe 1 eingestuft, 23 Leistungsempfänger in die Hilfebedarfsgruppe 2 und 12 Leistungsempfänger in die Hilfebedarfsgruppe 3. Durch die differenzierten Fallpauschalen konnten mindestens 12 stationäre Wohnformen in der ambulanten Hilfebedarfsgruppe 3 organisiert werden. Ähnliches dürfte für einen Teil der Leistungsempfänger in Hilfebedarfsgruppe 2 gelten.

Bis zum Jahr 2024 wurde für den Planungsraum Konstanz eine Zunahme von fünf Leistungen, für den Planungsraum Singen eine Zunahme von 15 Leistungen und für den Planungsraum Stockach eine Zunahme von acht Leistungen geschätzt. Aufgrund der Einwohnerverteilung in den Planungsräumen fällt der Zuwachs im Planungsraum Singen am höchsten aus. Insgesamt wird bis zum Jahr 2024 ein Zuwachs von 28 ambulanten Leistungen geschätzt.

Das folgende Schaubild beschreibt die Ergebnisse der beiden Bedarfsvorausschätzungen mit den Basisjahren 2005 und 2014 und vergleicht den für das Jahr 2014 geschätzten Bedarf mit der tatsächlichen Zahl der stationären Wohnleistungen.

Vergleich Bedarfsvorausschätzungen (Basis 2005 und 2014): Stationäres Wohnen



Grafik: KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2005 und 31.12.2014. Bedarfsvorausschätzung KVJS, Basis 2005 und 2014.

Im stationären Wohnen ist die Zahl der tatsächlichen Leistungen im Jahr 2014 höher als der vorausgeschätzte Bedarf. Insgesamt wurden für 2014 135 Leistungen im betreuten Wohnen geschätzt, die tatsächliche Zahl liegt um 20 höher und somit bei 155 Leistungen. Im Planungsraum Konstanz wurden acht Leistungen weniger vorausgeschätzt, wie gezählt. Im Planungsraum Singen entspricht der errechnete Bedarf den tatsächlich gezählten Leistungen mit einer Abweichung um zwei Leistungen. Im Planungsraum Stockach hingegen wurden 12 Leistungen vorausgeschätzt und 24 Leistungen gezählt. Das Wohnheim in Stockach wurde mit 24 Plätzen konzipiert, um durch diese Mindestgröße die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Dieses Wohnhaus ist komplett belegt. Im Planungsraum Stockach wird bis 2024 mit einem moderaten Anstieg um 11 stationäre Leistungen gerechnet⁴⁰. Im Planungsraum Konstanz wird mit einer Steigerung an stationärer Wohnunterstützung in Höhe von zehn Leistungen und im Planungsraum Singen mit 15 Leistungen.

Die schrittweise Umsetzung des BTHG und der damit intendierten Aufgabe der Trennung zwischen ambulanter und stationärer Leistung hat auf die Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung einen eher geringen Einfluss. Selbst nach einer Auflösung der Unterscheidung von ambulantem und stationärem Wohnen können die Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung für die Planungen im Kreis genutzt werden, da einerseits die Gesamtzahl der Wohnleistungen bis 2024 prognostiziert wurden und die – im Moment – noch gültige Trennung von ambulanter und stationärer Wohnunterstützung Hinweise gibt, in welcher Quantität Wohnarrangements für Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf benötigt werden.

⁴⁰ Es ergeben sich rechnerisch 17 Zugänge aus dem privaten Wohnen und aus den Bedarfen der Schulabgänger. Auf der anderen Seite ist mit sechs Sterbefällen bis 2024 zu rechnen. Diese Differenzierung ist für den Planungsraum Stockach nötig, da im Planungsraum Stockach sowohl der Caritasverband Konstanz, als auch der Caritasverband Singen-Hegau Angebote vorhalten. Die Planungsräume Singen und Konstanz sind jeweils einem Caritasverband zu zuordnen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch das Ansteigen des Durchschnittsalters der privat Wohnenden ein erhöhter Bedarf an Wohnunterstützung eintreten wird. Bei den bestehenden stationären Plätzen ist die Besetzung der höheren Altersgruppen quantitativ jedoch nicht so bedeutsam, dass der Bedarf durch frei werdende Plätze kompensiert werden könnte. Im Gegensatz zu einigen anderen Kreisen ist im Landkreis Konstanz auch weiterhin von einem ansteigenden Bedarf an unterstützenden Wohnleistungen auszugehen, das Unterstützungsangebot muss weiter bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Folgende Wohnangebote sind in Planung oder bereits geschaffen:

Träger	Ort	Zielgruppe	Angebot	Zeitplan
Liebenau Teilhabe Meckenbeuren	Singen	Menschen mit geistiger Behinderung und komplexem Hilfebedarf	28 stationäre Wohnplätze 20 FuB Begleitete Elternschaft Ambulantes Büro	Spatenstich April 2017
Zieglersche Wilhelmsdorf	Engen	Menschen mit geistiger Behinderung und Hörschädigung	24 Wohnplätze 12 FuB 5 Seniorenbetreuung	Fertigstellung Herbst 2017
Dorfgemeinschaft Lautenbach	Stockach	Menschen mit geistiger Behinderung	8 Plätze stationäre Außenwohngruppe	Start August 2016

Die obigen Wohnangebote sind in erster Linie zusätzlich zum geschätzten Bedarf zu bewerten. Bei den Wohnangeboten handelt es sich hauptsächlich um Dezentralisierungen in den Landkreis Konstanz, um einerseits Rückkehrwünschen nachzukommen und andererseits Lücken in der Unterstützungsstruktur im Landkreis Konstanz für spezielle Bedarfe zu schließen. Das Angebot der Stiftung Liebenau in Singen ist konzipiert für Menschen mit geistiger Behinderung, hohem Unterstützungsbedarf und psychiatrischen Diagnosen. Dieses Angebot wird von den Kreisen Tuttlingen, Villingen-Schwenningen und dem Landkreis Konstanz belegt. Das Angebot der Zieglerschen in Engen deckt einen speziellen Unterstützungsbedarf für Menschen mit geistiger Behinderung und zusätzlicher Hör- und Sprachbehinderung. Das Angebot der Dorfgemeinschaft Lautenbach bietet ein spezielles Wohnangebot mit anthroposophischer Ausrichtung.

Diese Neuschaffung von Angeboten ergibt sich aus einer zentralen Handlungsempfehlung des Teilhabeplans aus dem Jahr 2007.⁴¹

Wohnerfahrungen im Landkreis Konstanz

Das Thema Wohnen wurde im Planungsprozess in einem eigenen Workshop behandelt, aber auch in vielen anderen Zusammenhängen aufgegriffen, zum Beispiel in den Workshops Arbeit, Freizeit, Senioren und Schulen. Die Ergebnisse wurden nicht nur in diesem sondern auch in anderen Kapiteln des Berichts dokumentiert. An dieser Stelle werden lediglich die Erfahrungen und Einschätzungen von Angehörigen und Betroffenen aus dem Workshop Wohnen vom 6. April 2016 zusammengefasst. Die Teilnehmer des Workshops

⁴¹ Handlungsempfehlung 21: Angebote für behinderte Menschen sollten zukünftig bedarfsgerecht im Landkreis Konstanz geschaffen werden. Die wohnortnahe Leistungsgewährung ermöglicht eine zeitnahe und sich an verändernde Bedarfe anpassbare Hilfeplanung unter Mitwirkung aller Beteiligten. Synergien vor Ort können besser genutzt werden. Auf die Angebotsgestaltung kann und sollte Einfluss genommen werden.

wurden so ausgewählt, dass die unterschiedlichen Wohnformen (ambulant, stationär im Wohnheim, stationär in einer AWG, privates Wohnen), abgebildet werden.

Eine junge Frau, die derzeit im Trainingswohnen auf ein selbständiges Wohnen vorbereitet wird und in einem Integrationsbetrieb arbeitet, schilderte, dass für eine selbständige Wohnform bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung stehen sollte. Die Wohnung sollte selbst möblierbar sein und dem normalen Standard entsprechen. Im Wohnumfeld wäre es wünschenswert, dass wohnortnah und fußläufig die öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar sind und es eine Einkaufsmöglichkeit gibt. Weiter wünschte sie sich eine Betreuerin, die sie unterstützt und ihr zur Seite steht. Angehörige und Bewohner einer Außenwohngruppe schilderten, dass es einerseits den Wunsch gibt, in eine eigene Wohnung zu ziehen, andererseits aber viele Bewohner die Außenwohngruppe als die Wohnform ihrer Wahl sehen und dort auch alt werden möchten, wo sie derzeit wohnen und die Angebote des Sozialraums kennen. Sicherstellung von Mobilität durch einen gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr, gerade auch am Wochenende, um eigenständig zu Freizeitangeboten zu gelangen, ist ein dringliches Anliegen. Aus Sicht der Angehörigen besteht bei den stationären Wohnangeboten in Teilen ein struktureller Handlungsbedarf bezüglich der Organisation und personellen Ressourcen. Ein Trägervertreter erklärte, dass hinsichtlich des Personalschlüssels der Träger an finanzielle Rahmenbedingungen gebunden ist, diese aber in vollem Umfang ausgeschöpft werden. Insgesamt herrscht eine hohe Zufriedenheit mit und in den Wohnangeboten. Bedarfe und Lücken werden in der Wohnraumknappheit v.a. in den Städten gesehen, eine funktionierende Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Mobilität) gewünscht. Die altersspezifischen Wohnwünsche und –ansprüche decken sich mit denen der gesamten Gesellschaft mit der Erweiterung, dass eine umfassende Barrierefreiheit nötig ist und Unterstützungsleistungen im Wohnen nötig sind.

4.2 Der Landkreis als Leistungsträger – Leistungsträgerperspektive Wohnen

In diesem Abschnitt erfolgt ein Perspektivenwechsel, weg von der Belegung der Gebäude im Landkreis Konstanz (Standortperspektive) hin zu den Menschen mit einer geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderung, für die der Landkreis Konstanz Eingliederungshilfe gewährt – unabhängig davon, in welchem Stadt- oder Landkreis sie leben (Leistungsträgerperspektive). Die Daten dieser Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger werden in der Statistik der Eingliederungshilfe des Landkreises dokumentiert⁴².

Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe des Landkreises Konstanz am 31.12.2005 und 31.12.2014

	31.12.2005	31.12.2014	Veränderung absolut	Veränderung in %
Ambulant betreutes Wohnen	22	65	43	195,5
Begleitetes Wohnen in Familien	8	15	7	87,5
Betreute Wohnformen gesamt	30	80	50	166,7
stationäres Wohnen	332	379	47	14,2
Wohnleistungen Gesamt	362	459	97	26,8

Tabelle KVJS 2017. Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik des Landkreises Konstanz. Stichtag jeweils 31.12.

Zwischen dem 31.12.2005 und dem 31.12.2014 erhöhte sich die Gesamtzahl der Leistungsempfänger im Bereich des unterstützten Wohnens von 362 auf 459. Dies entspricht einem Anstieg um 97 Personen bzw. 26,8 Prozent. Die Steigerungen im betreuten Wohnen (ambulant und begleitet in Familien) liegen bei 195,5 Prozent und 87,5 Prozent. Die Steigerung im stationären Wohnen hingegen liegt bei 14,2 Prozent. Durch die Einführung

⁴² Statistik- Bericht des Landkreises Konstanz

von Hilfebedarfsgruppen im ambulant betreuten Wohnen konnte sicherlich ein großer Teil eines potentiell stationären Bedarfs ambulant aufgefangen werden.

Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe zum Wohnen des Landkreises Konstanz pro 1.000 EW am 31.12.2014

	Ambulant betreutes Wohnen	Begleitetes Wohnen in Familien	Betreute Wohnformen gesamt	stationäres Wohnen	Wohnleis- tungen ge- samt
Landkreis Konstanz	0,98	0,13	1,11	1,39	2,50
Schwarzw.- Baar-K.	1,10	0,14	1,24	1,42	2,66
Tuttlingen	0,71	0,20	0,90	1,40	2,30
Waldshut	1,75	0,15	1,90	1,71	3,61
Baden- Württemberg	1,07	0,12	1,19	1,49	2,68
Städtkreise	1,30	0,05	1,35	1,46	2,81
Landkreise	1,02	0,13	1,15	1,50	2,65

Tabelle KVJS 2017. Datenbasis: Jährliche Erhebung des KVJS bei den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg im Rahmen des Projekts „Datenerfassung in der Eingliederungshilfe“ zum Stichtag 31.12.2014

Die Kennzahl des Landkreises Konstanz bei den Wohnleistungen (stationär, ABW, BWF) lag am 31.12.2014 bei 2,50 Leistungsempfängern pro 1.000 Einwohner und somit unter den landkreisspezifischen Kennzahlen (2,65) und unter dem Landesschnitt (2,68). Im Bereich des ambulant betreuten Wohnens liegt die Kennzahl leicht unter der Kennzahl für Baden-Württemberg und den Landkreisen. Ähnliches gilt für die Kennzahlen im stationären Wohnen.

Vergleich Prognose Leistungsempfänger auf Basis 2005

Bei der Ersterstellung des Teilhabepplans 2005 wurde unter den damaligen Rahmenbedingungen eine Prognose der Leistungsempfänger insgesamt berechnet. Diese geschätzten Leistungsfälle können nun mit der Leistungsstatistik des Landkreises Konstanz verglichen werden.

	Prognose KVJS für 2014	Leistungsfälle des Kreises 2014	Saldo
stationäre Wohnleistung	406	379	-27
betreute Wohnleistung	58	80	22
Gesamt	464	459	-5

Die stationären Wohnleistungen wurden seitens des KVJS mit 406 Leistungen prognostiziert, die ambulanten mit 58 Leistungen. Gezählt wurden hingegen 379 Leistungen im stationären Wohnen und 80 Personen im ambulant betreuten Wohnen. Wenn man die unterstützten Wohnformen zusammenfasst, stehen 464 prognostizierten Leistungen 459 tatsächlichen Leistungen gegenüber. Betreute Wohnformen außerhalb des stationären Bereichs sind für viele Leistungsempfänger die passendere Unterstützungsform. Mancher Umzug aus der gewohnten Umgebung in ein stationäres Wohnheim konnte vermieden werden. Die Ausdifferenzierung der ABW-Pauschalen (Handlungsempfehlung 2007) und das ausgebaute Fallmanagement änderten die Rahmenbedingungen und der Kreis konnte so die Steuerungspotentiale hin zu „ambulant vor stationär“ ausschöpfen. Die Steigerung im ambulanten Bereich kompensierte den Zuwachs im stationären Wohnen unter den 2005 gesetzten Annahmen.

Handlungsempfehlung 6 – Aufbau weiterer bedarfsgerechter Wohnangebote

Unterstützungsleistungen beim Wohnen sollen gemäß dem aufgrund der Altersstruktur der privat wohnenden Menschen mit Behinderung zu erwartenden vermehrten Bedarf ausgebaut werden. Die Ergebnisse der Vorausschätzung im Bereich Wohnen geben den Rahmen vor. Die Schaffung von ambulanten oder stationären Angeboten soll vornehmlich in Kooperation mit Baugenossenschaften, Stadt-Entwicklungsprojekten und mit dem allgemeinen Städtebau erfolgen. Weiter prüft die Verwaltung gemeinsam mit den Trägern, wie WTPG-Angebote für ältere Menschen mit Behinderung und für jüngere Menschen mit hauptsächlich Körperbehinderung und geringer kognitiver Einschränkung geschaffen werden können - inklusive einer verlässlichen und wirtschaftlichen Finanzierung. Neue Wohnangebote müssen BTHG-konform konzipiert werden.

Handlungsempfehlung 7 – Öffnung der Wohnangebote in den Sozialraum

Die Verwaltung prüft gemeinsam mit den Akteuren vor Ort, ob inklusive und innovative Wohnprojekte im Rahmen der investiven Förderung verwirklicht werden können unter Berücksichtigung von inklusiven Sozialraumangeboten (Bürgertreffs, Quartierscafé, Raum für Begegnungen).

Handlungsempfehlung 8 – Hilfe-Mix beim Wohnen

Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt soll mit den Trägern der Wohnangebote weiter entwickelt werden, um den Sozialraum und das Quartier besser zu erschließen und so die Teilhabe der Menschen mit Behinderung zu stärken.

Handlungsempfehlung 9 – Steigerung ambulant betreuter Wohnunterstützung

Verwaltung und Träger wirken gemeinsam darauf hin, die Inanspruchnahme höherer Hilfebedarfsgruppen im ambulant betreuten Wohnen zu steigern. So können auch Menschen mit weniger Ressourcen in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben.

Handlungsempfehlung 10 – Konzeption von Wohnangeboten

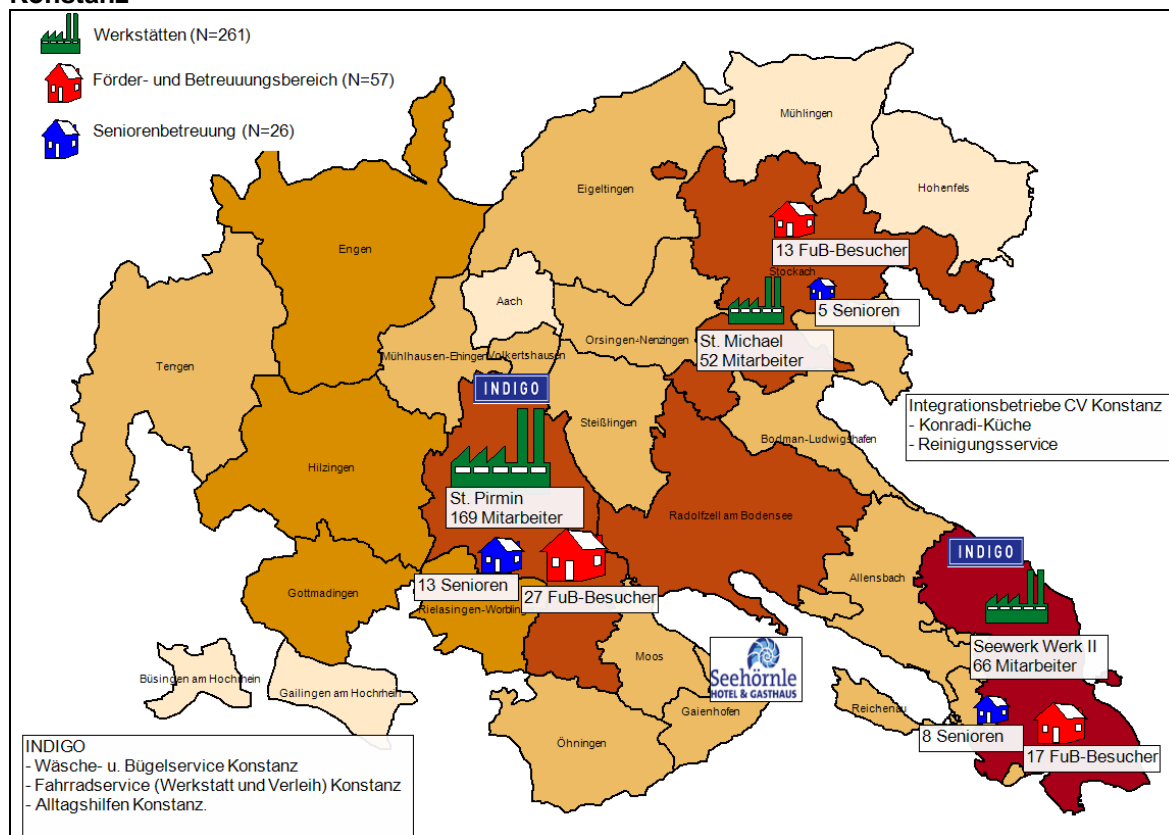
Bei der Schaffung neuer Wohnangebote gilt es, vor allem im stationären Bereich, die Belange von Menschen mit, zum Beispiel starken Mobilitätseinschränkungen, und erhöhtem medizinisch-pflegerischen Bedarf zu berücksichtigen.

Handlungsempfehlung 11 – Sicherstellen von Mobilität

Die Verwaltung wirkt daraufhin, dass die Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr weiter verbessert wird.

5 Arbeit und Beschäftigung

Verteilung der Leistungen der Tagesstruktur und Beschäftigungsangebote im Landkreis Konstanz



Karte: KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014.

Allgemeiner Arbeitsmarkt

Im Hinblick auf die Teilhabe von Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung an der Gesellschaft und ihrer Integration in örtliche Strukturen haben Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen wichtigen Anteil. In Baden-Württemberg haben die Kooperationspartner, die seit 2005 in der „Aktion 1000“⁴³ daran arbeiten, einen besonders erfolgversprechenden Weg gefunden. Insbesondere die arbeitssuchenden Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung können im Rahmen ihrer individuellen Unterstützung ein hohes Maß an Leistungsfähigkeit entwickeln, sofern das Arbeitsumfeld individuell gestaltet wird und sie personell unterstützt werden. Für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung ist es wichtig, individuelle Lösungen zu finden, die auf die einzelne Person zugeschnitten sind. Es ist deshalb von großer Bedeutung, einen dafür geeigneten Arbeitsplatz zu finden und diesen auf Dauer zu sichern. Die zukünftigen Arbeitnehmer benötigen dafür eine gezielte Vorbereitung und umfassende Unterstützung.

Arbeitgebern werden bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit von Beschäftigten mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung verschiedene Ausgleichsleistungen angeboten. Dazu zählen die Leistungen der Agentur für Arbeit und des Integrationsamtes beim KVJS in Form von Zuschüssen zur behindertengerechten Ausstattung eines Arbeitsplatzes sowie zu den Lohnkosten bei außergewöhnlichen Belastungen des Arbeitgebers. Zu-

⁴³ <http://www.kvjs.de/de/behinderung-und-beruf/aktion-1000-perspektive-2020.html>, zuletzt aufgerufen am 23.03.2017

sätzlich kann das Integrationsamt in Verbindung mit dem laufenden Arbeitsmarktprogramm „Arbeit inklusiv“ eine aufstockende Integrationspauschale gewähren. In diesem Zusammenhang können auch Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von ergänzenden Lohnkostenzuschüssen in Frage kommen. Die Zuschüsse können mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses für bis zu fünf Jahre verbindlich in Aussicht gestellt werden. Dies erhöht die Planungssicherheit der Arbeitgeber.

Erfolge bei der Integration setzen voraus, dass alle Akteure vor Ort eng zusammenarbeiten und ihre jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen bündeln. Zu den Akteuren gehören neben den Schulen die Werkstätten, die Agentur für Arbeit, die Stadt- und Landkreise als Leistungsträger der Eingliederungshilfe, die Integrationsfachdienste, das Integrationsamt beim KVJS und andere Reha-Träger wie zum Beispiel die Rentenversicherung. Weiter gehören dazu die Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung selbst, ihre Eltern sowie eventuell Personen im Umfeld als potentielle „Unterstützer“, Kommunen, Schulverwaltung, private und öffentliche Arbeitgeber vor Ort und deren Verbände sowie gegebenenfalls weitere Anbieter spezieller Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung. Bei Problemen an einem bestehenden Arbeitsplatz kann zeitlich befristet ein Jobcoach eingesetzt werden, der mit dem Menschen eine Anpassungsqualifizierung macht.

Netzwerk- und Berufswegekonzferenzen

In den Netzwerkkonferenzen sind alle lokalen oder regionalen Institutionen und Akteure des Arbeitsmarktes vertreten, die zur beruflichen Integration der besonders betroffenen Menschen mit Behinderung beitragen können. Dazu zählen auch die Schulen und die Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung sowie die Integrationsunternehmen. Sie treffen gemeinsam verbindliche Verfahrens- und Kooperationsabsprachen über erforderliche Unterstützungen und Leistungen zur beruflichen Bildung und Vorbereitung – wenn möglich unter Nutzung des allgemeinen Arbeitsmarktes. Diese Absprachen werden regelmäßig an die jeweiligen Erfordernisse vor Ort angepasst. Die Netzwerkkonferenzen sind in Baden-Württemberg mittlerweile flächendeckend eingeführt. Sie finden – in Abstimmung mit allen Leistungsträgern – in der Regel einmal jährlich in allen 44 Stadt- und Landkreisen statt. Auch im Landkreis Konstanz wurde die Durchführung von Netzwerkkonferenzen bereits 2006 installiert. Die Netzwerkkonferenz fand bis 2009 einmal jährlich statt. Nachdem ein standardisierter Verfahrensablauf, insbesondere für die „Übergänger“ auf den ersten Arbeitsmarkt, eingeführt wurde und die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten sich gut eingespielt hat, findet die Sitzung alle zwei bis drei Jahre statt.

In Berufswegekonzferenzen werden gemeinsam Entscheidungen getroffen, die die berufliche Teilhabe eines einzelnen Schülers unterstützen. Sie werden von den SBBZ in Kooperation mit dem Schüler und dem Integrationsfachdienst einberufen.⁴⁴ Eine gezielte Vorbereitung findet somit frühzeitig in der Schule statt.

Integrationsfachdienst (IFD)

Der Integrationsfachdienst⁴⁵ übernimmt beim Übergang aus der Schule oder Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eine koordinierende Rolle. Er berät, begleitet und unterstützt arbeitssuchende und berufstätige Menschen mit Behinderung, die einen besonderen Unterstützungsbedarf bei der Teilhabe an sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen haben. Dazu gehören:

- Menschen, die schwerbehindert oder von der Agentur für Arbeit gleichgestellt sind⁴⁶

⁴⁴ siehe Kapitel 5 Übergang Schule – Beruf

⁴⁵ §§ 109 bis 115 SGB IX

⁴⁶ Im Sinne des SGB IX, §38a Absatz 3

- Menschen mit wesentlicher Behinderung oder Menschen mit drohender wesentlicher Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe nach SGB XII sowie
- Menschen, die Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers erhalten.

Der Integrationsfachdienst richtet sich mit seinen Angeboten an alle Menschen, auf die diese Kriterien zutreffen und wird auf Nachfrage der Menschen mit Behinderung oder auf „Zuweisung“ eines Leistungsträgers tätig. Die Kosten dafür trägt das Integrationsamt aus der Ausgleichsabgabe. Für Menschen mit Behinderung entstehen keine Kosten. Der Integrationsfachdienst berät und unterstützt zudem die Arbeitgeber. Am Ende des Jahres 2014 gab es in Baden-Württemberg 23 Integrationsfachdienste an 35 Standorten.⁴⁷ Sie arbeiten überwiegend im Auftrag des KVJS.

Der Integrationsfachdienst wird tätig, wenn Menschen mit Behinderung und einem besonderen Unterstützungsbedarf einen Arbeitsplatz oder eine Ausbildungsstelle suchen. Er begleitet zum Beispiel Werkstatt-Beschäftigte und Abgänger von SBBZ auf dem Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Er arbeitet mit den Schulen und Werkstätten zusammen bei der beruflichen Orientierung und leistet praktische Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Praktikums- und Arbeitsstellen, bei der Arbeitsaufnahme und bei der Eingliederung in das berufliche Umfeld. Der Integrationsfachdienst wird auch tätig, um den Arbeitsplatz der Menschen mit Behinderung zu sichern. Das kann zum Beispiel dann notwendig sein, wenn nach längerer Erkrankung die Rückkehr an den Arbeitsplatz ansteht. Weiterhin unterstützt der Integrationsfachdienst bei einer betrieblichen Belastungserprobung. Dabei wird die Einsetzbarkeit am alten Arbeitsplatz abgeklärt. Der Integrationsfachdienst unterstützt zudem bei der Wiederaufnahme der Arbeit, zum Beispiel bei der Einschätzung der Belastungsfähigkeit im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung. Er hilft bei der Suche nach Lösungen, wenn Konflikte am Arbeitsplatz auftreten und leistet Krisenintervention, auch bei Kündigungsverfahren.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber berät der Integrationsfachdienst hinsichtlich des optimalen Einsatzes von Menschen mit Behinderung in ihrem Arbeitsumfeld über finanzielle Fördermöglichkeiten und bei der Antragsstellung bei den jeweils zuständigen Leistungsträgern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Integrationsfachdienstes stehen in engem Kontakt zu den Firmen in der Region. Sie sind – auch nach erfolgreicher Vermittlung – weiterhin Ansprechpartner der Firmen und Klienten. Der Integrationsfachdienst berät zudem Einrichtungen und Dienste der schulischen oder beruflichen Bildung oder Rehabilitation⁴⁸.

Der Integrationsfachdienst im Landkreis Konstanz ist beim baden-württembergischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation gGmbH (BWLV) in Radolfzell angesiedelt.

Seit 2006 wurden 50 Menschen aus den Werkstätten im Landkreis Konstanz in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse vermittelt, davon kamen 19 aus dem Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit einer geistigen Behinderung. Weitere 25 Personen konnten aus dem Berufsbildungsbereich in Arbeitsverhältnisse auf dem freien Arbeitsmarkt vermittelt werden. Hier sind Menschen mit einer seelischen Behinderung mit enthalten.⁴⁹ Die Nachhaltigkeit aller Übergänger auf den Arbeitsmarkt lag 2014 bei 88,9 Prozent.

⁴⁷ KVJS: Geschäftsbericht 2014/2015. Zahlen – Daten – Fakten zur Arbeit des Integrationsamtes. S. 30.

⁴⁸ § 111 Abs. 3 SGB IX

⁴⁹ Auskunft IFD Konstanz vom 05.01.2016

Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe⁵⁰ sind juristisch und wirtschaftlich selbständige Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes. Oft sind sie ein wichtiges Brückenglied zwischen Werkstatt und allgemeinem Arbeitsmarkt. Zwischen 25 und 50 Prozent der Belegschaft müssen besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (Schwerbehindertenausweis) sein, die wegen ihrer Behinderung und trotz Unterstützung durch den Integrationsfachdienst keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt finden. Inklusionsbetriebe bieten diesen Personen sozialversicherungspflichtige Arbeit, Weiterbildungsmöglichkeiten und arbeitsbegleitende Unterstützung. So ermöglichen sie nicht nur die Teilhabe am Arbeitsleben, sondern auch die berufliche Weiterentwicklung. Die Beschäftigten arbeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Das heißt, sie erhalten den gesetzlichen Mindestlohn oder einen tariflich vereinbarten Lohn und entrichten Sozialversicherungsbeiträge. Damit erwerben sie Anwartschaften zum Beispiel auf Renten und Arbeitslosengeld.

Inklusionsbetriebe sind markt- und erwerbswirtschaftlich orientierte Unternehmen. Sie finanzieren sich nicht vorwiegend aus staatlichen Transferleistungen, sondern durch ihre Tätigkeit am Markt. Dies erfordert bei dem hohen Anteil an besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen in der Belegschaft eine besondere Form der Aufbau- und Ablauforganisation. Für diesen besonderen Aufwand erhalten Inklusionsbetriebe vom Integrationsamt finanzielle Nachteilsausgleiche aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX.

Im Jahr 2015 gab es in Baden-Württemberg 80 Inklusionsbetriebe mit insgesamt 3.587 Beschäftigten, davon 1.538 Menschen mit einer Schwerbehinderung. Hierzu zählten 1.321 Personen zu den „besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen.“ Von den 1.538 Menschen mit Schwerbehinderung waren 1.170 geistig oder körperlich, 368 seelisch behindert.

Im Landkreis Konstanz gibt es zwei Inklusionsbetriebe, die Indigo gGmbH in Konstanz und die Inklusionsbetriebe des Caritasverbandes Konstanz gGmbH. Am 31.12.2015 arbeiteten bei der Indigo gGmbH 30 Beschäftigte, wovon 17 Menschen eine Schwerbehinderung hatten. 7 dieser 17 Personen hatten eine geistige Behinderung.⁵¹ In den Inklusionsbetrieben des Caritasverbandes arbeiteten am 31.12.2015 87 Personen, davon 25 mit einer Schwerbehinderung. Von diesen 25 Personen hatten 12 eine geistige Behinderung.

Lohnkostenzuschüsse

Zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung mit einer geringeren Leistungsfähigkeit und einem besonderen Unterstützungsbedarf, können Arbeitgeber Zuschüsse zu den Lohnkosten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erhalten.⁵² Sie werden vom Integrationsamt beim KVJS gewährt und tragen nicht nur dazu bei, gefährdete Arbeitsverhältnisse zu sichern, sondern bieten auch einen Anreiz, neue Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung zu schaffen. Vorrangig sind die Zuschüsse der Agentur für Arbeit, die bis zu drei Jahre nach Beginn eines Arbeitsverhältnisses gewährt werden können. Die Zuschüsse des Integrationsamtes beim KVJS aus Mitteln der Ausgleichsabgabe können diese ergänzen oder nach Zahlungsende an deren Stelle treten und bis zu 40 Prozent des Arbeitsentgeltes inklusive des Sozialversicherungsanteils des Arbeitgebers betragen. Das Integrationsamt hat im Landkreis Konstanz am Stichtag 31.12.2016 für 151 Personen Lohnkostenzuschüsse gewährt. In Baden-Württemberg waren es 7.639 Personen.⁵³

⁵⁰ in § 132 SGB IX Integrationsprojekte genannt, bisherige auch häufige Bezeichnung als Integrationsfirmen

⁵¹ Auskunft KVJS Integrationsamt März 2017

⁵² Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung, § 27, Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen

⁵³ Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe, Datenbasis: schriftliche Auskunft Integrationsamt KVJS.

In Einzelfällen reichen die Mittel der Agentur für Arbeit und des Integrationsamtes nicht aus, insbesondere wenn es um die Sicherung des Arbeitsplatzes von Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf und hohen Leistungseinschränkungen geht. Deshalb haben sich die meisten Stadt- und Landkreise bereit erklärt, auf der Basis des Landesprogramms „Arbeit Inklusiv“ Lohnkostenzuschüsse als Freiwilligkeitsleistung aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu erbringen. Im Anschluss an die Förderung der Agentur für Arbeit kann somit – in begründeten Einzelfällen – eine Förderung von bis zu 70 Prozent für die nächsten fünf Jahre sichergestellt werden. Im September 2016 hatten zu diesem Zweck 40 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg mit dem KVJS eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zum ergänzenden Lohnkostenzuschuss abgeschlossen.⁵⁴ Der Landkreis Konstanz hat diese Verwaltungsvereinbarung im Jahr 2008 abgeschlossen. Seit der Einführung des Lohnkostenzuschusses steigen die Fallzahlen kontinuierlich an. Im Jahr 2015 wurden 28 Zahlfälle und 14 vorgesehene Fälle, im Jahr 2016 wurden 33 Zahlfälle und 22 vorgesehene Fälle bewilligt. Die Inanspruchnahme dieser arbeitsfördernden Maßnahme ist im Landesvergleich sehr hoch, da der Integrationsfachdienst sich hier stark engagiert.

Unterstützte Beschäftigung nach dem SGB IX

Das zum 01.01.2009 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung stellt Menschen mit Behinderung mit einem Potential für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder für eine Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den Mittelpunkt.⁵⁵ Als Zielgruppe definiert die Bundesagentur für Arbeit entsprechend Menschen mit Lernbehinderung im Grenzbereich zur geistigen Behinderung und Menschen mit geistiger Behinderung im Grenzbereich zur Lernbehinderung. Genannt werden auch behinderte Menschen mit nachhaltigen psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten (nicht im Akutstadium).⁵⁶ Im Vorfeld ist zu klären, dass kein Werkstattbedarf vorliegt. Ziel des Gesetzes ist, Menschen mit Behinderung und besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten.⁵⁷ Dabei unterscheidet die Unterstützte Beschäftigung zwei Phasen: die individuelle betriebliche Qualifizierung und die Berufsbegleitung.

Im Rahmen der individuellen betrieblichen Qualifizierung werden geeignete betriebliche Tätigkeiten erprobt, um auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten. Die Einarbeitung und Qualifizierung auf betrieblichen Arbeitsplätzen wird unterstützt. Leistungsträger sind die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfallversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung oder die Kriegsopferversorgung bzw. -fürsorge. Die Dauer der Maßnahme ist auf 24 Monate begrenzt, kann aber im Bedarfsfall um weitere 12 Monate verlängert werden.⁵⁸

Die Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung setzt nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ein und dient der Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses. Sie soll die hierzu erforderliche Unterstützung und Krisenintervention gewährleisten. Leistungsträger sind die gesetzliche Unfallversicherung und die Kriegsopferversorgung, nicht mehr die Bundesagentur für Arbeit und die Rentenversicherung. Das Integrationsamt gewährt die Berufsbegleitung mit der Beauftragung des regionalen Integrationsfachdienstes im Rahmen seiner Zuständigkeit⁵⁹, also für Menschen, die schwerbehindert oder gleichgestellt sind.

⁵⁴ KVJS: Geschäftsbericht 2014/2015. Zahlen – Daten – Fakten zur Arbeit des Integrationsamtes. S. 5.

⁵⁵ Bundesagentur für Arbeit: Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX. Produktinformation der Zentrale (SP III 23) und der Einkaufsorganisation. 16.12.2008

⁵⁶ Durchführungsanweisung der Arbeitsagentur zu §38a SGB IX, <http://www.arbeitsagentur.de/zentrale/Content/HEGA-Internet/A05-Beruf-Qualifizierung/Publikation/HEGA-01-2009-Unterstuetzte-Besch-Anlage3.pdf>.

⁵⁷ § 38a SGB IX Abs. 1

⁵⁸ § 38a SGB IX Abs. 2

⁵⁹ § 38a SGB IX Abs. 3

Zeitraum	Teilnehmer insgesamt	Davon geistige oder Lernbehinderung	davon weiblich	Integration
UB 2013-2017	18	11	3	6
UB 2014-2018	25	11	3	3*
UB 2016-2020	6	2	1	-*
Gesamt	49	24	7	6

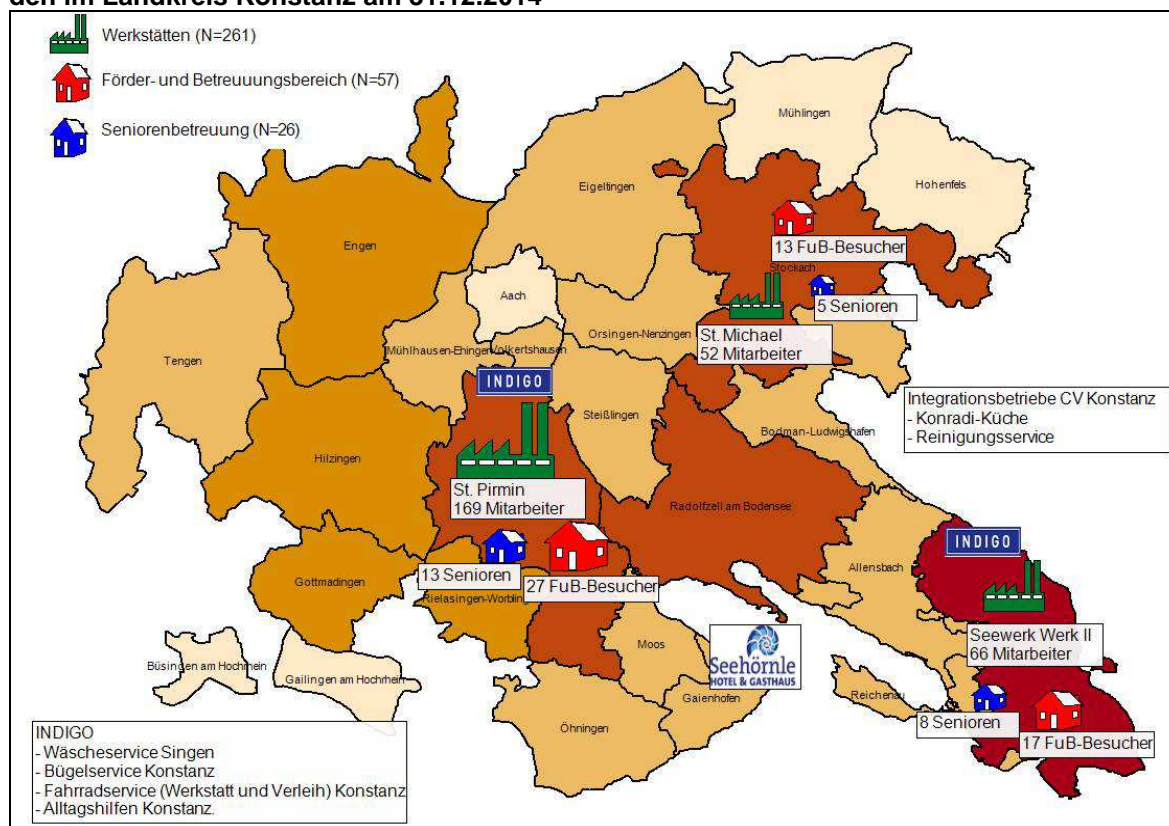
* Keine abschließende Aussage über Integration möglich, da laufende Maßnahme.

Im Zeitraum von 2013 bis 2017 nahmen 18 Personen im Landkreis Konstanz an einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung teil, darunter waren 11 Personen mit einer geistigen Behinderung. Über die Hälfte der Teilnehmer konnte dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt integriert werden. Die Teilnehmer nehmen 24 Monate an einer Maßnahme teil, bei starken Einschränkungen kann noch eine Verlängerung beantragt werden. Durch die lange Zuweisungszeit haben sowohl der Teilnehmer wie auch der Betrieb eine gute Möglichkeit, sich gegenseitig kennenzulernen. Der Schwerpunkt liegt in Helfer- und Hilfstätigkeiten im Bereich Küche, Lager oder Gartenbau, aber auch im Verkauf oder in der Produktion.⁶⁰

⁶⁰ Schriftliche Auskunft Koordinatorin „Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gGmbH vom 26. April 2017.

5.1 Standortperspektive

Verteilung der Leistungen der Tagesstruktur und Beschäftigungsangebote in den Gemeinden im Landkreis Konstanz am 31.12.2014



Karte: KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014.

Die Vermittlung in ein „normales“ Arbeitsverhältnis ist oberstes Ziel. Gelingt dies nicht, bestehen für erwachsene Menschen mit wesentlicher Behinderung verschiedene Alternativen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Leistungen und Maßnahmeziele der einzelnen Angebote der Beschäftigung und Tagesstrukturierung der Eingliederungshilfe sind in den sogenannten Leistungstypen landesweit einheitlich festgeschrieben:

- I.4.4 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)⁶¹
- I.4.5a Förder- und Betreuungsgruppen (FuB) für Erwachsene mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung⁶².
- I.4.5b Tagesstrukturierung und Förderung für Erwachsene mit wesentlicher seelischer Behinderung
- I.4.6 Tagesbetreuung für Erwachsene und Senioren⁶³.

⁶¹ Menschen mit Behinderung, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind, erhalten in Werkstätten ein Beschäftigungsangebot. Die Aufnahme in eine Werkstatt setzt „ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung voraus“ (§ 136 Abs. 2 SGB IX Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen).

⁶² Menschen mit einer besonders schweren geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderung unter 65 Jahren, die nicht in einer Werkstatt arbeiten können, wird durch den Besuch einer sogenannten Förder- und Betreuungsgruppe (FuB) ein weiterer Lebensbereich neben dem Wohnen ermöglicht. Ziel einer Beschäftigung in einer Förder- und Betreuungsgruppe ist die Selbständigkeit zu fördern und langfristig den Hilfebedarf zu reduzieren, um eine (Re-)Integration in eine Werkstatt zu ermöglichen.

⁶³ Ziel beider Angebotsformen (I.4.5b und 4.6) ist es, Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie bilden einen zweiten Lebensbereich neben dem Wohnen. Beide Angebote sollen dazu beitragen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Menschen zu erhalten, sie bei der Bewältigung der Folgen ihrer Erkrankung bzw. Behinderung zu unterstützen und eine weitere Ver-

Zusätzlich zu den Leistungen nach dem Landesrahmenvertrag wurde im Landkreis Konstanz das Angebot der sogenannten AuF-Gruppen (Arbeit und Förderung) Zielgruppe dieses Angebots sind Menschen mit wesentlicher geistiger und körperlicher Behinderung, die unter den üblichen Betreuungsbedingungen im Arbeitsbereich der Werkstatt nicht am Arbeitsprozess teilhaben können, denen dies jedoch bei intensiverer Betreuung möglich wäre⁶⁴. Aufgaben und Ziele des Angebots im Landkreis Konstanz sind die Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern. Die AuF-Gruppen fungieren sind ein Bindeglied zwischen Arbeits- und Förderbereich, um wieder in den regulären Arbeitsbereich zurückzukehren. Für Menschen aus dem Förder- und Betreuungsbereich, die dort ihre Leistungsfähigkeit verbessern konnten, dient eine AuF-Gruppe der Integration in den Bereich Arbeit und Förderung. In der AuF-Gruppe werden Rentenansprüche sichergestellt.

5.1.1 Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Zum Stichtag 31.12.2014 arbeiteten im Landkreis Konstanz 287 Menschen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung, davon 66 Personen beim Caritasverband Konstanz und 221 Personen beim Caritasverband Singen-Hegau Dies entspricht insgesamt 10,4 Personen pro 10.000 Einwohner. 2005 lag die Zahl bei 9,0 Personen pro 10.000 Einwohner. In den letzten 10 Jahren stieg im Landkreis Konstanz die Zahl der Leistungsberechtigten um 16,2 Prozent. Das waren saldiert 40 Mitarbeiter in den Werkstätten im Kreis.

Mitarbeiter in Werkstätten (inkl. BBB): Leistungen absolut: Vergleich 2005 und 2014

	31.12.2005	31.12.2014	Veränderung absolut	Veränderung in %
Planungsraum Konstanz	57	66	9	15,8
Planungsraum Singen	149	169	20	13,4
Planungsraum Stockach	41	52	11	26,8
Landkreis Konstanz	247	287	4	16,2

Leistungsdichte pro 10.000 Einwohner in Werkstätten (inkl. BBB): Vergleich 2005 und 2014

	31.12.2005	31.12.2014	Veränderung	Veränderung in %
Planungsraum Konstanz	6,1	7,0	0,9	15,2
Planungsraum Singen	13,0	14,8	1,8	13,2
Planungsraum Stockach	6,1	7,7	1,6	26,0
Landkreis Konstanz	9,0	10,4	1,4	15,7

Tabellen: KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2005 und 31.12.2014

In allen drei Planungsräumen stiegen die Leistungen in Werkstätten an. Im Planungsraum Singen um 20 Personen (13,4 %), im Planungsraum Stockach um 11 Personen (26,8 %) und im Planungsraum Konstanz um neun Personen (15,8 %). Im Vergleich zu anderen Kreisen in Baden-Württemberg, für die dem KVJS Daten vorliegen, hat der Landkreis Konstanz eine unterdurchschnittliche Dichte an Werkstattplätzen pro 10.000 Einwohner. Die Spanne in den baden-württembergischen Kreisen liegt zwischen 8 und 87.

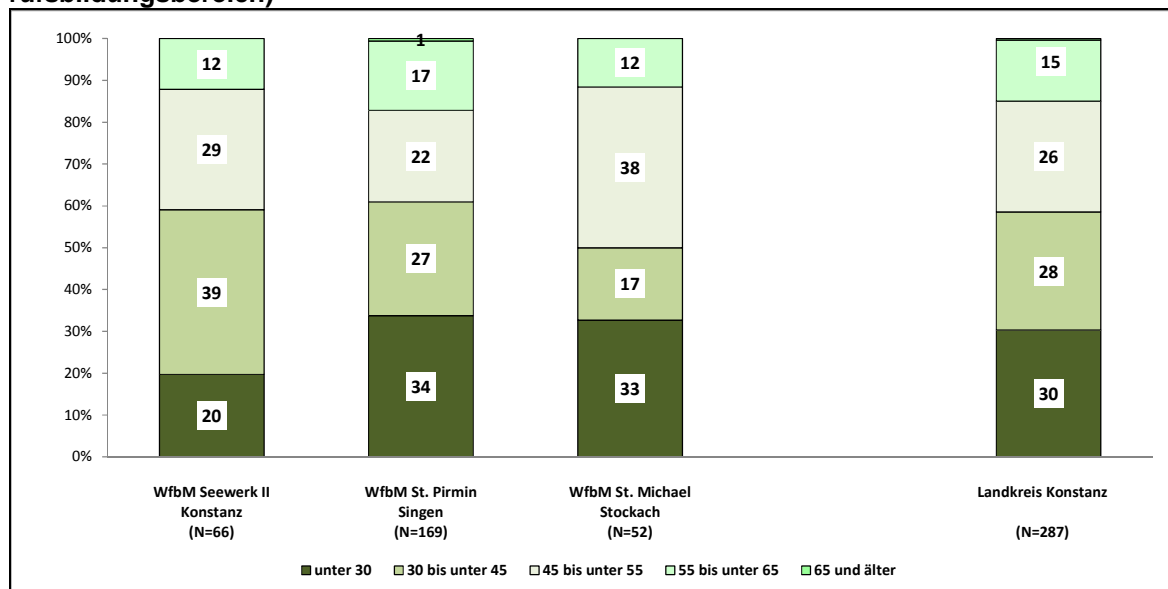
schlechterung ihres Zustandes zu vermeiden. Beide Leistungen werden in der Praxis fast ausschließlich für Menschen gewährt, die stationär in einem Wohnheim leben.

⁶⁴ Personalschlüssel im Werkstattbereich 1:12, in der AuF-Gruppe ist dieser Personalschlüssel höher.

Alter und Geschlecht

In den Werkstatt- Angeboten im Landkreis Konstanz arbeiteten zum Stichtag 31.12.2014 143 Männer und 144 Frauen.

Werkstattbeschäftigte mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 nach Standort und Altersgruppen in Prozent (inkl. Berufsbildungsbereich)



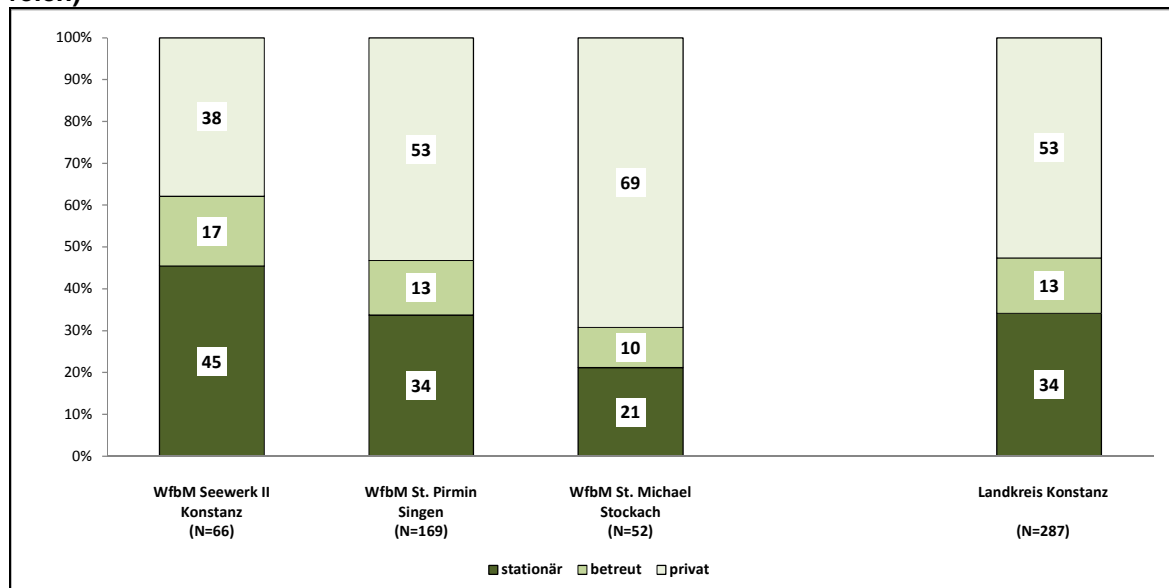
Grafik: KVJS 2017; Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=287)

Das Durchschnittsalter in den Werkstätten hat sich von 2005 von 38,6 Jahre bis 2014 leicht um ein Jahr auf 39,5 Jahre erhöht. Die Altersspanne reichte von 19 Jahren bis 65 Jahren. Wichtig für die zukünftige Entwicklung der Angebote ist der Anteil der älteren Beschäftigten. Der Anteil der Mitarbeiter in den Altersgruppen der über 55-Jährigen hat sich von 1,2 Prozent auf 15 Prozent deutlich erhöht. Insgesamt waren von den 287 Werkstatt-Mitarbeitern 43 Mitarbeiter älter als 55 Jahre und werden in den nächsten 10 Jahren altershalber aus den Werkstätten ausscheiden. Der Anteil der über 55-Jährigen war mit 18 Prozent am Höchsten in der Werkstatt des Caritasverbandes Singen-Hegau in Singen. In den Werkstätten in Stockach und Konstanz liegt dieser Anteil bei zwölf Prozent.

Wohnform der Werkstattbeschäftigten

34 Prozent der Werkstattbeschäftigten im Landkreis Konstanz wohnten am Stichtag in stationären Wohnformen, 13 Prozent in betreuten Wohnformen (ABW und BWF) und 53 Prozent privat, meist in ihrer Herkunftsfamilie. Im Vergleich zu der Stichtagserhebung zum 31.12.2005 verringerte sich der Anteil der privat Wohnenden von 61 Prozent um 8 Prozentpunkte auf 53 Prozent. Der Anteil der Werkstattbeschäftigten in ambulanten Wohnformen erhöhte sich von neun Prozent auf 13 Prozent. Der Anteil der stationär Wohnenden stieg um vier Prozentpunkte von 30 Prozent im Jahr 2005 auf 34 Prozent im Jahr 2014. Im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen, für die beim KVJS Daten vorliegen, ist der Anteil der stationär wohnenden Werkstattbeschäftigten im Landkreis Konstanz trotz des Zuwachses zwischen 2005 und 2014 vergleichsweise niedrig. Durch den Anstieg im betreuten Wohnen seit 2005 liegt der Anteil der Werkstattbeschäftigten, die ambulant betreut wohnen, nun leicht über dem Durchschnitt der Vergleichskreise.

Werkstattbeschäftigte mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 nach Wohnformen in Prozent (inkl. Berufsbildungsbereich)



Grafik: KVJS 2017; Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=287)

Die Wohnformen der Werkstattbeschäftigten an den verschiedenen Standorten im Landkreis Konstanz unterscheiden sich deutlich. Im Planungsraum Konstanz im Seewerk II lag der Anteil der Mitarbeiter, die in einer unterstützten Wohnform leben (ambulant oder stationär) bei 62 Prozent, im Planungsraum Singen bei 46 Prozent und im Planungsraum Stockach bei 31 Prozent.

Leistungsträger

Am Stichtag 31.12.2014 waren 251 der Werkstattbeschäftigten Leistungsempfänger des Landkreises Konstanz. 26 Personen arbeiteten im Berufsbildungsbereich und wurden von der Agentur für Arbeit oder anderen Reha-Trägern finanziert. Zehn Werkstattbeschäftigte in Leistungsträgerschaft anderer Kreise, in der Regel Nachbarkreise. Der Landkreis Konstanz war somit für 87 Prozent der im Kreis angebotenen Werkstattmitarbeiter der zuständige Kostenträger. Im Vergleich mit anderen Kreisen, für die beim KVJS Vergleichsdaten vorliegen, gibt es im Landkreis Konstanz eine nahezu ausschließlich kreisbezogene Belegung der Werkstätten.

5.1.2 Förder- und Betreuungsgruppen

Zum Stichtag 31.12.2014 nahmen im Landkreis Konstanz 57 Menschen an Angeboten einer Förder- und Betreuungsgruppe teil, davon 17 Personen beim Caritasverband Konstanz und 40 Personen beim Caritasverband Singen-Hegau. Dies entspricht insgesamt 2,1 Personen pro 10.000 Einwohner. 2005 lag die Zahl bei 1,2 Personen pro 10.000 Einwohner. Im Vergleichszeitraum stieg die Zahl der Personen in Förder- und Betreuungsgruppen um 67,6 Prozent (23 Personen).

Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen absolut: Vergleich 2005 und 2014

	31.12.2005	31.12.2014	Veränderung absolut	Veränderung in %
Planungsraum Konstanz	11	17	6	54,5
Planungsraum Singen	20	27	7	35,0
Planungsraum Stockach	3	13	10	333,3
Landkreis Konstanz	34	57	23	67,6

Leistungsdichte Förder- und Betreuungsgruppen pro 10.000 Einwohner: Vergleich 2005 und 2014

	31.12.2005	31.12.2014	Veränderung	Veränderung in %
Planungsraum Konstanz	1,2	1,8	0,6	53,8
Planungsraum Singen	1,7	2,4	0,6	34,8
Planungsraum Stockach	0,4	1,9	1,5	330,4
Landkreis Konstanz	1,2	2,1	0,8	67,0

Tabellen: KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2005 und 31.12.2014

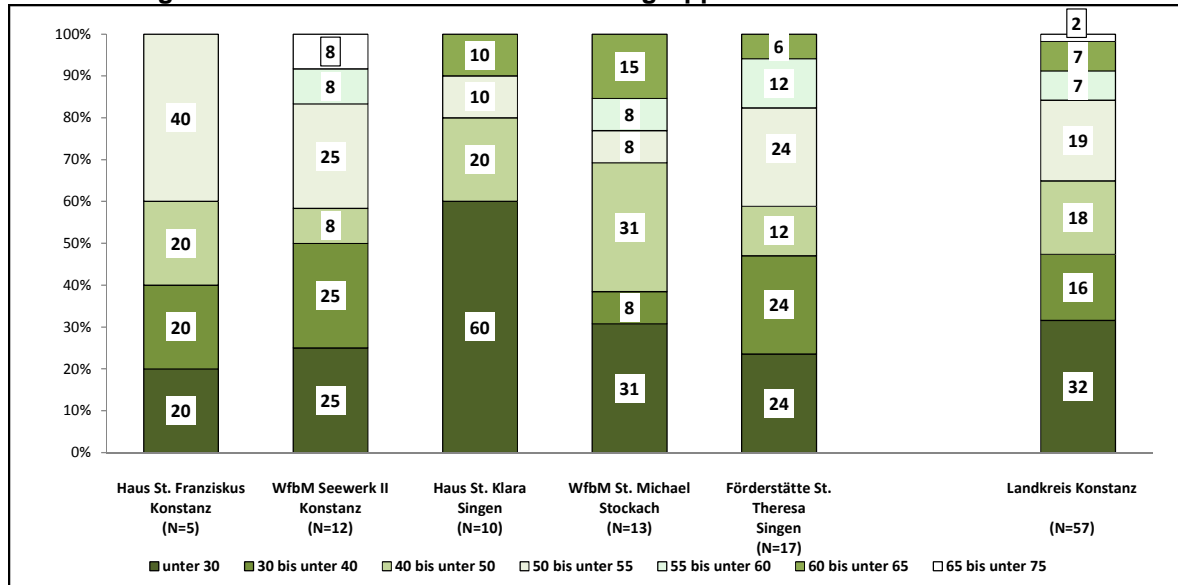
Im Planungsraum Stockach stieg die Zahl der Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen von 2005 auf 2014 um zehn Leistungen (+333,3%) am Stärksten an. Die Angebotsdichte erhöhte sich von 0,4 auf 1,9 Leistungen pro 10.000 Einwohner.

Auch in den Planungsräumen Konstanz und Singen erhöhte sich die Zahl der Leistungen, mit einem Plus von sechs bzw. sieben in geringerem Umfang. Dasselbe gilt für die Angebotsdichte pro 10.000 Einwohner. Durch den kontinuierlichen Anstieg der Zahl der Leistungen im Planungsraum Stockach ist dort die Angebotsdichte inzwischen nahezu gleich hoch wie im Planungsraum Konstanz und nähert sich so der Kennzahl im Landkreis Konstanz insgesamt an. Im Vergleich zu anderen Kreisen in Baden-Württemberg, für die dem KVJS Daten vorliegen, hat der Landkreis Konstanz eine unterdurchschnittliche Dichte an Leistungen im Förder- und Betreuungsbereich pro 10.000 Einwohner. Der Durchschnitt liegt bei sechs Leistungen pro 10.000 Einwohner. Die Spanne in den baden-württembergischen Kreisen variiert zwischen 0 und 17 Leistungen pro 10.000 Einwohner.

Alter und Geschlecht

Zum Stichtag 31.12.2014 besuchten 30 Männer und 27 Frauen eine Förder- und Betreuungsgruppe im Landkreis Konstanz.

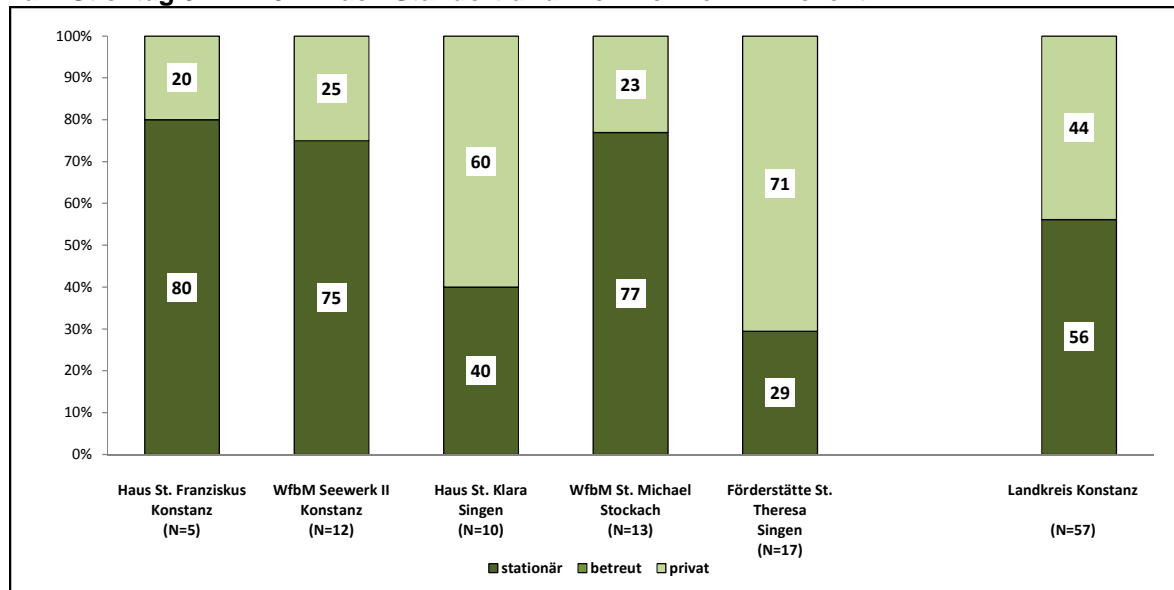
Besucherinnen und Besucher der Förder- und Betreuungsgruppen im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 nach Standort und Altersgruppen in Prozent



Grafik: KVJS 2017; Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=57)

Das Durchschnittsalter der Besucherinnen und Besucher der Förder- und Betreuungsgruppen hat sich leicht von 42 Jahren auf 41 Jahre verringert. Der jüngste Teilnehmer an Angeboten im Förder- und Betreuungsbereich war zum Stichtag 20 Jahre alt, der älteste 65 Jahre. Waren 2005 knapp 21 Prozent unter 30 Jahren, ist dieser Anteil um elf Prozent auf 32 Prozent gestiegen. Der Grund ist, dass vermehrt Schulabgänger mit schwerer Behinderung und höher werdendem medizinischen und pflegerischen Bedarf die Angebote im Kreis besuchen. Auf der anderen Seite des Altersaufbaus ist der Anteil der Über-50-Jährigen von 18 Prozent im Jahre 2005 um 17 Prozent auf 35 Prozent gestiegen. Die ältesten Teilnehmer in den Förder- und Betreuungsgruppen waren in der Förderstätte St. Theresa in Singen und im Seewerk II in Konstanz. Der Anteil der über 50-Jährigen lag bei 41 bzw. 42 Prozent. Diese Altersgruppe wird in den nächsten Jahren das Rentenalter erreichen. Die jüngsten Klienten hingegen besuchten eine Förder- und Betreuungsgruppe in der Werkstatt St. Michael und im Wohnhaus St. Klara.

Besucherinnen und Besucher der Förder- und Betreuungsgruppen im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 nach Standort und Wohnformen in Prozent



Grafik: KVJS 2017; Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=57)

Von den 57 Teilnehmern an Angeboten im Förder- und Betreuungsbereich wohnten 56 Prozent in einem stationärem Wohnangebot und 44 privat, ohne Leistungen der Eingliederungshilfe, meist bei ihren Eltern. Der Anteil der stationär Wohnenden erhöhte sich von zwölf auf 32 Personen und entspricht 56 Prozent. Wohnten 2005 noch 21 Personen ohne Leistungen der Eingliederungshilfe privat, waren dies 2014 25 Personen. Dieser Anteil entspricht 44 Prozent. Im Vergleich zu anderen Kreisen in Baden-Württemberg, für die dem KVJS Daten vorliegen, hat der Landkreis Konstanz einen durchschnittlichen Anteil an einer stationären Wohnform und gleichzeitigem Besuch einer Förder- und Betreuungsgruppe. Diese Steigerung des stationären Anteils von 35 auf 56 Prozent ist dem Nachhol-effekt durch den Aufbau neuer gemeindeintegrierter Angebotsformen geschuldet.

Leistungsträger

Am Stichtag 31.12.2014 waren 52 der Teilnehmer im Förder- und Betreuungsbereich Leistungsempfänger des Landkreises Konstanz. Der Landkreis Konstanz war somit für 91 Prozent der Teilnehmer im Förder- und Betreuungsbereich der zuständige Kostenträger. Für fünf Teilnehmer waren andere Leistungs- und Rehabilitationsträger zuständig. Im Vergleich mit anderen Kreisen, für die beim KVJS Vergleichsdaten vorliegen, gibt es im Landkreis Konstanz eine nahezu ausschließlich kreisbezogene Belegung im Förder- und Betreuungsbereich.

5.1.3 Zukünftiger Bedarf an Tagesstrukturleistungen unter 65 Jahre

Die Methodik der Bedarfsvorausschätzung für Angebote der Tagesstruktur wurde im Teilhabeplan 2007 dargestellt⁶⁵. Seinerzeit wurde auf Grundlage der Stichtagserhebung zum 31.12.2005 sowie der Einschätzung der Sonderschulen der zukünftige Bedarf an Tagesstruktur-Leistungen bis 2016 vorausgeschätzt. Zum Stichtag 31.12.2014 kann nun die tatsächliche mit der für diesen Zeitpunkt geschätzten Entwicklung verglichen werden. Durch eine Fortschreibung kann der Bedarf für Werkstattleistungen und Förder- und Betreuungsgruppen bis 2024 erneut geschätzt werden. Die rechnerischen Ergebnisse für die Tagesbetreuung für Senioren werden im Kapitel Senioren als ein wichtiger Schwerpunkt, dieser Teilhabeplanung separat diskutiert.

⁶⁵ Landratsamt Konstanz (Hrsg): Sozialplanung für wesentlich geistig, körperlich und sinnesbehinderte Menschen im Landkreis Konstanz – Bestand – Bedarf – Perspektiven, Konstanz, Juni 2007, S. 38 ff.

Als Zugang zu den Angeboten der tagesstrukturierenden Leistungen wurden die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Schwerpunkt geistige Entwicklung im Landkreis Konstanz gebeten, einzuschätzen, welche Art der Tagesstruktur die Schüler im Prognosezeitraum bis 2024 benötigen werden.

Bei der Erhebung wurde angegeben, dass 155 Schüler in den nächsten 10 Jahren die Regenbogenschule, die Haldenwangschule, die Gebhardschule und das Schulangebot am Haus am Mühlebach verlassen. Davon werden 126 junge Erwachsene Angebote der Eingliederungshilfe benötigen. 29 Schüler hingegen werden nach Einschätzung der SBBZ auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in Integrationsprojekten arbeiten. Von den 126 Schülern mit Bedarf an Tagesstrukturangeboten der Eingliederungshilfe benötigen voraussichtlich 91 Schüler Werkstattleistungen und 35 Schüler Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen.

	2005-2016		2015-2024		Veränderung	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	Steigerung
Werkstatt	108	70,6 %	91	58,7 %	-17	-15,7 %
Förder- und Betreuungsgruppen	26	17,0 %	35	22,6 %	9	34,6 %
Anderes*	19	12,4 %	29	18,7 %	10	52,6 %
Summe	153	100,0 %	155	100,0 %	2	1,3 %

*Arbeitsmarkt, Integrationsprojekte, KoBV, u.a.

Im Vergleich zur Erhebung für den Prognosezeitraum 2006 bis 2016 ist die Zahl der Schulabgänger für den Prognosezeitraum 2015 bis 2024 ähnlich. Es verlassen in den jeweiligen 10-Jahreszeiträumen 153 beziehungsweise 155 junge Erwachsene das schulische Angebot im Landkreis Konstanz. In der Verteilung hingegen gibt es große Unterschiede.

Auf Grundlage der Erhebung 2005 benötigten 70,6 Prozent eine Werkstattleistung und 17,0 Prozent Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen. 12,4 Prozent der ehemaligen Schüler benötigten vorerst keine Leistungen der Eingliederungshilfe. Dieser Anteil stieg um etwas über die Hälfte (52,6 %) von 19 auf 29 Schüler für den Zeitraum 2015 bis 2024. Im letztgenannten Zeitraum benötigen nur 58,7 Prozent Leistungen in der Werkstatt, aber 22,6 Prozent Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen. Diese Verschiebungen, einerseits hin zu Beschäftigungsformen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und andererseits zu Förder- und Betreuungsgruppen, ist landesweit zu beobachten.

Wie im Jahre 2005 wurde für die Prognose von folgenden Grundannahmen ausgegangen:

- Der Wechsel aus den Tagesstrukturangeboten ins Seniorenalter erfolgt bei den Werkstätten mit durchschnittlich 63 Jahren und in den Förder- und Betreuungsgruppen mit 65 Jahren.
- Die Wechsel zwischen den Angebotsformen Werkstatt und Förder- und Betreuungsgruppen gleichen sich rechnerisch aus.
- Um den Bedarf, bezogen auf die Planungsräume abbilden zu können, erfolgt die rechnerische Verteilung der Schüler als Zugänge in Werkstatt und Förder- und Betreuungsgruppen auf die Planungsräume entsprechend den Bevölkerungsanteilen der Planungsräume. (siehe Kapitel Planungsgrundlagen)

Geschätzter Bedarf an Leistungen in Werkstätten und in Förder- und Betreuungsgruppen bis 2024 im Landkreis Konstanz insgesamt

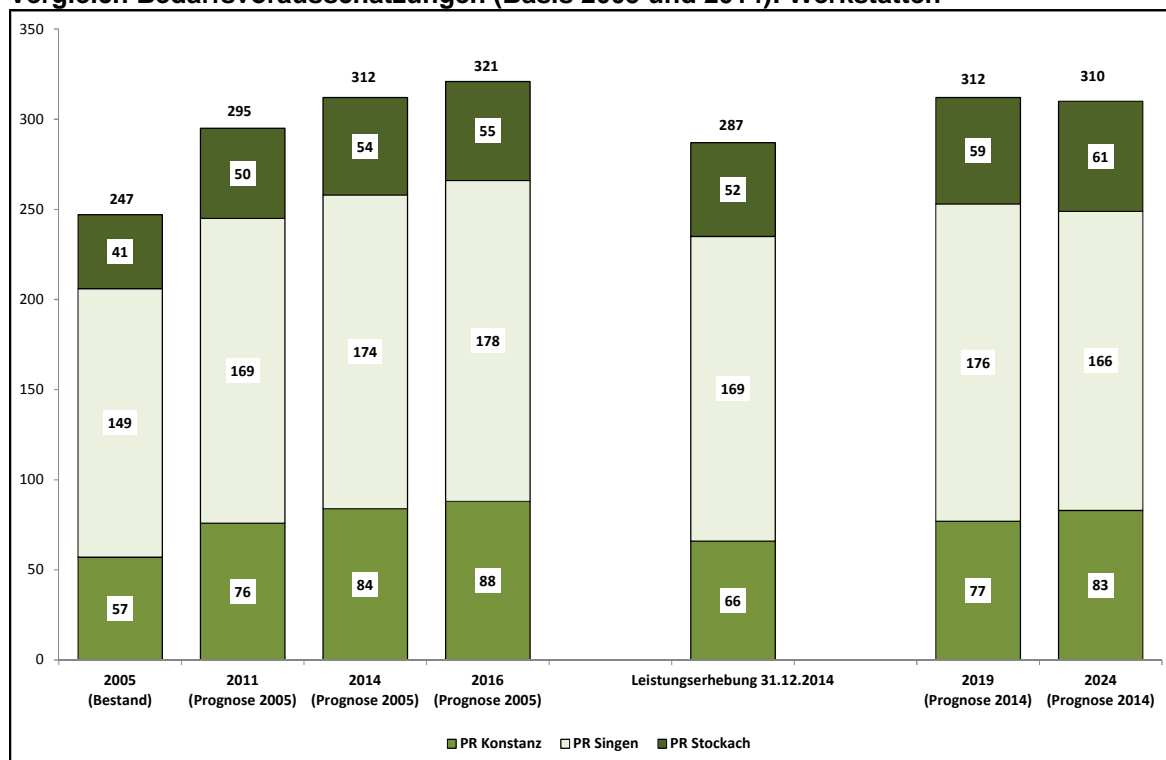
	Leistungen				Differenz		
	2014	2019	2024	2014-2019	2019-2024	2014-2024	
Werkstatt	287	312	310	25	-2	23	
Förder- und Betreuungsgruppen	57	69	78	12	9	21	
Tagesstruktur insgesamt	344	381	388	37	7	44	

Tablelle KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=344). Berechnungen KVJS.

Die Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung zeigen, dass sowohl im Bereich der Werkstätten, als auch in den Förder- und Betreuungsgruppen ein ähnlicher Zuwachs in Höhe von 23 und 21 zusätzlichen Leistungen zu erwarten ist. In beiden Angebotsformen wird im ersten 5-Jahres-Intervall bis 2019 der Schwerpunkt liegen. Im zweiten 5-Jahres-Intervall von 2019 bis 2024 fällt der Zuwachs in Förder- und Betreuungsgruppen niedriger aus, bei der Werkstatt ist sogar mit stagnierenden und leicht zurück gehenden Leistungen zu rechnen.

Das folgende Schaubild beschreibt die Ergebnisse der beiden Bedarfsvorausschätzungen mit den Basisjahren 2005 und 2014 und vergleicht den für das Jahr 2014 geschätzten Bedarf mit der tatsächlichen Zahl der Werkstatteleistungen.

Vergleich Bedarfsvorausschätzungen (Basis 2005 und 2014): Werkstätten



Grafik: KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2005 und 31.12.2014. Bedarfsvorausschätzung KVJS, Basis 2005 und 2014.

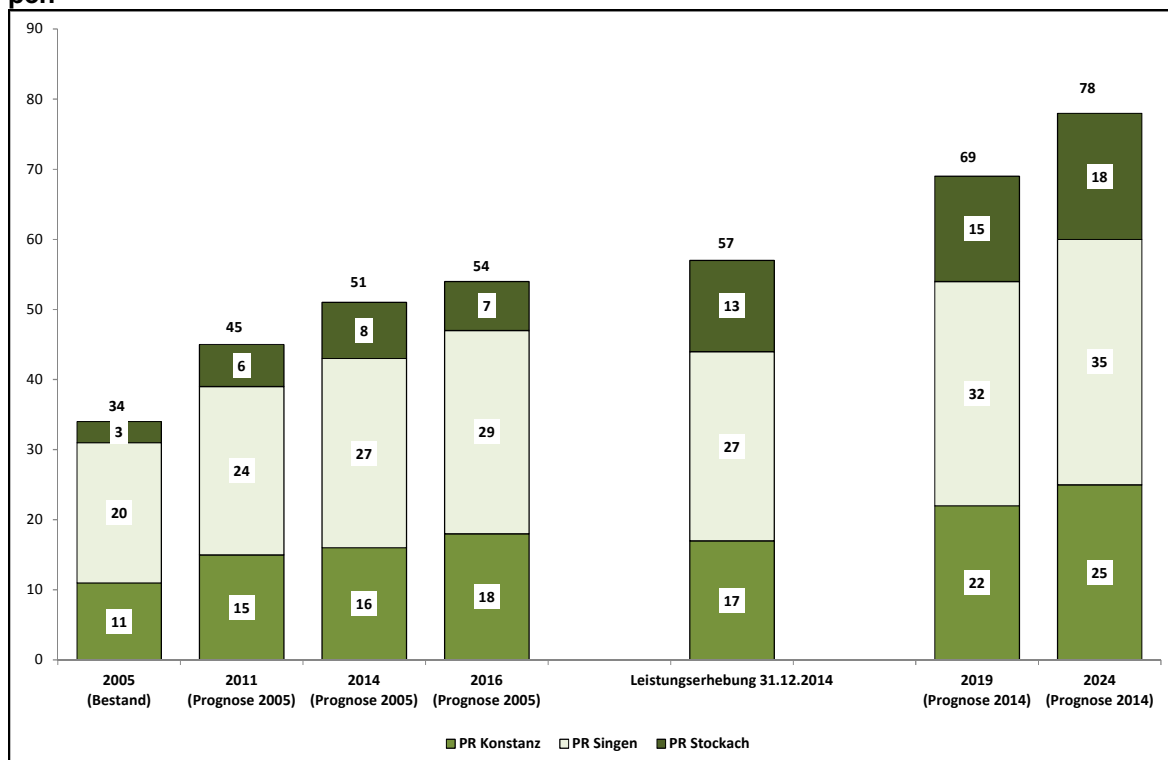
Im Werkstattbereich ist die Zahl der tatsächlichen Leistungen im Jahr 2014 deutlich niedriger als der vorausgeschätzte Bedarf. Insgesamt wurden für 2014 312 Leistungen geschätzt, die tatsächliche Zahl liegt um 25 niedriger und somit bei 287 Leistungen. Im Planungsraum Konstanz wurden 84 Leistungen für 2014 geschätzt. Die Leistungen am Stichtag lagen mit 66 Leistungen deutlich unter dem Schätzwert. Im Planungsraum Singen wurde mit 174 Leistungen fünf Leistungen mehr geschätzt als am Stichtag gezählt. Im

Planungsraum Stockach weicht die Prognose für das Jahr 2014 um zwei Leistungen ab. Gründe für die niedrigeren Werkstattzahlen liegen in den Änderungen der Rahmenbedingungen. Seit dem Zeitpunkt der Bedarfsvorausschätzung auf Datenbasis 2005 wurden Maßnahmen der beruflichen Bildung und der Arbeitsmarktintegration verstärkt. Leistungen wie die Unterstützte Beschäftigung, der Ausbau der Arbeitsplätze in Integrationsbetrieben und das seit 2013 neu installierte Angebot KoBV entfalten bedarfsmindernde Effekte.

Die Bedarfsvorausschätzung auf Basis der Leistungserhebung zum Stichtag 31.1.2014 berücksichtigt die geänderten Rahmenbedingungen, wie durch die Einschätzung der Schulen über zukünftige Bedarfe der Schüler deutlich wird. Bis 2024 wird auf Landkreisebene ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 23 Leistungen geschätzt. In den Planungsräumen verlaufen die Entwicklungen gegensätzlich. Im Planungsraum Stockach und Konstanz besteht ein weiterer Bedarf an Werkstatteleistungen in Höhe von neun und 17 Leistungen. Der Hauptzuwachs entfällt, wie schon bei der Bedarfsvorausschätzung auf Basis 2005, auf den Planungsraum Singen. Im Planungsraum Singen hingegen ist die Entwicklung gegenläufig. Bis 2019 errechnet sich ein Zusatzbedarf von sieben Leistungen. Im zweiten 5-Jahres-Intervall hingegen sinkt die Zahl der Leistungen auf 166 und somit unter das Ausgangsniveau von 169 Leistungen zum Stichtag 31.12.2014. Diese Entwicklung legt den Schluss nahe, dass sich im Planungsraum Singen die Zu- und Abgänge in den Werkstätten ausgleichen, wenn nicht sogar in weiterer Zukunft mit sinkenden Bedarfswerten zu rechnen ist.

Das folgende Schaubild beschreibt die Ergebnisse der beiden Bedarfsvorausschätzungen mit den Basisjahren 2005 und 2014 und vergleicht den für das Jahr 2014 geschätzten Bedarf mit der tatsächlichen Zahl der Leistungen in den Förder- und Betreuungsgruppen.

Vergleich Bedarfsvorausschätzungen (Basis 2005 und 2014): Förder- und Betreuungsgruppen



Grafik: KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2005 und 31.12.2014. Bedarfsvorausschätzung KVJS, Basis 2005 und 2014.

In den Förder- und Betreuungsgruppen entspricht die Zahl der tatsächlichen Leistungen im Jahr 2014 fast dem vorausgeschätzten Bedarf. Insgesamt wurden für 2014 51 Leistungen

gen geschätzt, die tatsächliche Zahl liegt um 6 höher und somit bei 57 Leistungen. Im Planungsraum Konstanz wurden 16 Leistungen für 2014 geschätzt. Die Leistungen am Stichtag lagen mit 17 Leistungen um eine Leistung über dem Schätzwert. Im Planungsraum Singen wurden genauso viele Leistungen gezählt wie vorausgerechnet. Im Planungsraum Stockach weicht die Prognose für das Jahr 2014 um fünf Leistungen ab. Die Zahl der Leistungen lag um fünf höher als prognostiziert. Insgesamt lässt sich der Bedarf in den Förder- und Betreuungsgruppen unter den derzeitigen Rahmenbedingungen relativ gut abbilden, da in diesem Bereich, im Gegensatz zum Werkstattsektor, die Dynamik geringer und die Einschätzung der Bedarfe durch die Schulen verlässlich ist.

Die Bedarfsvorausschätzung auf Basis der Leistungserhebung zum Stichtag 31.12.2014 weist auf Kreisebene einen Mehrbedarf von insgesamt 21 Leistungen aus. Der Bedarf im ersten 5-Jahres-Intervall ist mit zwölf zusätzlichen Leistungen größer als im zweiten 5-Jahres-Intervall. In diesem Zeitraum steigt der Bedarf um neun weitere Leistungen. Absolut (acht Leistungen) und prozentual (47 Prozent) wird im Planungsraum Konstanz der größte Bedarf an Leistungen in den Förder- und Betreuungsgruppen erwartet. Im Planungsraum Stockach ergibt sich rechnerisch ein Zusatzbedarf von fünf Leistungen, drei davon im Zeitraum 2014 bis 2019 und zwei Leistungen im Zeitraum von 2019 bis 2024. Im Planungsraum Singen wächst der Bedarf rechnerisch in den ersten fünf Jahren um fünf Leistungen. Von 2019 bis 2024 erhöht sich die Zahl um weitere zwei Leistungen auf 35 Leistungen.

5.2 Der Landkreis als Leistungsträger – Leistungsträgerperspektive Tagesstruktur unter 65 Jahre

In diesem Abschnitt erfolgt ein Perspektivenwechsel, weg von der Belegung der Gebäude im Landkreis Konstanz (Standortperspektive) hin zu den Menschen mit einer geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderung, für die der Landkreis Konstanz Eingliederungshilfe gewährt – unabhängig davon, in welchem Stadt- oder Landkreis sie leben (Leistungsträgerperspektive). Die Daten dieser Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger werden in der Statistik der Eingliederungshilfe des Landkreises dokumentiert⁶⁶.

Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe des Landkreises Konstanz am 31.12.2005 und 31.12.2014

	31.12.2005	31.12.2014	Veränderung absolut	Veränderung in %
Werkstatt (ohne Berufsbildungsbereich)	352	397	45	12,8
Förder- und Betreuungsgruppen	77	113	36	46,8
Tagesstruktur unter 65 Jahren	429	510	81	18,9

Tabelle KVJS 2017. Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik des Landkreises Konstanz. Stichtag jeweils 31.12.

Zwischen dem 31.12.2005 und dem 31.12.2014 erhöhte sich die Gesamtzahl der Leistungsempfänger im Bereich der Tagesstruktur von 479 auf 558. Dies entspricht einem Anstieg um 79 Personen bzw. 16,5 Prozent. Die Steigerung im Werkstattbereich liegt bei 12,8 Prozent in den Förder- und Betreuungsgruppen bei 46,8 Prozent.

⁶⁶ Statistik Bericht des Landkreises Konstanz

Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe für Tagesstrukturleistungen des Landkreises Konstanz pro 1.000 EW am 31.12.2014

	Werkstatt	Förder- und Betreuungsgruppen	Tagesstruktur unter 65 Jahren
Landkreis Konstanz	2,31	0,50	2,80
Schwarzw.-Baar-K.	2,82	0,62	3,44
Tuttlingen	3,15	0,85	4,00
Waldshut	4,09	0,77	4,86
Baden-Württemberg	3,03	0,74	3,77
Stadtkreise	2,64	0,72	3,36
Landkreise	3,13	0,75	3,87

Tabelle: KVJS 2017. Datenbasis: Jährliche Erhebung des KVJS bei den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg im Rahmen des Projekts „Datenerfassung in der Eingliederungshilfe“ zum Stichtag 31.12.2014

Die Kennzahl des Landkreises Konstanz bei den Werkstatteleistungen pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren lag am 31.12.2014 bei 2,31 Leistungsempfängern und somit unter der landkreisspezifischen Kennzahl (3,13) und unter dem Landesschnitt (3,03). Im Bereich der Förder- und Betreuungsgruppen liegt die Kennzahl unter dem Wert für Baden-Württemberg und den Landkreisen.

Vergleich Prognose Leistungsempfänger auf Basis 2005

Bei der Ersterstellung des Teilhabeplans 2005 wurde unter den damaligen Rahmenbedingungen eine Prognose der Leistungsempfänger für den Bereich der Tagesstruktur berechnet. Diese geschätzten Leistungsfälle können nun mit der Leistungsstatistik des Landkreises Konstanz verglichen werden.

	Prognose KVJS für 2014	Leistungsfälle des Kreises 2014	Saldo
Werkstatt	431	397	-34
Förder- und Betreuungsgruppen	111	113	2
Gesamt	604	510	-32

Tabelle: KVJS 2017.

Die Werkstatteleistungen wurden seitens des KVJS mit 431 Leistungen prognostiziert, die Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen mit 111 Leistungen. Dokumentiert zum 31.12.2014 wurden hingegen 397 Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten und 113 Personen in Förder- und Betreuungsgruppen. Der Hauptgrund für die Abweichung im Werkstattbereich liegt, wie bereits beschrieben, in den geänderten Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Vorausschätzung. Seit 2005 greifen verschiedene arbeitsmarktintegrative Maßnahmen, wie Lohnkostenzuschuss, Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten in Integrationsbetrieben, verstärkte Qualifizierung der Schüler Richtung allgemeiner Arbeitsmarkt. Die Steuerungsoptionen des Kreises hatten bedarfsmindernde Effekte auf die Inanspruchnahme von Werkstatteleistungen. Das Umsteuern und die Anstrengungen, Menschen in Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu bringen, erklärt auch die unterdurchschnittliche Kennzahl des Werkstattbereichs im Rahmen des landesweiten Benchmarkings. Der Vergleich der berechneten Zahl mit der tatsächlichen Zahl in Förder- und Betreuungsgruppen zeigt, dass die Schätzung dieser Leistungen relativ präzise sind. In diesem Bereich sind in den letzten 10 Jahren die Änderungen der Rahmenbedingungen auf Landesebene als gering zu bewerten. Der Landkreis Konstanz führte zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben für diesen Personenkreis die sogenannten AuF-Gruppen (Arbeit und Förderung) ein.

Impulse aus dem Workshop „Arbeit und Beschäftigung“

In diesem Workshop schilderten Angehörige und Betroffene ihre Erfahrungen mit und in den breit gefächerten Angeboten im Landkreis Konstanz. Eine Mitarbeiterin einer Integrationsfirma schilderte ihren Arbeitsalltag und den Werdegang, der sie in das Integrationsunternehmen geführt hat. Aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung heraus wurde sie in ein Praktikum vermittelt. Dieses war für Arbeitnehmer und -geber Seite erfolgreich verlaufen, so konnte ein Arbeitsvertrag geschlossen werden. Die Arbeit macht ihr Spaß, die Kollegen sind nett. Als nächsten Schritt möchte sie ein weiteres Praktikum in einem anderen Bereich machen, um ihre Fähigkeiten weiter zu verbessern und auch auszuprobieren, was sie alles kann.

Ein Werkstattatrat äußerte eine hohe Zufriedenheit mit seiner Tätigkeit in einer Werkstatt. Es gäbe ein gutes Betriebsklima, vielfältige Praktikumsmöglichkeiten und rechtzeitige Informationen hinsichtlich kommender Arbeitsaufträge. Die berufsbegleitenden Maßnahmen, aber auch die Freizeitangebote werden als äußerst wichtig und gut bewertet. Dennoch könnte der Lohn höher sein und etwas mehr Zeit für Gespräche, Schlichtung bei Problemen und bei der Beratung wurden gewünscht.

Im Arbeitsbereich wurde sehr deutlich, dass die Mitarbeiter sehr motiviert sind und sich weiter entwickeln möchten. Ein Angehörigenbeirat erzählte, dass er mit dem Angebot des Förder- und Betreuungsbereiches zufrieden sei. Die zusätzlichen Angebote der Entspannung (Whirlpool und Snoezelen) seien eine Bereicherung für die Teilnehmer. Die Träger stellten sich früh auf die wachsenden Anforderungen der Klienten ein.

Vonseiten der Angehörigen wird der Betreuungsschlüssel bemängelt, so kommt aus ihrer Sicht die Förderung der Teilhabe etwas zu kurz. Die Angehörigen wünschen mehr Freizeit- und Entlastungsangebote, auch über einen längeren Zeitraum.

Neben den „klassischen“ Arbeits- und Beschäftigungsangeboten nach dem Landesrahmenvertrag (Werkstatt und Förder- und Betreuungsbereich) wurden weitere Maßnahmen der Unterstützung auf dem Arbeitsmarkt von verschiedenen anderen Akteuren vorgestellt.

Der Beitrag des Integrationsfachdienstes Radolfzell beschrieb die Tätigkeit seines Dienstes und dessen Angebote. Es wurde deutlich, welche Anstrengungen unternommen werden, um Übergänge aus dem Unterstützungssystem der Eingliederungshilfe auf den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Besonders beachtenswert ist die hohe Nachhaltigkeitsquote der vermittelten Arbeitsverhältnisse. Erfahrungen aus der Praxis zeigen aber auch, dass Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung meist individuell auf diese zugeschnitten werden müssen.

Ein Vertreter der Arbeitsagentur Konstanz vom Geschäftsbereich „Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen“ berichtete über die Initiative Inklusion, bei der unter anderem der KVJS, die Schulen und die Arbeitsagentur eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben. Die Initiative beinhaltet verschiedene Handlungsfelder. Im „Handlungsfeld 1: Berufswegekonferenzen“ wurde die Zielgruppe erweitert: Menschen mit Sinnesbehinderung, Körperbehinderung und Asperger-Syndrom. Im „Handlungsfeld 2: Unterstützung bei der Ausbildung“ erhalten Betriebe einen Ausbildungszuschuss für Rehabilitanden und Schwerbehinderte. Dieses Angebot wird rege in Anspruch genommen.

Folgende weitere Maßnahmen der Arbeitsagentur wurden vorgestellt:

- Kooperative Ausbildung: Zwischen Betrieb und Bildungsträger ein Vertrag geschlossen. Die Teilnehmer erhalten berufliche Förderung und sozialpädagogische Begleitung.
- Integrative Ausbildung: Hier sind verschiedene Vertragsmodelle möglich.⁶⁷

⁶⁷ Die Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung sind in einem gesonderten Kapitel dokumentiert.

Ein Vertreter des Geschäftsfeldes Aus- und Weiterbildung des IHK Hochrhein-Bodensee berichtete über die laufenden Fachpraktikerausbildungen in den Bereichen Textilreinigung, Küche, Fahrradmonteur und Zerspannungstechnik. Das Angebotspektrum soll kontinuierlich erweitert werden. Auch der Erwerb von Teilqualifikationen ist möglich.

Ein Ausbildungsberater der Handwerkskammer Konstanz berichtete von einem Praxisbeispiel des Projektes „Implementierung von Inklusionskompetenz bei der Handwerkskammer Konstanz“. Durch eine intensive Begleitung und Unterstützung ist es in diesem konkreten Fall gelungen, einem neurologisch geschädigten und körperbehinderten Menschen einen Ausbildungsplatz zu vermitteln. Dieser führte erfolgreich in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Insgesamt wurde seit 2007 ein vielfältiges Angebotspektrum der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Arbeit geschaffen. Viele Akteure haben Inklusionsstrategien entwickelt, um Menschen mit Behinderung sichtbar auf dem Arbeitsmarkt nachhaltig zu platzieren. So werden weitere Auswahlmöglichkeiten für die Betroffenen geschaffen und der Begriff der Inklusion mit Leben gefüllt.

Handlungsempfehlung 12 – Ausbau des Förder- und Betreuungsbereichs

Angebote des Förder- und Betreuungsbereiches sollen gemäß dem zu erwartenden vermehrten Bedarf ausgebaut werden. In jedem Planungsraum müssen wohnortnah Angebote für schwerst mehrfach behinderte Menschen zur Verfügung stehen.

Handlungsempfehlung 13 – Teilhabe am Arbeitsleben sichern

Die Arbeits- und Fördergruppen sollten gestärkt werden und landkreisweit angeboten werden.

Handlungsempfehlung 14 – Arbeitsmarktintegration und Integrationsfachdienst

Die Verwaltung erstellt mit den Trägern und dem Integrationsfachdienst ein Koordinationskonzept, um die Anschlussfähigkeit neuer Angebote der Arbeitsmarktintegration und neuer "anderer Leistungsanbieter" (nach § 60 BTHG) an die bestehenden Strukturen im Landkreis Konstanz zu gestalten.

Handlungsempfehlung 15 – Sicherung des KoBV-Angebots

Die Träger und Partner des KoBV-Angebots erarbeiten ein Konzept, wie die Inanspruchnahme des KoBV-Angebots gesichert und gestärkt werden kann.

Handlungsempfehlung 16 – Übergänge in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse

Die Träger prüfen gemeinsam mit der Verwaltung und dem IFD, wie weitere Außenarbeitsplätze in regelhafte Arbeitsverhältnisse überführt werden können.

Handlungsempfehlung 17 – Akquise von Arbeitsplätzen und Praktika

Alle Akteure des Feldes „Arbeit“ wirken in einem abgestimmten Verfahren daraufhin, vermehrt Nischenarbeitsplätze und Praktika auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen und potentielle Arbeitgeber über Unterstützungsleistungen zu informieren.

Handlungsempfehlung 18 – Akquise von Arbeitgebern

Die kommunalen Arbeitgeber und die freie Wirtschaft sollen weitere Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung schaffen. Die Verwaltungen unterstützen die Arbeitgeber mit flankierenden Unterstützungsleistungen. Die kommunalen Arbeitgeber können ihre Aktivitäten verstärken und als Vorbild dienen.

Handlungsempfehlung 19 – Inklusionsinitiative

Die Handwerkskammer wird gebeten, die erfolgreiche „Inklusionsinitiative“ fortzuführen

und weiter zu bewerben.

Handlungsempfehlung 20 – Erwerb von Qualifikationen

Die zuständigen Akteure sollen prüfen, wie Helfer- und Werker-Ausbildungen gestärkt und das Spektrum erweitert werden kann.

Handlungsempfehlung 21 – Berücksichtigung von speziellen Personengruppen

Bei der Ausweitung der Tätigkeitsfelder in allen Arbeitsangeboten im Landkreis Konstanz sollen für folgende Personengruppen passgenaue Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden: Menschen mit körperlicher Behinderung und geringer kognitiver Einschränkung, Menschen mit herausforderndem Verhalten und Menschen mit geringem Handicap.

5.3 Einen gelingenden Ruhestand sichern

Werkstattbeschäftigte oder Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen, die die Altersgrenze von 65 Jahren überschritten und damit das Rentenalter erreicht haben, erhalten in der Regel statt der bisherigen Leistung eine Tagesbetreuung für Senioren (Leistungstyp I.4.6). Auch ein kleinerer Teil der jüngeren Wohnheimbewohner besucht die Tagesbetreuung, wenn weder eine Werkstatt noch eine Förder- und Betreuungsgruppe die angemessene Unterstützung darstellen.

Leistungen in der Tages- und Seniorenbetreuung: Vergleich 2005 und 2014

	31.12.2005	31.12.2014	Veränderung absolut	Veränderung in %
Planungsraum Konstanz	7	8	1	14,3
Planungsraum Singen	3	13	10	333,3
Planungsraum Stockach	0	5	5	
Landkreis Konstanz	10	26	16	160,0

Leistungsdichte Tages- und Seniorenbetreuung pro 10.000 Einwohner: Vergleich 2005 und 2014

	31.12.2005	31.12.2014	Veränderung	Veränderung in %
Planungsraum Konstanz	0,7	0,9	0,1	13,7
Planungsraum Singen	0,3	1,1	0,9	332,7
Planungsraum Stockach		0,7	0,7	
Landkreis Konstanz	0,4	0,9	0,6	159,0

Tabellen: KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2005 und 31.12.2014

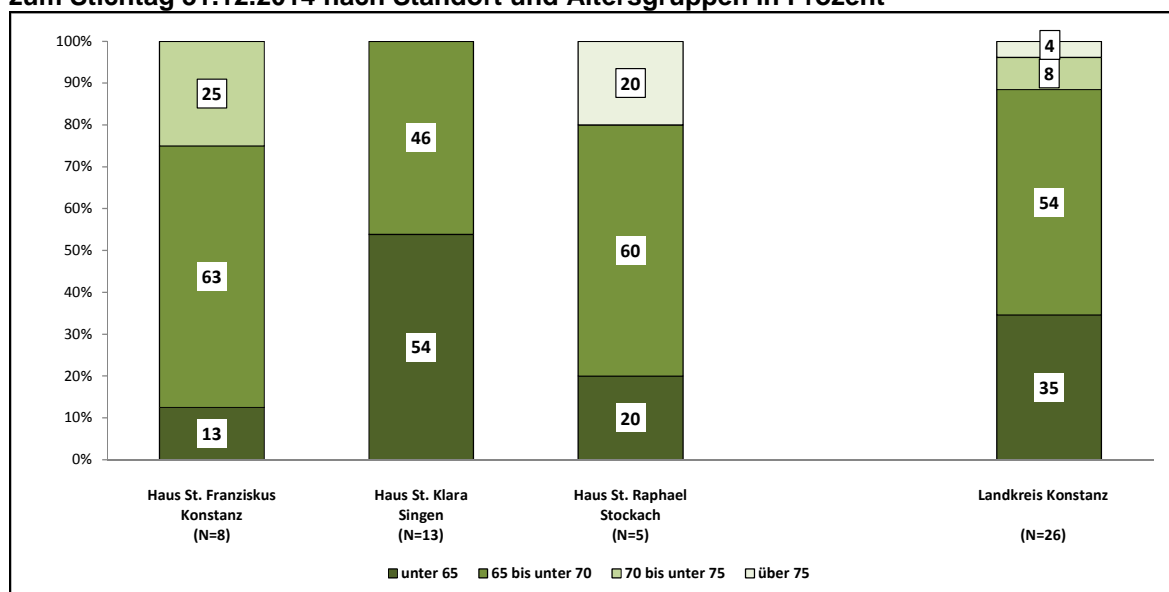
Zum Stichtag 31.12.2014 nahmen im Landkreis Konstanz 26 Personen an Angeboten der Tages- und Seniorenbetreuung teil, davon acht Personen beim Caritasverband Konstanz und 18 Personen beim Caritasverband Singen-Hegau. Dies entspricht insgesamt 0,9 Personen pro 10.000 Einwohner. 2005 lag die Zahl bei 0,4 Personen pro 10.000 Einwohner. Im Vergleichszeitraum stieg die Zahl der Leistungsberechtigten um 160,0 Prozent. Das waren saldiert 16 Teilnehmer in der Tages- und Seniorenbetreuung. Im Planungsraum Konstanz wurden zum Stichtag acht Personen gezählt. Im Planungsraum Singen erhöhte sich die Zahl der Leistungen für Senioren im Vergleich zu den anderen Planungsräumen

deutlich. Im Planungsraum Stockach hingegen wurden fünf Leistungen für Senioren gezählt.

Alter und Geschlecht

Zum Stichtag 31.12.2014 besuchten je 13 Männer und Frauen eine Tages- oder Seniorenbetreuung im Landkreis Konstanz.

Besucherinnen und Besucher der Tages- und Seniorenbetreuung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 nach Standort und Altersgruppen in Prozent

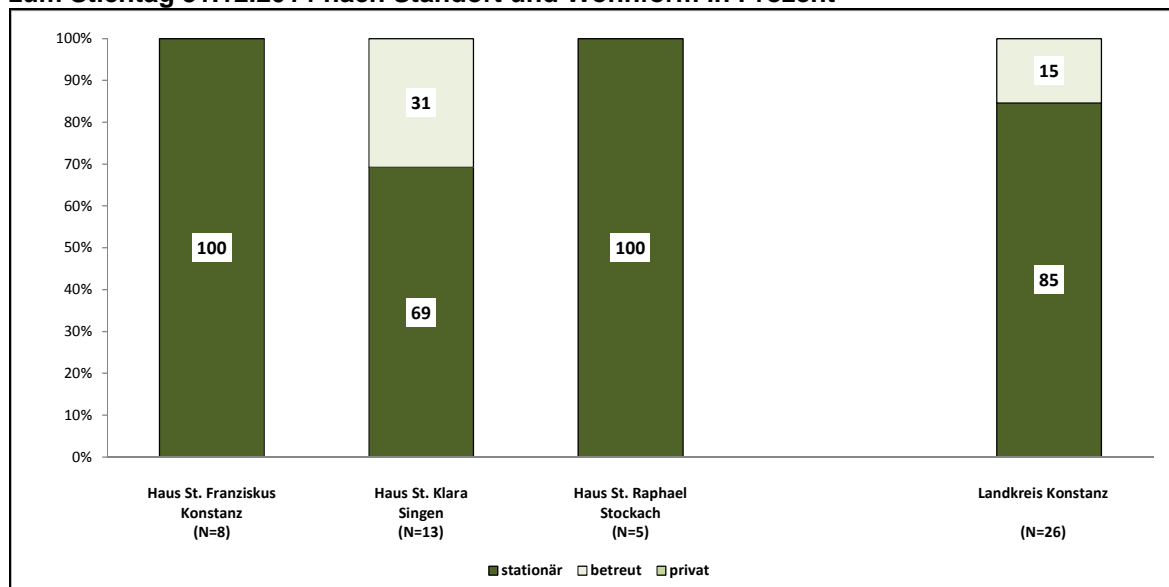


Grafik: KVJS 2017; Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=26)

Der jüngste Besucher der Tages- und Seniorenbetreuung war zum Stichtag 31.12.2014 50 Jahre alt, der älteste 80 Jahre. Das Durchschnittsalter lag bei 67,5 Jahren. Damit stieg das Durchschnittsalter von 61,6 im Jahr 2005 um 5,9 Jahre an. Das Durchschnittsalter an den Standorten St. Franziskus in Konstanz und St. Raphael in Singen bei 67 Jahren. Die Altersgruppen waren an diesen Standorten ähnlich stark besetzt. Am Standort St. Klara in Singen lag das Durchschnittsalter bei 63 Jahren. Hier waren 54 Prozent der Besucher der Tages- und Seniorenbetreuung unter 65 Jahren. Der jüngste Besucher der Tages- und Seniorenbetreuung war 50 Jahre alt. Im Vergleich zur Altersverteilung 2005 stieg der Anteil der Über-65-Jährigen von 40 Prozent auf 66 Prozent im Jahr 2014.

Wohnform

Besucherinnen und Besucher der Tages- und Seniorenbetreuung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 nach Standort und Wohnform in Prozent



Grafik: KVJS 2017; Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=26)

Von den 26 Besucherinnen und Besuchern einer Senioren- und Tagesbetreuung wohnte die überwiegende Mehrheit in einem stationären Wohnangebot. 15 Prozent (vier Personen) wohnten in einer ambulant betreuten Wohnform. Drei Personen wohnen betreut in einer Gastfamilie und eine Person im ambulant betreuten Wohnen. Zum Stichtag wohnte kein Besucher der Tagesbetreuung für Senioren ohne Leistungen der Eingliederungshilfe.

Leistungsträger

Am Stichtag 31.12.2014 waren 25 der 26 Besucherinnen und Besucher einer Tagesbetreuung für Senioren Leistungsempfänger des Landkreises Konstanz. Der Landkreis Konstanz war somit für 96 Prozent der zuständige Kostenträger. Für einen Besucher war ein anderer Leistungsträger zuständig. Im Vergleich mit anderen Kreisen, für die beim KVJS Vergleichsdaten vorliegen, gibt es im Landkreis Konstanz eine nahezu ausschließlich kreisbezogene Belegung der Tagesstrukturangebote, auch in der Tagesbetreuung für Senioren.

Zur Ausgangssituation in Baden-Württemberg

Die Frage nach der Situation von Menschen mit Behinderung im Alter und ihrem Unterstützungsbedarf ist ein Querschnittsthema, mit dem sich die Teilhabeplanung in vielerlei Zusammenhängen befasst hat. Ausführungen dazu finden sich daher in verschiedenen Kapiteln dieses Berichts. In der Diskussion geht es um geeignete Wohnangebote für Menschen mit altersbedingtem, erhöhtem Unterstützungsbedarf, um differenzierte, bedarfsorientierte Tagesstrukturangebote für Senioren, um die Gestaltung des Übergangs von Arbeit in den Ruhestand sowie um den Übergang in Pflege.

Eine 2008 durchgeführte Blitzumfrage des KVJS bei den 44 Stadt- und Landkreisen zusammen mit der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Landesamtes hat einen Überblick über die demografische Entwicklung bei pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen im Seniorenalter ermöglicht⁶⁸. Am Stichtag 31.12.2007 war der Anteil der unter 55-jährigen Empfänger von Eingliederungshilfe mit 86,7 Prozent deutlich höher als

⁶⁸ Stellungnahme des KVJS zum Antrag der CDU-Fraktion „Demografische Entwicklung im Blick auf pflegebedürftige Menschen mit Behinderung im Seniorenalter - Herausforderung für die Pflegeversicherung“

der Anteil dieser Altersgruppe bei der Gesamtbevölkerung mit 70 Prozent. Bei den über 70-Jährigen war es mit 1,7 zu 12,9 Prozent umgekehrt. Mit zunehmendem Alter stieg der Anteil der stationär Wohnenden, während der Anteil im privaten Wohnen sowie im ambulant betreuten Wohnen erheblich zurückging⁶⁹. Während die Verschiebungen der Altersstruktur bei den verschiedenen Wohnformen in etwa erwartet werden konnten, fielen die Ergebnisse zum Thema Pflegebedürftigkeit eher überraschend aus. Der Anteil pflegebedürftiger Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe erhöhte sich zwar mit zunehmendem Alter, lag jedoch auch bei den 70 Jahre und älteren Menschen nur bei rund einem Drittel. Ältere Menschen mit Behinderung sind nicht per se pflegebedürftig – so lautete die zentrale Erkenntnis der landesweiten Blitzumfrage von 2008.

Das KVJS-Forschungsprojekt „Alter erleben“⁷⁰ hat die Lebensqualität und die Lebenserwartung von Menschen mit wesentlich geistiger Behinderung untersucht und wissenschaftlich analysiert. Gefragt wurde unter anderem nach der gesundheitlichen Situation sowie den altersspezifischen Befindlichkeiten und Bedürfnissen. Das 2013 veröffentlichte Fazit: Menschen mit Behinderung haben – auch im Alter – eine vergleichsweise positive Einstellung zum Leben. Fast 70 Prozent der Befragten ab 65 Jahren meinten, „das Leben ist schön“ oder „ich bin zufrieden“. Auch die eigene Gesundheit wurde subjektiv überwiegend als gut oder sehr gut eingeschätzt. Festgestellt haben die Forscher andererseits gesundheitliche Probleme bei den Befragten, die über eine altersbedingte Zunahme hinaus im Zusammenhang mit der Behinderung standen. Besonders auffallend war der überdurchschnittlich hohe Anteil an übergewichtigen bzw. adipösen Menschen. Der Tabak- und Alkoholkonsum war gegenüber der Gesamtbevölkerung zwar noch geringer ausgeprägt, dies könnte sich als eine Begleiterscheinung beim ambulant betreuten Wohnen ändern. Die befragten Menschen mit Behinderung besuchten seltener Haus- und Fachärzte, die Zahl der Krankenhausaufenthalte war jedoch deutlich höher als bei der Gesamtbevölkerung. Konzepte für ein Wohnen mitten in der Gemeinde müssen gesundheitliche Risiken, zum Beispiel durch Substanzmittelkonsum, berücksichtigen und eine ausreichende ambulante und stationäre medizinische Versorgung gewährleisten.

Geschätzter Bedarf an Leistungen in der Tages- und Seniorenbetreuung bis 2024 im Landkreis Konstanz insgesamt

	Leistungen			Differenz		
	2014	2019	2024	2014-2019	2019-2024	2014-2024
Tages- und Seniorenbetreuung	26	47	63	21	16	37

Tabelle KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014. Berechnungen KVJS.

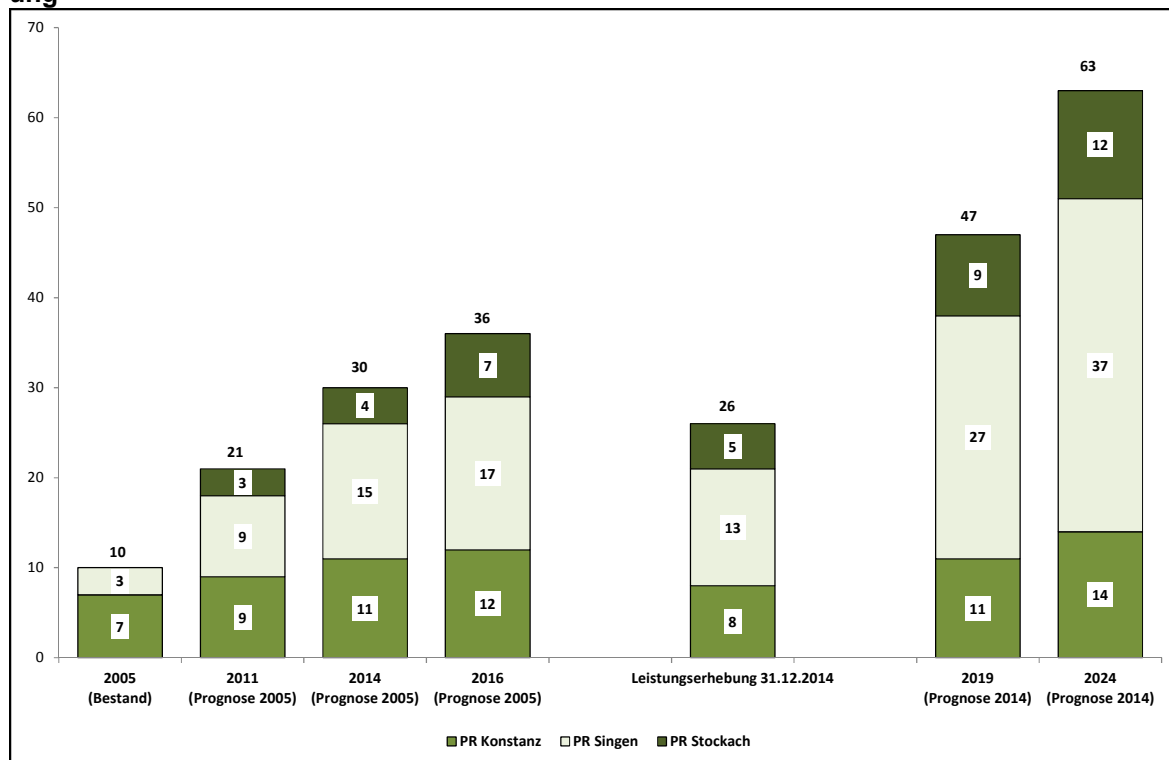
Die Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung zeigen, dass in der Tages- und Seniorenbetreuung ein beträchtlicher Zuwachs in Höhe von 37 Leistungen bis 2024 zu erwarten ist. Der Schwerpunkt wird mit einem Zuwachs von 21 Leistungen im ersten 5-Jahres-Intervall bis 2019 liegen. Im zweiten 5-Jahres-Intervall von 2019 bis 2024 fällt der Zuwachs etwas niedriger aus. Dieser liegt bei 16 Leistungen.

Das folgende Schaubild beschreibt die Ergebnisse der beiden Bedarfsvorausschätzungen mit den Basisjahren 2005 und 2014 und vergleicht den für das Jahr 2014 geschätzten Bedarf mit der tatsächlichen Zahl der Leistungen in der Tages- und Seniorenbetreuung.

⁶⁹ Betrachtet man jeweils die 55 bis unter 60-Jährigen und die Altersgruppe derjenigen, die 70 Jahre und älter waren, so ergab sich am 31.12.2007 ein Anstieg im stationären Wohnen von 54,1 auf 69,5 Prozent und ein Rückgang beim ambulanten Wohnen von 14,9 auf 5,3 Prozent, beim privaten Wohnen von 24,5 auf 9,2 Prozent.

⁷⁰ KVJS. Alter erleben. Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. Juni 2013

Vergleich Bedarfsvorausschätzungen (Basis 2005 und 2014): Tages- und Seniorenbetreuung



Grafik: KVJS 2017. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2005 und 31.12.2014. Bedarfsvorausschätzung KVJS, Basis 2005 und 2014.

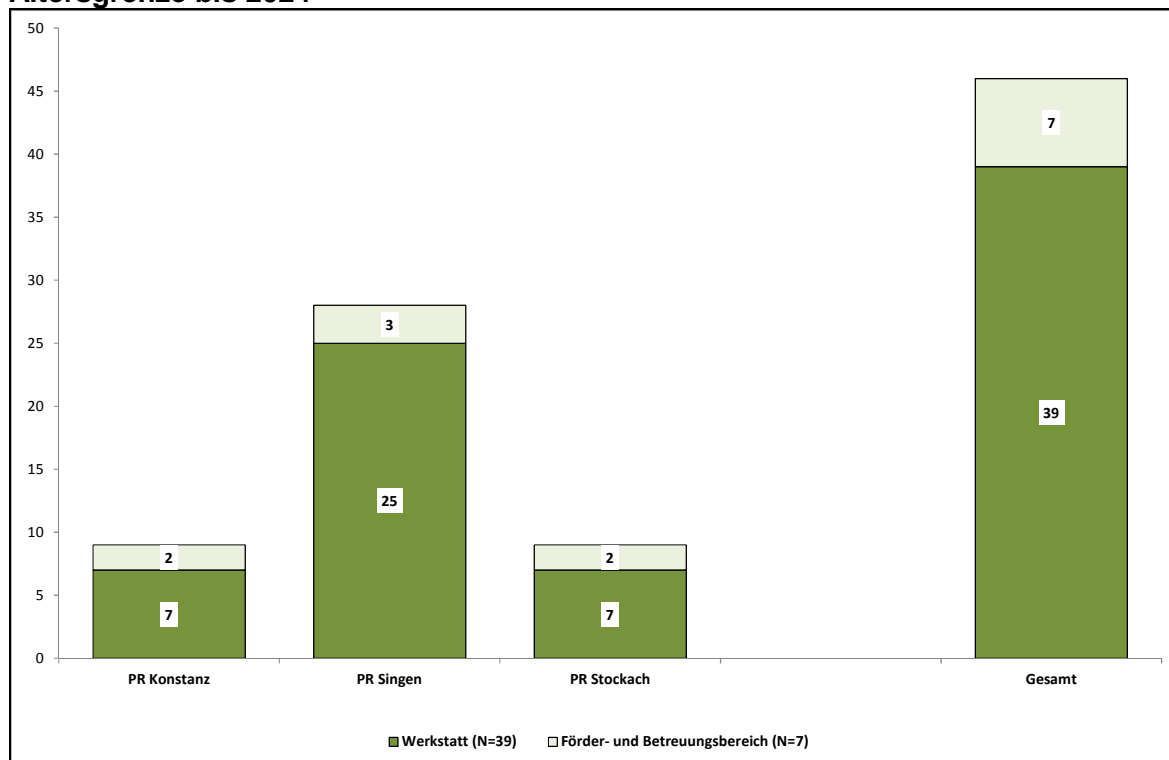
Im Bereich der Tages- und Seniorenbetreuung wurde für 2014 30 Leistungen vorausgeschätzt. Die Zahl der tatsächlichen Leistungen im Jahr 2014 lag bei 26 Leistungen und somit vier Leistungen unter dem vorausgeschätzten Bedarf. Im Planungsraum Konstanz wurden elf Leistungen für 2014 geschätzt. Die Leistungen am Stichtag lagen mit acht Leistungen um drei Leistungen unter dem Schätzwert. Im Planungsraum Singen wurden zwei Leistungen weniger wie vorausgerechnet gezählt. Im Planungsraum Stockach weicht die Prognose für das Jahr 2014 um eine Leistungen ab. Die Zahl der Leistungen lag um eine höher als prognostiziert. Aufgrund der noch geringen Wechsel in den Ruhestand im Landkreis Konstanz bis 2014 ergeben sich die Abweichungen aus sehr personenbezogenen und individuellen Gründen (Wechsel in eine andere Tagesstruktur außerhalb der Eingliederungshilfe, individuelle Settings, die nicht mit dem Leistungstyp I.4.6 abbildbar sind oder auch ein Versterben der Personen).

Die Bedarfsvorausschätzung auf Basis der Leistungserhebung zum Stichtag 31.12.2014 weist auf Kreisebene einen Mehrbedarf von insgesamt 37 Leistungen aus. Im Planungsraum Singen wächst der Bedarf rechnerisch in den ersten fünf Jahren um 14 Leistungen. Von 2019 bis 2024 erhöht sich die Zahl um weitere zehn auf 37 Leistungen. Aufgrund des Durchschnittsalters in den Werkstattangeboten im Planungsraum Singen werden hier vermehrt Wechsel in den Ruhestand erwartet. Im Planungsraum Konstanz ergeben sich in den jeweiligen 5-Jahres-Intervallen Zuwächse in Höhe von drei Leistungen für den Seniorenbereich. Im Planungsraum Stockach ergibt sich rechnerisch ein Zusatzbedarf von sieben Leistungen, vier davon im Zeitraum 2014 bis 2019 und drei Leistungen im Zeitraum von 2019 bis 2024.

Zugänge ins Seniorenalter

Senioren mit geistiger Behinderung bringen individuell unterschiedliche Voraussetzungen für ein gelingendes Altern mit. Wie auch Senioren ohne Behinderung unterscheiden sie sich nach Lebenslagen und Gesundheitszustand. So gibt es rüstige Menschen, die sehr aktiv sind und gesund in den Ruhestand gehen. Es gibt aber auch Menschen mit sehr schweren Behinderungen, die einen hohen Unterstützungs- und Pflegebedarf haben. Andere sind am Anfang noch rüstig, entwickeln aber im Laufe der Jahre einen höheren Bedarf. Wiederum andere bleiben bis ins hohe Alter fit.⁷¹ Zur Quantifizierung des Personenkreises der zukünftigen Senioren kann das Unterscheidungsmerkmal der zuvor besuchten Tagesstruktur heran gezogen werden. Es wird unterstellt, dass Rentner aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt mehr Ressourcen haben, als Menschen mit Behinderung aus den Förder- und Betreuungsgruppen. Bei letzteren ist ein Pflege- und höherer Unterstützungsbedarf vorhanden. Danach muss sich die Unterstützung im Seniorenalter ausrichten.

Abgänge aus Förder- und Betreuungsgruppen und aus Werkstätten aufgrund der Altersgrenze bis 2024



Grafik: KVJS, Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014. Eigene Berechnungen KVJS.

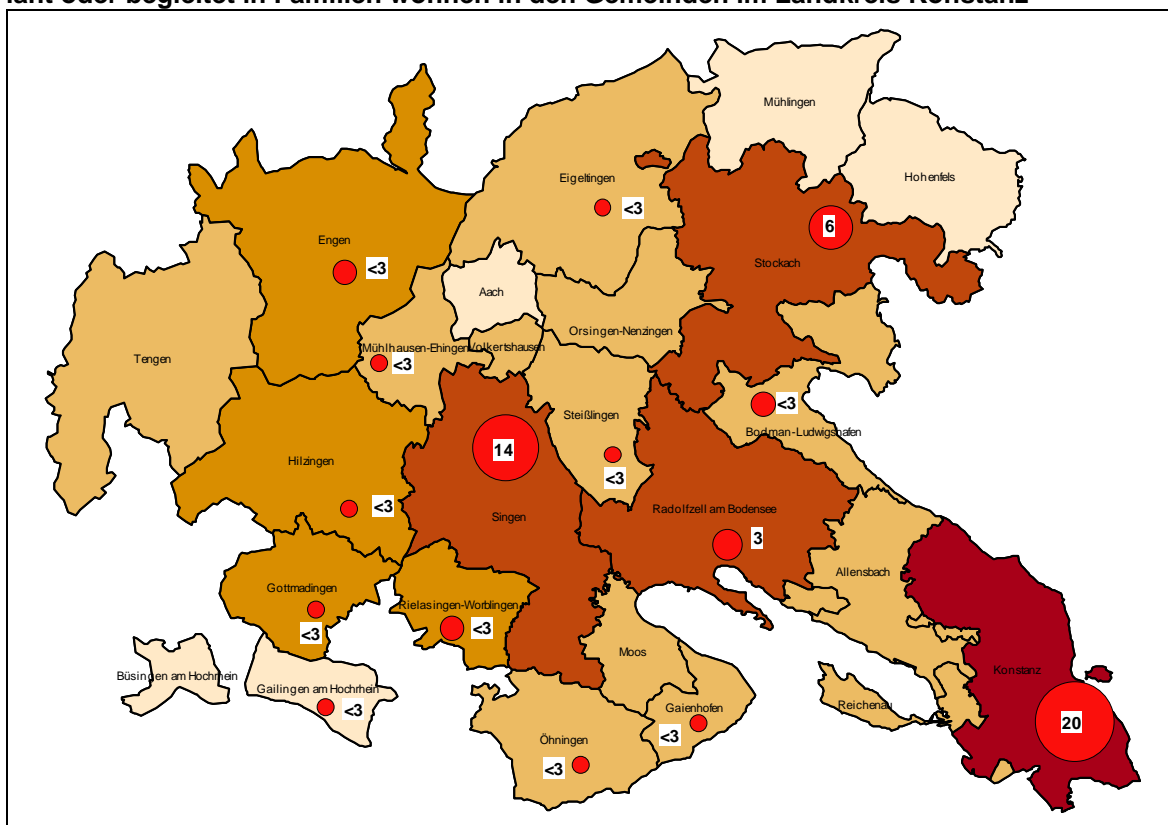
Im Planungsraum Konstanz und Stockach wechseln je sieben Personen aus der Werkstatt in den Ruhestand und jeweils zwei Personen aus den Förder- und Betreuungsgruppen. Im Planungsraum Singen hingegen werden 25 Personen altershalber aus der Werkstatt und drei Personen aus den Förder- und Betreuungsgruppen bis 2024 ausscheiden. 60 Prozent aller Leistungen für die Unterstützung im Seniorenalter im Jahr 2024 werden im Planungsraum Singen zu finden und zu organisieren sein. Der Schwerpunkt liegt in allen drei Planungsräumen auf einem gelingenden Ruhestand nach der Werkstatttätigkeit. Hier wäre nach neuen Wegen einer personenzentrierten Gestaltung der Wohnformen und der Tagesgestaltung zu suchen. Die vorausgeschätzte Zahl der Zugänge in den Ruhe-

⁷¹ Frieder Dieckmann, Heidrun Metzler: Alter erleben. Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. KVJS-Forschung. Stuttgart Juni 2013.

stand kann den Umfang des Bedarfes beziffern. Die Ausgestaltung der Leistungen hängt von konzeptionellen Überlegungen ab.

Die folgende Karte zeigt, wo derzeit Menschen mit Behinderung ab 50 Jahren, die ein Tagesstrukturangebot (WfbM, FuB oder Tagesbetreuung) nutzen, privat bzw. betreut wohnen. Hieraus lassen sich Hinweise auf den in den Planungsräumen zu erwartenden Bedarf der kommenden Jahre ableiten.

Menschen mit Behinderung über 50 Jahre in Angeboten der Tagesstruktur, die privat, ambulant oder begleitet in Familien wohnen in den Gemeinden im Landkreis Konstanz



Grafik KVJS 2017: Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Konstanz zum Stichtag 31.12.2014 (N=29)

Ein bedarfsgerechter wohnortnaher Ausbau ist bei den Angeboten der Betreuung für Senioren mit Behinderung unerlässlich. Stehen nicht genügend wohnortnahe Angebote zur Verfügung, ist zu befürchten, dass insbesondere schwerer behinderte und in ihrem Bewegungsradius eingeschränkte Senioren keine tagesstrukturierende Betreuung erhalten oder aber allein wegen der fehlenden Tagesbetreuung ins Wohnheim umziehen müssen. Neben dem erforderlichen Ausbau der auf diesen Personenkreis ausgerichteten Angebote sollten auch sonstige am Wohnort verfügbare Möglichkeiten einer Tagesbetreuung und sozialen Teilhabe einbezogen werden.

Handlungsempfehlung 22 – Teilhabe im Ruhestand

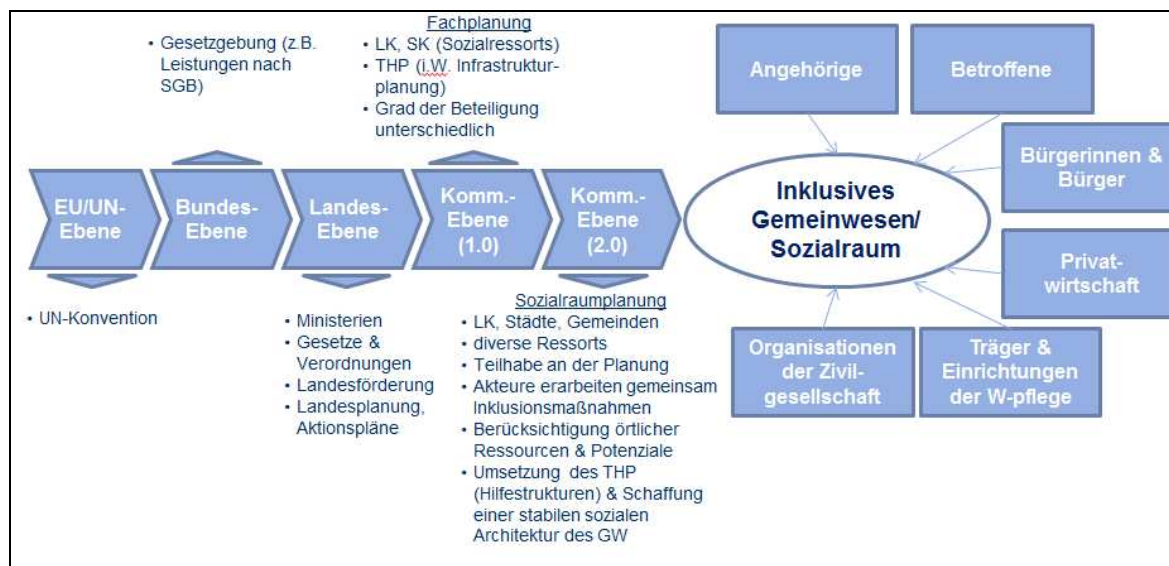
Im Rahmen des Projekts Neue Bausteine „Ruhestandslotse“ sollen Regelangebote der Altenhilfe einbezogen werden. Der Leistungsträger prüft die Finanzierung durch Trägerübergreifendes Persönliches Budget, die Erschließung der Leistungen der Pflegeversicherung und entwickelt gemeinsam mit den Trägern ein Übergangmanagement.

Handlungsempfehlung 23 – Auswahlmöglichkeiten im Ruhestand

Die Verwaltung und die Träger entwickeln gemeinsam Alternativen zur stationären Seniorbetreuerung im Wohnheim (z. B. gestufte Angebote).

6 Inklusives Gemeinwesen und Sozialraum

Inklusion drückt sich im konkreten Alltagshandeln aus, Ort ist die Gemeinde. Die folgende Grafik zeigt die Verzahnung der verschiedenen Ebenen, von zwischenstaatlichen Organisationen, wie den Vereinten Nationen und der Europäischen Union bis zum Sozialraum in den Kommunen und deren Einfluss auf die Inklusionsstrategien.



Grafik: KVJS 2016.

Der Sozialraum ist der Ort an dem Inklusion selbstverständlich sein sollte. Dafür sind aber Anstrengungen und Leistungen der verschiedenen Akteure auf unterschiedlichen Ebenen nötig. Auf der zwischenstaatlichen Ebene steht die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Die Bundesebene wirkt durch entsprechende Gesetzgebungsverfahren zu einem inklusiven Gemeinwesen hin. Die Ministerien auf Landesebene erlassen Gesetze und Verordnungen und legen Förderprogramme auf. Die Landesstrategie mündet schließlich in einen landesweiten Aktionsplan. Die Fachplanungen der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe unterstützen den Inklusiven Sozialraum zum Beispiel durch Teilhabeplanungen auf Kreisebene. Die Kommunen, Städte und Gemeinden sind wichtige Partner bei der Teilhabeplanung der Kreise. Den Kommunen obliegt die Verantwortung, eine stabile soziale Architektur des Gemeinwesens zu schaffen. Nur vor Ort können die Ressourcen und Potentiale des Inklusiven Gemeinwesens geschaffen und erschlossen werden. Das Inklusive Gemeinwesen konstituiert sich aus den Betroffenen, Angehörigen, Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen der Zivilgesellschaft, den Trägern und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und nicht zuletzt der Privatwirtschaft.

6.1 Kommunales Forum

Im Rahmen der Fortschreibung der Teilhabeplanung wurden alle Kommunen im Landkreis Konstanz zu einem Kommunalen Forum eingeladen. Die Städte und Gemeinden entsandten Vertreter für einen gemeinsamen Austausch. Auch wurde das Verhältnis Kommune zu Kreis im Rahmen der Teilhabeplanung beziehungsweise deren Umsetzung diskutiert. Der Kreis kann nur ein Rahmenkonzept – innerhalb seiner Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe – erarbeiten und vorgeben. Die Umsetzung von Maßnahmen und die Erarbeitung von kommunalen Inklusionsplänen müssen auf die jeweils spezifische Situation der Städte und Gemeinden zugeschnitten sein und vor Ort konkretisiert werden. Weiter bietet der Kreis an, Prozesse der Umsetzung der Teilhabeplanung zu moderieren und gelungene Beispiele aus Kommunen zu kommunizieren.

Es gab folgende Diskussionsbeiträge:

- Alle anwesenden Vertreter der Städte und Gemeinden berichteten, dass in ihrer Kommune an einem barrierefreien öffentlichen Raum und an barrierefreien Zugängen zu öffentlichen Gebäuden gearbeitet würde. In einigen Kommunen ist Barrierefreiheit sogar bereits erreicht.
- Einige Kommunen haben bereits Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeirat installiert.
- Menschen mit geistiger Behinderung gehören immer mehr zum Stadtbild. Je mehr Freizeitangebote, Treffs oder Angebote mitten in der Kommune liegen, desto mehr werden Menschen mit Behinderung wahrgenommen.
- Vor allem inklusive Projekte werden von den Bürgern wahrgenommen.
- In einigen Kommunen gibt es Initiativen im Rahmen des Bürgerschaftlichen Engagements oder ehrenamtliche Helferkreise.
- Im Vereinsleben gibt es unterschiedliche Erfahrungen. Einerseits gibt es immer wieder Barrieren, die eine Teilnahme von Menschen mit geistiger Behinderung erschweren. Dies liegt daran, dass es an prinzipieller Offenheit für das Thema Inklusion fehlt oder der Leistungsgedanke dominiert. Andererseits gibt es auch Vereine, die offen für jedermann sind oder integrativ angelegt sind.

6.2 Kommunale Aktionspläne

Zur Umsetzung der Ziele der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen gibt es, neben den Aktionsplänen auf Bundes- und Landesebene, schon einige kommunale Aktionspläne in Baden-Württemberg.

Im Landkreis Konstanz hat die Stadt Konstanz unter dem Titel „UNSER WEG IN EINE INKLUSIVE GESELLSCHAFT: Der Konstanzer Aktionsplan gemäß dem Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“⁷² einen solchen Plan verabschiedet. Im Aktionsplan werden die Ziele der Behindertenrechtskonvention Handlungsfeldern zugeordnet, die aktuelle Situation in der Stadt Konstanz erhoben und bewertet. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen formuliert und Akteure und Zielgruppen benannt. Folgende Handlungsfelder wurden im Aktionsplan bearbeitet: Öffentlicher Raum, Arbeit und Berufsausbildung, Bewusstseinsbildung und Kommunikation, Gesellschaftliche und politische Teilhabe, Freizeit, Kultur und Sport, Bildung und Bauen und Wohnen. Der Aktionsplan ist, wie jede Sozialplanung kein abgeschlossenes Projekt, sondern wird laufend weiter entwickelt und ergänzt.

6.3 Ausgangssituation im Landkreis

Nahezu in jeder Stadt beziehungsweise Gemeinde im Landkreis Konstanz wohnten am 31.12.2014 Menschen mit Behinderung entweder privat, das heißt ohne Wohnleistung der Eingliederungshilfe (mit Unterstützung bei der Tagesstruktur) oder mit ambulanter Betreuung. Wie schon im Kapitel Wohnen ausgeführt, sind neben den Regelangeboten der Kommunen (Vereine, Kirchengemeinden) auch offene Treffs und Anlaufpunkte wichtig für Menschen mit Behinderung. Diese können auch inklusiv sein.

Im Landkreis Konstanz gibt es insbesondere im Freizeitbereich verschiedene Inklusionsprojekte, z. B.:

- Projekt „Treff Inklusion“ der Caritas Konstanz
- Integrativer Segelverein Bodensee
- „Projektgruppe 360 Grad“ – integrativer Musikworkshop für Menschen mit und ohne Behinderung
- Schulprojekt „Meine-deine-keine-Barriere-Workshops“
- Musikvideoprojekt „Wenn Hände mitsingen“ für Kinder mit und ohne Behinderung

Im Folgenden werden zwei Projekte näher ausgeführt:

⁷² <http://www.konstanz.de/soziales/00630/00703/08226/index.html>



KLARO⁷³ steht für ein Vernetzungs- und Kooperationsprojekt Inklusive Bildung für Menschen mit Behinderung in der Stadt Singen. Projektstart war im Januar 2015.

Es handelt sich um ein niederschwelliges Angebot mit dem Schwerpunkt auf Bildung. Bildung wird als lebenslanges Lernen begriffen. Durch eine inklusive Quartiersentwicklung reicht das Projekt in den Sozialraum hinein. Das Angebot befindet sich in zentraler Lage in Singen und bietet einen großen Raum für Begegnung und Lernen. Es gibt eine Theke für Getränkesshank, einen weiteren kleineren Besprechungsraum, eine barrierefreie Toilette und einen kleinen Garten. Ein Interdisziplinäres Team des Caritasverbandes Singen-Hegau und fünf Ehrenamtliche bieten dort unter anderen folgenden Aktivitäten an:

- Offener Treff an zwei Nachmittagen pro Woche
- Teilhabeclub (Austausch, Fachabende, Planung Angebote)
- regelmäßiges Kursprogramm am Abend
- Seminare (flexibel, bedarfsorientiert)
- Angehörigenabend „Schnapp und Schlepp“ (niederschwellig, offen)
- Training von Medienkompetenz (Internet, Tablet, Smartphone, Facebook, Whatsapp)

Die Zielgruppe sind Erwachsene jeden Alters, WfbM-Beschäftigte Menschen aus dem stationären und ambulanten Wohnen oder privat Wohnende. Kooperationspartner sind die Stadt Singen und die Volkshochschule des Landkreises Konstanz. Es nehmen zum Beispiel Menschen mit Behinderung an Deutschkursen der Volkshochschule teil.

Das Angebot soll einer potentiellen Vereinsamung entgegenwirken, lebenslanges Lernen ermöglichen, die Bewohner und Betreuten untereinander vernetzen, Kulturtechniken vermitteln, Selbständigkeit fördern und digitale Teilhabe sichern. Dies funktioniert durch Beziehungsarbeit, den Einsatz von leichter Sprache und unterstützter Kommunikation. KLARO hat in jeder Einrichtung Infotafeln, die mit aktuellen Informationen hinterlegt sind installiert.



Die „**Galerie mit Nebenwirkung**“ ist ein inklusives Angebot des Diakonischen Werks im Landkreis Konstanz. Das Projekt findet im Tagestreff „Die Brücke“ in Konstanz statt. Es

wird von der Baden-Württemberg Stiftung und der Lechler-Stiftung im Rahmen des Programms „Inklusionsbegleiter“ gefördert. Montags- und Dienstagsabends treffen sich Menschen mit und ohne Psychiatrieerfahrung und schaffen Kunstwerke. Die Teilnehmenden werden in ihren künstlerischen Anliegen von einer Kunsttherapeutin Kirsten Kersting begleitet und unterstützt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Das Projekt ist inklusiv, teilnehmen können kunstinteressierte Erwachsene mit und ohne psychische Erkrankung, aber auch die Teilnahme von Menschen mit einer geistigen Behinderung ist möglich. Die Zahl der Teilnehmer variiert zwischen vierzehn bis zwanzig und teilt sich auf zwei Gruppen auf. Das Angebot hat durch „Mund-zu-Mund-Propaganda“ sowie Flyer, beispielsweise in Praxen, und durch seine Werkschauen einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt, so dass mitunter sogar eine Warteliste für Anfragen besteht und Teilnehmer auch weitere Anfahrtswege in Kauf nehmen. Die entstandenen Werke werden an öffentlichen Orten ausgestellt und auch zum Verkauf angeboten. Darüber hinaus gibt es eine „mobile Galerie“. Eine verstärkte Öffnung des Projektes in den Sozialraum wird mit dem nächsten Vorha-

⁷³ <http://www.klaro-caritas.de/>

ben – dem Tontalerteppich – in Zusammenarbeit mit dem Konzilfonds der Stadt Konstanz angestrebt. Inzwischen konnte das Projekt in die Nachhaltigkeit überführt werden. Es ist in den Aktionsplan der Stadt Konstanz eingegangen und finanziert sich zu einem Drittel über das Kulturbüro der Stadt Konstanz. Die restlichen zwei Drittel der Kosten tragen die Diakonie beziehungsweise das diakonische Werk sowie Spender. Dadurch ist die Laufzeit des Projektes zunächst bis Ende 2018 gesichert.

Handlungsempfehlung 24 – Schaffung von Wohnraum

Der Landkreis, die Kommunen und Träger prüfen, wie mit Mitteln des Landeswohnbauförderprogramms durch den Förderbereich „Soziale Mietwohnraumförderung für Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung“ in den Kommunen Wohnraum geschaffen werden kann. Der Landkreis Konstanz sollte vorbildlich Wohnraum schaffen oder erwerben.

Handlungsempfehlung 25 – Barrierefreiheit in Verwaltungen

Die Verwaltungen prüfen, wie in ihren Zuständigkeiten „Umfassende Barrierefreiheit“ hinsichtlich Gebäuden, Kommunikation, Formulare u.a. geschaffen werden kann. Das Landratsamt Konstanz entwickelt sich zu einer barrierefreien Verwaltung

Handlungsempfehlung 26 – Inklusive medizinische Versorgung

Die Träger, die Verwaltungen im Gesundheitsbereich und im Sozialen arbeiten gemeinsam an einer Verbesserung der medizinischen und klinischen Versorgung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Konstanz. Dementsprechende Projekte sind fortzuführen, neu zu schaffen und auf den gesamten Landkreis Konstanz zu übertragen.

Handlungsempfehlung 27 – Kommunale Inklusionspläne

Die Städte und Gemeinden werden gebeten zu prüfen, ob kommunale Inklusions- und Aktionspläne erarbeitet werden können.

Handlungsempfehlung 28 – Schaffung inklusiver Projekte

Die Träger, die Städte und die Gemeinden prüfen, wie die Konzepte bestehender Inklusionsprojekte auf ihre Kommune übertragen werden können.

Handlungsempfehlung 29 – politische Partizipation

Auf Wunsch der Behindertenbeauftragten im Landkreis ist zu prüfen, ob beratende Inklusionsbeauftragte in Gemeindegremien etabliert werden können. Diese Inklusionsbeauftragten sind als wichtige Multiplikatoren für die Belange von Menschen mit Behinderung zu gewinnen, ersetzen aber nicht die direkte und unmittelbare Beteiligung von Menschen mit Behinderung.

Handlungsempfehlung 30 – Erschließen von Angeboten im Sozialraum

Zur Stärkung der Teilhabe müssen Vereinsangebote in den Kommunen und Angebote von Kirchengemeinden stärker erschlossen werden, zum Beispiel durch eine Kampagne der kommunalen Bürgerbüros zur Öffnung von Vereinen für Menschen mit Behinderung.

Handlungsempfehlung 31 – Begleitete Elternschaft

Die Verwaltung entwickelt mit den Trägern ein Konzept für eine „begleitete Elternschaft“, in der die zuständigen anderen Leistungsträger, das Ehrenamt und die örtlichen Strukturen berücksichtigt sind.

Handlungsempfehlung 32 – Freizeit gestalten

Für Betroffene jeden Alters sollen aktuelle Informationen über (inklusive) Freizeit- und Sport Angebote zugänglich sein. Dies ist zum Beispiel möglich über die Internet-Plattform „Stadtplan Zukunft“.

Handlungsempfehlung 33 – Ehrenamtsbörse

Es wird der Aufbau von Ehrenamtsbörsen für und von Menschen mit Behinderung in Kooperation mit Behindertenbeauftragten empfohlen (Projekt der Neuen Bausteine).

Handlungsempfehlung 34 – Jugendtreffs und Vereinswesen

Die Kommunen sollten darauf hinwirken, dass die Regelangebote in den Städten und Gemeinden sich für Menschen mit Behinderung öffnen. Gerade für Jugendliche und junge Erwachsene bieten niederschwellige Jugendtreffs eine gute Möglichkeit die Freizeit in Gemeinschaft zu gestalten, ähnliches gilt für Waldheime, Ferienfreizeiten und Kinderferienprogramme. Diese sollten inklusive ausgerichtet sein, auch um Eltern in den Ferienzeiten zu entlasten.

Handlungsempfehlung 35 – Sportvereine

Die Sportverbände im Landkreis Konstanz und in den Kommunen sollten sich für Menschen mit Behinderung öffnen. Die Behindertenbeauftragten in den Kommunen und der Kreisbehindertenbeauftragte können die Verbände sensibilisieren.

Handlungsempfehlung 36 – Digitale Teilhabe

Die Akteure in der Behindertenhilfe stärken und befördern die Digitale Teilhabe und Medienkompetenz.

Handlungsempfehlung 37 – „Toiletten für alle“

Wichtige Bausteine auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft sind »Toiletten für alle«. Darunter versteht man ein Rollstuhl-WC mit zusätzlicher Pflegeliege, Lifter und ausreichend Bewegungsfläche. Häufig sind mehrfach behinderte Menschen inkontinent, tragen Windeln und müssen diese im Liegen wechseln. Vorhandene Babywickeltische reichen nicht - und die "normalen" Rollstuhl-WCs auch nicht aus. Die Kommunen im Landkreis Konstanz prüfen, wie Toiletten geschaffen werden und die geeigneten Fördermittel in Anspruch genommen werden können.

7 Quellenverzeichnis

Literatur

Bundesagentur für Arbeit: Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX. Produktinformation der Zentrale (SP III 23) und der Einkaufsorganisation. 16.12.2008

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung., Januar 2010.

Burtscher, Reinhard: Älter werdende Eltern und erwachsene Kinder mit Behinderung zu Hause, Fachbeitrag in: VHN, 81. Jg., S. 312 – 324 (2012)

Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 17.03.2009, § 2 Absatz 2, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013.

KVJS: Geschäftsbericht 2014/2015. Zahlen – Daten – Fakten zur Arbeit des Integrationsamtes. S. 30.

KVJS-Berichterstattung: Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2015, Stuttgart 2017.

KVJS-Forschung (Hrsg.): Friedrich Dieckmann, Heidrun Metzler: Alter erleben – Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. Stuttgart 2013.

Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, vom 17.12.2014.

Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg vom 1. Juni 2014.

Landratsamt Konstanz (Hrsg): Sozialplanung für wesentlich geistig, körperlich und sinnesbehinderte Menschen im Landkreis Konstanz – Bestand – Bedarf – Perspektiven, Konstanz, Juni 2007.

Metzler/Rauscher: Wohnen inklusiv. Wohn- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung in Zukunft, Projektbericht. Reutlingen 2004.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Fassung vom 15. März 2011.

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg: Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg. Stuttgart 2015.

Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 15, Absatz 1, zuletzt geändert am 21.07.2015.

Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung, § 27, Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen

Statistik Bericht des Landkreises Konstanz

Stellungnahme des KVJS zum Antrag der CDU-Fraktion „Demografische Entwicklung im Blick auf pflegebedürftige Menschen mit Behinderung im Seniorenalter - Herausforderung für die Pflegeversicherung“

Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO), zuletzt geändert am 18. April 2011.

Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Internetquellen

<http://www.arbeitsagentur.de/zentrale/Content/HEGA-Internet/A05-Beruf-Qualifizierung/Publikation/HEGA-01-2009-Unterstuetzte-Besch-Anlage3.pdf>.

<http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/faq-bthg.html#faq537280>, zuletzt aufgerufen am 21.03.2017

<http://www.klaro-caritas.de/>

<http://www.konstanz.de/soziales/00630/00703/08226/index.html>

<http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales/Impulspapier-Inklusion.pdf>, zuletzt aufgerufen am 16.06.2016.

<http://service-bw.de/zfinder-bw-web/showregulation.do?regulationId=4175702>. zuletzt aufgerufen am 03.09.2015.

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Menschen_mit_Behinderungen/Aktionsplan_UN-BRK_2015.pdf, 16.06.2016